



DEUTSCHES FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG SPEYER

GERMAN RESEARCH INSTITUTE FOR PUBLIC ADMINISTRATION SPEYER

Mathias Feißkohl

DIE GEWÄHRLEISTUNG DER AMTSANGEMESSENEN ALIMENTATION IN DER MINDESTVERSORGUNG

Ein empirischer Vergleich der beamtenrechtlichen
Mindestversorgung mit dem sozialrechtlichen
Existenzminimum



SPEYERER FORSCHUNGSBERICHTE 292

Mathias Feißkohl

**Die Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation in der
Mindestversorgung**

Ein empirischer Vergleich der beamtenrechtlichen Mindestversorgung mit dem sozialrechtlichen Existenzminimum

Speyerer Forschungsberichte 292

Mathias Feißkohl

**DIE GEWÄHRLEISTUNG DER AMTSANGEMESSENEN
ALIMENTATION IN DER MINDESTVERSORGUNG**

**Ein empirischer Vergleich der beamtenrechtlichen
Mindestversorgung mit dem sozialrechtlichen
Existenzminimum**

**DEUTSCHES FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

2019

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(Speyerer Forschungsberichte ; 292)

ISBN 978-3-947661-00-8

Herstellung:

**DEUTSCHES FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

Alle Rechte vorbehalten

Umschlagentwurf:

© 8/97 TRIFTY ART Grafik Design • 67550 Worms • Hauptstr. 32 • Tel.: 0 62 41/95 15 38

Vorwort

Als Teil der beamtenrechtlichen Alterssicherung steht auch die Mindestversorgung mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Zentrum stark polarisierender politischer Gerechtigkeitsdebatten. Deswegen war es ein Anliegen, dieses wissenschaftlich bisher kaum beachtete Thema im Rahmen einer Masterarbeit datenbasiert aufzuarbeiten und zu analysieren.

Auf Grundlage der Besoldungs- und Versorgungsdatenbank der Forschungsstelle öffentlicher Dienst am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV), an deren Aufbau und Erweiterung um die Mindestversorgung *Mathias Feißkohl* als studentische Hilfskraft entscheidenden Anteil hatte, konnten mit dieser Masterarbeit erstmals deutschlandweit vergleichbare empirische Erkenntnisse zur Mindestversorgung gewonnen werden. Durch die Anknüpfung an die durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfmaßstäbe zur Feststellung einer Unteralimentation leistet diese Arbeit zudem einen hochaktuellen Beitrag zur Frage der amtsangemessenen Alimentation. Aufgrund ihrer exzellenten Qualität, die sich in ihrer theoretischen Fundierung, methodischen Klarheit und insbesondere in ihren finanz- wie rechtswissenschaftlich höchst relevanten Ergebnissen zeigt, wird diese Masterarbeit nun als FÖV-Forschungsbericht veröffentlicht.

Speyer, im Juni 2019

Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

Univ.-Prof. Dr. Gisela Färber

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Anhangsverzeichnis	XVII
1. Einleitung	1
1.1. Problemaufriss und Fragestellung	1
1.2. Literaturübersicht und Forschungslücke	4
2. Grundlagen der Beamtenversorgung	6
2.1. Einordnung in das deutsche System der Alterssicherung	6
2.2. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Beamtenversorgung	7
2.3. Struktur und Zusammensetzung der Ruhegehaltsempfänger	12
3. Rechtlicher Rahmen der Mindestversorgung in Bund und Ländern	18
3.1. Anspruchsvoraussetzung und Berechnung des Ruhegehalts	18
3.2. Höhe des Ruhegehalts und der Mindestversorgung	20
3.3. Hinterbliebenenversorgung	23
3.4. Familien- und Kinderzuschlag sowie jährliche Sonder- und Einmalzahlung	25
4. Das sächliche Existenzminimum	29
4.1. Zusammensetzung und rechtliche Vorgaben	29
4.2. Umfang und Berechnung der Bedarfe	31
5. Empirische Methodik und Daten	35
5.1. Empirische Methodik	35
5.2. Mindestruhegehalt brutto	38
5.3. Mindestruhegehalt netto	44

5.4. Ehepaare mit Kindern und Mindesthinterbliebenenversorgung	49
5.5. Existenzminimum	52
6. Analyse der empirischen Ergebnisse im Vergleich	57
6.1. Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum für Alleinstehende	57
6.2. Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum für Ehepaare	61
6.3. Mindestversorgung vs. Existenzminimum für Ehepaare mit Kindern	65
6.4. Mindesthinterbliebenenversorgung vs. Existenzminimum	67
6.5. Bedeutung für Höchstversorgungsfall und Existenzminimum	69
7. Bewertung der Ergebnisse	72
8. Zusammenfassung und Ausblick	79
Literaturverzeichnis	83
Weiteres Quellenverzeichnis	86
Anhang	91

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Die Beamtenversorgung im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung	6
Abb. 2:	Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung von 2007 bis 2015	13
Abb. 3:	Ruhegehaltsempfänger in Bund und Ländern von 1994 bis 2017	14
Abb. 4:	Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldempfänger von 2006 bis 2017	16
Abb. 5:	Zusammensetzung des sächlichen Existenzminimums im Jahr 2017	33
Abb. 6:	Höhe der Versorgung (brutto) in EUR im Bund	38
Abb. 7:	Mindestversorgung (brutto) für Ehepaare in EUR; 1996 - 2017	40
Abb. 8:	amtsunabhängige Mindestversorgung (brutto) in Bund und Länder 2017	41
Abb. 9:	Differenz in EUR zw. Mindestversorgung und Höchstversorgung in A6	43
Abb. 10:	Höhe der Mindestversorgung (netto) 2017	47
Abb. 11:	Index zur amtsunabhängigen Mindestversorgung (netto) 2017	48
Abb. 12:	Mindest- und Höchstversorgung (brutto) 2017 für Ehepaare mit Kindern	49
Abb. 13:	Mindest- und Höchstwitwengeld (brutto) 2017	50
Abb. 14:	Höhe der Mindestversorgung (netto) 2017 für Ehepaare mit Kindern	51
Abb. 15:	Höhe des Mindestwitwen- und Halbwaisengeldes (netto) 2017	52
Abb. 16:	Höhe des sächlichen Existenzminimums 2017 in EUR	53
Abb. 17:	Index zum sächlichen Existenzminimum 2017	54
Abb. 18:	sächliches Existenzminimum 2017 für Ehepaare mit Kindern	55
Abb. 19:	sächliches Existenzminimum 2017 für Witwen mit Kindern	56

Abb. 20:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend) – alte BL –	58
Abb. 21:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend) – neue BL –	59
Abb. 22:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend) –Stadtstaaten und Bund –	59
Abb. 23:	prozentualer Abstand zw. Mindestruhegehalt & Existenzminimum (Alleinstehend)	60
Abb. 24:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar) – alte BL –	62
Abb. 25:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar) – neue BL –	62
Abb. 26:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar) – Stadtstaaten und Bund –	63
Abb. 27:	prozentualer Abstand zwischen Mindestruhegehalt und Existenzminimum (Ehepaar)	64
Abb. 28:	Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar mit Kindern) – Bund –	66
Abb. 29:	prozentualer Abstand zwischen Mindestruhegehalt und Existenzminimum (Ehepaar mit Kindern)	66
Abb. 30:	Hinterbliebenenversorgung vs. Existenzminimum (Witwen) – Bund –	68
Abb. 31:	prozentualer Abstand zwischen Mindesthinterbliebenenversorgung und Existenzminimum (Witwen)	69
Abb. 32:	Höchstversorgung vs. Existenzminimum (Ehepaar) – BW, BE & HE –	70
Abb. 33:	prozentualer Abstand zwischen Höchstversorgung und Existenzminimum (Ehepaar)	71

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Berechnung des Mindestruhegehalts in Bund und Ländern	22
Tab. 2:	Mindestwitwengeldsätze in Bund und Ländern	24
Tab. 3:	Sonderzahlungen in Bund und Ländern	26
Tab. 4:	Beihilfesätze sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2017	45
Tab. 5:	Zusammenfassung der Ergebnisse (Alleinstehende, Ehepaare)	75
Tab. 6:	Zusammenfassung der Ergebnisse (Ehepaar mit Kindern, Hinterbliebenenversorgung)	77

Abkürzungsverzeichnis

AP	Anpassungsfaktor
BayBeamtVG	Bayrisches Beamtenversorgungsgesetz
BayBG	Bayrisches Beamtengesetz
BayBhV	Bayrische Beihilfeverordnung
BB	Brandenburg
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BbgBeamtVG	Brandenburgisches Landesbeamtenversorgungsgesetz
BbgBesG	Brandenburgisches Besoldungsgesetz
BBhV	Brandenburgische Beihilfeverordnung
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BBVAnpG	Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
BE	Berlin
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BeamtVGÄndG	Beamtenversorgungsänderungsgesetz
BeamtVÜG M-V	Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
BesVersEG LSA	Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BhVO SH	Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein
BL	Bundesland
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BremBeamtVG	Bremisches Beamtenversorgungsgesetz
BremBVO	Bremische Beihilfeverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVO	Beihilfeverordnung

BVO BW	Beihilfeverordnung Baden-Württemberg
BVO NW	Beihilfeverordnung Nordrhein-Westfalen
BVO RP	Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DB	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge
E	Anpassungsfaktor nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
ER	ein Zwölftel der bisher gewährten Sonderzahlung des aufgehobenen Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes
EstG	Einkommensteuergesetz
EVS	Einkommens- und Verbraucherstichprobe
F	Faktor
GG	Grundgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HB	Hansestadt Bremen
HBeamtVG	Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
HBeihVO	Hessische Beihilfeverordnung
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HmbBeamtVG	Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz
HmBG	Hamburgisches Beamtengesetz
HmbZG	Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz
HSZG	Hessisches Sonderzahlungsgesetz
KDP	Kostendämpfungspauschale
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung

LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBeamtVG BE	Landesbeamtenversorgungsgesetz Berlin
LBeamtVG NW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LBeamtVG RP	Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz
LBeamtVG SH	Landesbeamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein
LBeamtVG ST	Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz
LBG BB	Landesbeamtengesetz Brandenburg
LBG BE	Landesbeamtengesetz Berlin
LBG RP	Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBeamtVG	Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NBhVO	Niedersächsische Beihilfeverordnung
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RBEG	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen
RP	Rheinland-Pfalz
RS	Individueller Ruhegehaltssatz
SächsBeamtVG	Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz
SächsBhVO	Sächsisches Beihilfeverordnung
SBeamtVG	Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz
SBG	Saarländisches Beamtengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein

SL	Saarland
SN	Sachsen
SonderZahl SH	Sonderzahlungsgesetz Schleswig-Holstein
ST	Sachsen-Anhalt
SZH M-V	Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
TH	Thüringen
ThürBeamtVG	Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz
ThürBhV	Thüringer Beihilfeverordnung
VA	Individueller Versorgungsabschlag

Anhangsverzeichnis

A. 1: Anzahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung von 2007 bis 2015	91
A. 2: Anzahl der Ruhegehaltsempfänger in Bund und Länder von 1994 bis 2017	91
A. 3: Ruhegehaltsempfänger in den einzelnen Bundesländern von 1994 bis 2017	92
A. 4: Prozentualer Anteil der Mindestruhegehaltsempfänger (Bayern)1996 - 2014	92
A. 5: Anteil der Mindestruhegehaltsempfänger (Baden-Württemberg) 2008 - 2014	93
A. 6: Ruhegehaltsempfänger, die den Mindestruhegehaltssatz von 35% nicht erreichen (Brandenburg) 2008 - 2017	93
A. 7: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 in EUR	94
A. 8: amtsunabhängige Mindestversorgung für Ehepaare in Bund und Ländern von 1996 bis 2017	100
A. 9: Differenz zw. Mindestversorgung (brutto) und Besoldungsgruppe A6	102
A. 10: Übersicht über Kostendämpfungspauschale 2017	102
A. 11: Berechnung der Mindestversorgung (netto) für Alleinstehende	103
A. 12: Berechnung der Mindestversorgung (netto) für kinderlose Ehepaare	103
A. 13: Index zur amtsunabhängigen Mindestversorgung (netto) 2017	104
A. 14: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 für Ehepaar mit Kindern	105
A. 15: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 für Witwen	106
A. 16: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 für Halbwaise	107
A. 17: Berechnung der Mindestversorgung (netto) 2017 für Ehepaare mit Kindern	108
A. 18: Berechnung der Mindestversorgung (netto) 2017 für Witwen	108

A. 19: Berechnung des Existenzminimums 2017 für Alleinstehende und Ehepaare	109
A. 20: Berechnung der Indexwerte des Existenzminimums 2017	110
A. 21: Berechnung des Existenzminimums 2017 für Ehepaare mit Kindern	110
A. 22: Berechnung des Existenzminimums 2017 für Witwen und Waisen	111
A. 23: Mindestruhegehalts vs. Existenzminimum (Alleinstehend)	111
A. 24: Mindestruhegehalts vs. Existenzminimum (Ehepaar)	112
A. 25: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar mit Kindern) – Bund –	112
A. 26: Hinterbliebenenversorgung vs. Existenzminimum (Witwen) – Bund –	113
A. 27: Berechnung der Höchstversorgung in BW, BE & HE	113
A. 28: Höchstversorgung vs. Existenzminimum (Ehepaar) – BW, BE & HE –	113

1. Einleitung

1.1. Problemaufriss und Fragestellung

Als „die neuen Adeligen“ (Ermel 2016, S. 1) titulierte Torsten Ermel in einem Beitrag für das „Manager Magazin“ die deutschen Beamten¹, in dem er die aus seiner Sicht zahlreichen Privilegien der Beamten sowie deren im Vergleich zur Durchschnittsrente angeblich mehr als doppelt so großen Durchschnittspensionen anprangerte (vgl. Ermel 2016, S. 1 ff.). Diese Charakterisierung der Beamten als der neue Adel versinnbildlicht eine gewisse Neiddebatte, wie sie in der deutschen Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen in den vergangenen Jahren geführt wurde. So wurde beispielsweise 2009 die Behauptung aufgestellt, die Beamtenpension sei „doppelt so hoch wie [die] Rente“ (Hoeren 2009) oder auch dass diese „fast doppelt so stark wie [die] Renten“ (Hoeren 2013) steigen würde. Letztlich geht es in diesen Artikeln inhaltlich darum, dass der Ruhestand in Deutschland aus einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bestünde, den reichen Pensionären und den armen Rentnern (vgl. Focus-online 2017). Dabei weisen die in den Artikeln gemachten Vergleichsrechnungen häufig methodische Fehler auf, wie die Nichtberücksichtigung der Bifunktionalität der Beamtenversorgung oder aber den Vergleich von Nettorenten mit Bruttospensionen (vgl. dbb 2010, S. 9 ff.). Die Kritik erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Beamtenversorgung, sondern dehnt sich zudem auf die Mindestpensionen aus. Auch hier ist davon die Rede, dass die „Mindest-Pension doppelt so hoch wie die Mindest-Rente“ (vgl. Hoeren 2016) sei und dass es zusätzlich keine wirklich armen Ex-Beamte gäbe, da null Prozent von ihnen eine Grundsicherung im Alter beziehen müssten (vgl. Oberhuber 2016, S. 2). Allein dieser letzte Teilsatz zeigt die Notwendigkeit zur genaueren Auseinandersetzung mit der Mindestversorgung. Natürlich bezieht kein ehemaliger Beamter eine Grundsicherung im Alter, da bereits in der Beamtenversorgung selbst eine Mindestversorgung gesetzlich geregelt ist, welcher der der Grundsicherung im Alter äquivalent ist. Inwiefern diese jedoch niedriger oder höher ausfällt als die Grundsicherung, wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu erörtern sein.

¹ In der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Neben diesen in der Öffentlichkeit geführten Debatten gewinnt das Thema der Beamtenversorgung und deren Finanzierung angesichts einer stetig steigenden Anzahl an Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsempfängern zusätzlich an Bedeutung. Allein in den vergangenen 10 Jahren stieg die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger in Bund und Länder von 986.000 im Jahr 2006 auf 1,26 Mio. im Jahr 2017 (vgl. Destatis 2018a). Doch nicht nur die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger, sondern auch die Anzahl der Mindestversorgungsempfänger, die sich keine ausreichende Versorgung verdienen konnten, stieg immer weiter an. Waren im Jahr 2007 noch lediglich 2,6% der Beamten im unmittelbaren Bundesbereich auf eine Mindestversorgung angewiesen, so waren es im Jahr 2015 bereits 4,3% (vgl. 6. Versorgungsbericht 2017, S. 41). Dieser Anstieg der Mindestversorgungsempfänger ist insofern alarmierend, als dass die Mindestversorgung die gesetzlich festgelegte Untergrenze der Versorgung und damit das beamtenrechtliche Pendant zur Grundsicherung im Alter darstellt (vgl. Fröhler 2015, S. 37). Damit steigt die Anzahl der Versorgungsempfänger, welche der Gefahr der Unteralimentation bzw. der Altersarmut ausgesetzt sind.

Eine solche Situation wäre jedoch nicht konform mit dem aus dem Grundgesetz hergeleiteten und für die Beamtenversorgung geltenden Alimentationsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass für einen Beamten eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten ist, sodass dieser auf Basis seiner Versorgungsbezüge seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und ihm gleichzeitig ein Minimum an Lebenskomfort verbleibt (vgl. Färber et al. 2011a, S. 23). Die Befürchtungen einer Unteralimentation der Mindestversorgungsempfänger kommen dabei insbesondere durch den zunehmenden Spar- und Modernisierungsdruck bei der Beamtenversorgung auf. Zur nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung wurden in der Vergangenheit kostensenkende Reformmaßnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen (vgl. Färber et al. 2011a, S. 14 f.). Die Aktualität des Themas wird nochmals unterstrichen durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), welches verschiedene Kriterien zur Überprüfung der Beamtenbesoldung auf eine Unteralimentation aufgestellt hat (vgl. Färber 2018a, S. 228). Zwar wurden solche Kriterien bisher noch nicht gesetzgeberisch auf die Beamtenversorgung übertragen, nichtsdestotrotz kann das in diesem Urteil enthaltene Abstandsgebot der Besoldung für den Zweck dieser Arbeit auf die Beamtenversorgung übertragen und empirisch erstmals überprüft werden.

Die für diese Arbeit zu überprüfenden Thesen leiten sich dabei aus dem verfassungsrechtlichen Rahmen her, dem die Beamtenversorgung unterliegt,

genauer gesagt aus dem Prinzip der amtsangemessenen Alimentation. Die erste These befasst sich damit, dass die Mindestversorgung nicht unterhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen darf. Letztere bildet das gesetzlich zugesicherte Existenzminimum, sodass eine amtsangemessene Mindestalimentation auf jeden Fall über dieser Untergrenze liegen muss. In einem zweiten Schritt wird sodann das Abstandsgebot aus der Beamtenbesoldung auf die Mindestversorgung übertragen. Hieraus lässt sich die zweite These ableiten: Der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum entspricht mindestens einer Sozialschwelle in Höhe von 15% des Existenzminimums. Aus der empirischen Überprüfung dieser beiden Thesen zur amtsangemessenen Mindestalimentation kann folgenden Forschungsfragen nachgegangen werden:

- 1) Liegt das amtsunabhängige Mindestruhegehalt (netto) im Jahr 2017 über dem sozialrechtlich garantierten Existenzminimum?
- 2) Wird das bei der Beamtenbesoldung geltende Abstandsgebot in Form einer Sozialschwelle in Höhe von 15% zum sozialrechtlichen Existenzminimum auch beim Mindestruhegehalt eingehalten?
- 3) Welchen Einfluss hat der Familienstand des Beamten auf die Ergebnisse?
- 4) Liegt die Mindesthinterbliebenenversorgung (netto) im Jahr 2017 über dem sozialrechtlich garantierten Existenzminimum?
- 5) Wird das bei der Beamtenbesoldung geltende Abstandsgebot in Form einer Sozialschwelle in Höhe von 15% zum sozialrechtlichen Existenzminimum auch bei der Mindesthinterbliebenenversorgung eingehalten?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfragen ergibt sich folgende Gliederung: Zunächst werden in Kapitel 3 beginnend mit einer Einordnung der Beamtenversorgung in das deutsche Alterssicherungssystem die Grundlagen der Beamtenversorgung eingeführt. Zudem wird im weiteren Verlauf des Kapitels durch die Herleitung der Strukturprinzipien und damit des Prinzips der amtsangemessenen Alimentation der verfassungsrechtliche Rahmen der Beamtenversorgung abgesteckt, innerhalb dessen auch die Thesenbildung stattfindet. Das Kapitel schließt dann mit einer Darstellung der Struktur und der Zusammensetzung der Ruhegehaltsempfänger in Bund und Länder, wobei an dieser Stelle der Fokus auf die Entwicklung der vergangenen Jahre gelegt wird. Anschließend widmet sich Kapitel 4 der Darstellung des rechtlichen Rahmens der Mindestversorgung, wobei auf die rechtlichen Vorschriften des Bundes exemplarisch und auf die der Länder in Ausnahmefällen eingegangen wird.

Dementgegen befasst sich Kapitel 5 mit den rechtlichen Vorgaben zum sächlichen Existenzminimum sowie dessen Berechnung. Auf die verwendete empirische Methodik und auf die daraus gewonnenen Daten für die Mindestversorgung sowie für das Existenzminimum wird in Kapitel 6 eingegangen. Hierbei wird insbesondere die Umrechnung der Mindestversorgung von Brutto- in Nettowerte, die Spezifizierung des Existenzminimums für die einzelnen Länder sowie die Beschreibung der zu untersuchenden Modellbiographien in den Fokus genommen. Diese Rohdaten werden dabei zum Zweck des Aufzeigens von Diskrepanzen sowie von Gemeinsamkeiten erstmals auch grafisch aufbereitet und hinterfragt, um erste Tendenzen sichtbar zu machen. Daraufhin werden in Kapitel 7 die zuvor gewonnenen Daten zur Mindestversorgung für die verschiedenen Modellbiographien mit den Daten des Existenzminimums für Bund und Länder jeweils gegenübergestellt. Hierbei wird sodann auch eine erste Analyse der empirischen Ergebnisse vorgenommen, diese werden jedoch lediglich geschildert und auf mögliche Ursachen in den Daten selbst hin untersucht. Das Kapitel schließt mit dem Aufzeigen der Bedeutung der zuvor gewonnenen Ergebnisse für den Höchstversorgungsfall, sollte die Mindestversorgung unterhalb des Existenzminimums liegen. Eine Bewertung der Ergebnisse sowie die Überprüfung der zuvor generierten Thesen erfolgt wiederum in Kapitel 8, während Kapitel 9 abschließend eine Zusammenfassung und einen Ausblick gibt.

1.2. Literaturübersicht und Forschungslücke

In der Literatur wurde sich dem Thema Beamtenversorgung bisher auf verschiedene Art und Weise angenähert, wobei die Anzahl der Arbeiten aus juristischer Perspektive diejenigen mit wirtschafts- oder finanzwissenschaftlicher Betrachtungsweise übertrifft. So beschreiben beispielsweise Marburger (2016) und Ruland (2008a und 2008b) das deutsche System der Beamtenversorgung deskriptiv, während Minz (2005) das Beamtenversorgungsrecht praxisnah und anhand von Beispielrechnungen näherbringen möchte. Hebler und Sitzer (2016) schildern hingegen ebenfalls deskriptiv die unterschiedlichen Entwicklungen im Bund und in den Ländern. Ein Großteil der juristischen Arbeiten zur Beamtenversorgung wie zum Beispiel Greipl (2012), Wolff (2005) oder auch Bayer (2002), befassen sich mit der dogmatischen Einordnung der Mindestversorgung und deren verfassungsrechtlichem Rahmen. Dementgegen behandelt Deja (2012) die Auswirkungen der Föderalismusreform I von 2006 auf das Beamtenrecht, wohingegen Merten (2002) sich mit einer möglichen Harmonisierung der Alterssicherungssysteme befasst. Die wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Beiträge fokussieren sich wie bei Benz (2015),

Fröhler (2015) und Walther (2013) auf Ausgabenprojektionen sowie auf die ökonomische Bewertung der Reformen der Beamtenversorgung. In eine ähnliche Richtung gehen Färber et al. (2011b), allerdings legen die Autoren hier einen Fokus auf eine nachhaltige Finanzierung der Versorgung. Mit der Mindestversorgung selbst setzten sich explizit aus wirtschafts- und finanzwissenschaftlicher Betrachtungsweise lediglich Färber et al. (2011a) auseinander, indem sie erstmals anhand einer Beispielrechnung für das Jahr 2009 Probleme beim Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum aufzeigen. Die vorliegende Arbeit steuert daher insofern einen Beitrag zur Literatur bei, als dass sie sich erstmals mit einer systematischen Darstellung der Mindestversorgung sowie der empirischen Überprüfung ihrer Amtsgemessenheit für den Bund und alle Bundesländer auseinandersetzt.

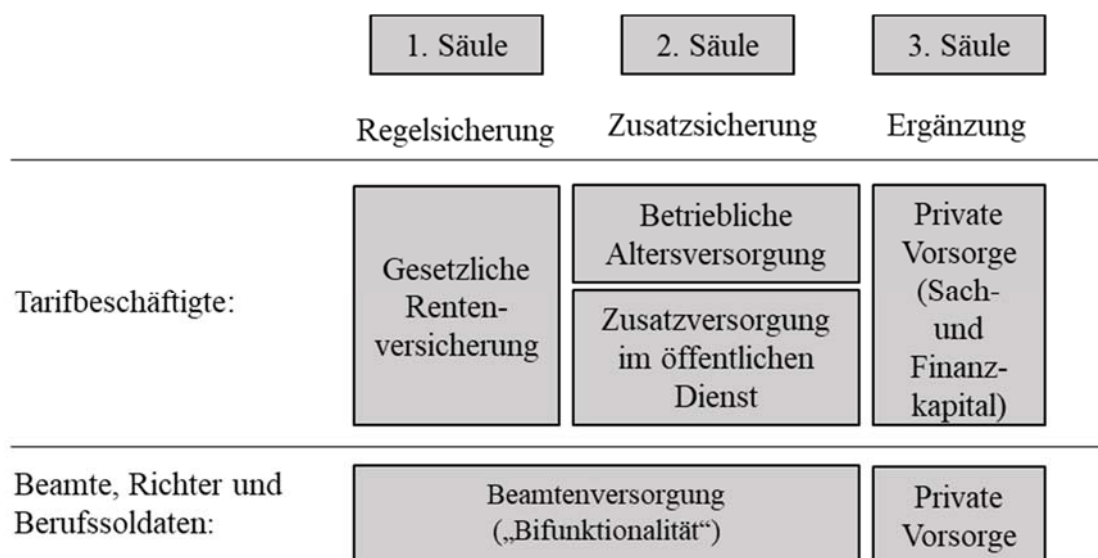
Ziel dieser Arbeit ist dabei, auf Grundlage der empirischen Daten zur Mindestversorgung sowie dessen Verhältnis zur Höhe des Existenzminimums eine Beurteilung der Amtsgemessenheit der Mindestversorgung vorzunehmen, um eventuell verfassungswidrige Unteralimentation aufzudecken. Damit knüpft die Arbeit an den Beitrag von Färber (2018) an, in dem erstmals die neuen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Überprüfung der Beamtenbesoldung hinsichtlich einer möglichen Unteralimentation empirisch analysiert wurden. Somit liegt der Fokus der Arbeit auch ganz klar auf einer wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Betrachtungsweise, eine juristische oder verfassungsrechtliche Beurteilung der Ergebnisse wird nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen. Dabei erscheint eine erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Mindestversorgung auch aufgrund der mehr als zehn Jahre zurückliegenden Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 als gleichzeitig sinnvoll und notwendig. Im Zuge dieser Reform ging die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Beamtenbesoldung und -versorgung vom Bund auf die Bundesländer über. Der Zeitraum seitdem war ausreichend lang, sodass die Länder von dieser neu gewonnenen Gesetzgebungskompetenz ausgiebig Gebrauch machen konnten. Damit lohnt es sich, einen Blick auf die unterschiedlichen Mindestversorgungsniveaus in Bund und Ländern zu werfen, um gewisse Entwicklungen erstmals abzuschätzen. Auch können hier erste Erkenntnisse gewonnen werden, welche Bundesländer nach wie vor eine amtsgemessene Alimentation gewährleisten oder aber ihre Gesetzgebungskompetenz verfassungswidrig zu einer zu geringen Mindestversorgung ausgenutzt haben.

2. Grundlagen der Beamtenversorgung

2.1. Einordnung in das deutsche System der Alterssicherung

Bevor auf den verfassungsrechtlichen Rahmen der Beamtenversorgung sowie auf verschiedene Ruhehaltsempfängerstatistiken eingegangen wird, erfolgt zunächst einmal als weitere Grundlage der Beamtenversorgung deren Einordnung in das deutsche System der Altersvorsorge. Dieses ist, bestehend aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Teilsystemen, hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Strukturen, Zielsetzungen und Funktionen sehr komplex und vielschichtig. Dabei ergänzen und konkurrieren diese Systeme miteinander, je nach Zugehörigkeit zu einer Schicht (vgl. Ruland 2008a, § 1 Rn. 1). Die Beamtenversorgung ist dabei weder dem Fürsorge- noch dem Grundsicherungsmodell zuzuordnen. Ein Fürsorgemodell würde lediglich die unterste Grenze der sozialen Sicherung abdecken, während ein Grundsicherungsmodell einen pauschalen, vom Erwerbsstatus unabhängigen Leistungsbetrag vorsehen würde. Hinsichtlich der amtsangemessenen Mindestversorgung sind beide Modelle jedoch zumindest als Anhaltspunkte zu beachten (vgl. Walther 2013, S. 20 f.). Um nun die Beamtenversorgung in das deutsche System einzuordnen, wird in der Literatur häufig auf das von der Weltbank etablierte (vgl. Weltbank 1994, S. 10 ff.) und in Abbildung 1 dargestellte Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung zurückgegriffen.

Abb. 1: Die Beamtenversorgung im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Färber et al. (2011b, S. 16)

Demnach kann die Alterssicherung aufgegliedert werden in Regelsicherungssysteme (erste Säule), Zusatzsysteme der betrieblichen Alterssicherung (zweite Säule) und ergänzende private Altersvorsorge (dritte Säule). Zudem wird neben der Zusammensetzung der Beamtenversorgung auch die Zusammensetzung der Altersversorgung für die Tarifbeschäftigten abgebildet. Wie anhand der Darstellung zu erkennen ist, nimmt die Beamtenversorgung durch ihre Bifunktionalität, also gemäß ihrer Ausgestaltung die Abdeckung von gleich zwei Säulen der Alterssicherung, eine Sonderstellung im deutschen System ein. Im Vergleich zum bedeutendsten Regelsicherungssystem, der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), füllt die Beamtenversorgung folglich neben der ersten Säule auch die zweite Säule der Zusatzsicherung aus (vgl. Färber et al. 2011b, S. 15). Zu dieser Unterscheidung zwischen Beamtenversorgung und GRV nach der Funktion und dem vorgegebenen Sicherungsziel kommen zudem divergierende Finanzierungsweisen hinzu. Zwar basieren beide Systeme auf einer Generationenumlagefinanzierung, allerdings ist die Beamtenversorgung steuerfinanziert, während die GRV hingegen über Beiträge finanziert wird (vgl. Ruland 2008b, § 4 Rn. 3 f.). In der GRV richtet sich sodann die Rente nach den berufslebenslang jeweils zur Finanzierung entrichteten Beiträgen, wohingegen sich die Beamtenversorgung nach den Bezügen des zuletzt wahrgenommenen Amtes richtet (vgl. Badan 2007, S. 149). Der Beamte verzichtet dabei in der Erwerbsphase auf Einkommen zugunsten seines Ruhestandes, sodass aufgrund dieser intertemporalen Einkommensumschichtung das Vorsorgeprinzip auch in der Beamtenversorgung gültig ist (vgl. Walther 2013, S. 25).

Zusammengefasst stellt die Beamtenversorgung also ein Gesamtversorgungssystem dar, innerhalb dessen der Beamte keine direkten Beiträge für die Versorgung leisten müssen. Es handelt sich dabei um ein „internalistisches System“, innerhalb dessen der Träger gleichzeitig auch der Dienstherr bzw. Arbeitgeber der Beamten ist (vgl. Ruland 2008b, § 4, Rn. 4 f.).

2.2. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Beamtenversorgung

Nachdem zuvor die Beamtenversorgung ins System der Altersversorgung eingeordnet wurde, wird nun dessen verfassungsrechtlicher Rahmen abgesteckt.² In diesem Zusammenhang ist zunächst der Art. 33 Abs. 5 GG von Be-

² Zur historischen Entwicklung der Beamtenversorgung sowie zu zahlreichen Reformen der vergangenen Jahrzehnte siehe beispielsweise Färber (2018b, S. 2 ff.) oder auch Benz (2015, S. 13 ff) und Walther (2013, S. 85 ff.)

deutung, welcher den Gesetzgeber dazu verpflichtet, bei der Regelung des öffentlichen Dienstrechts die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen“ (Art. 33 Abs. 5 GG). Im Zusammenhang mit der Föderalismusreform und damit der Ergänzung des Art. 33 Abs. 5 GG hat der Gesetzgeber dabei das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auch fortzuentwickeln. Somit ist der Gesetzgeber nicht voll an die Tradition des Berufsbeamtentums gebunden, welche im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung garantiert wurde. Der Art. 33 Abs. 5 GG lässt damit genügend gesetzgeberische Spielräume, um die Ausgestaltung der Beamtenversorgung in den Rahmen der heutigen Zeit zu stellen (vgl. Ruland 2008b, § 4 Rn. 7). Die hergebrachten Grundsätze sollen dabei die bestehenden Sonderpflichten, welche sich aus der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Rechtsstaatlichkeit des Staates und der Verwaltung ergeben, in Einklang mit den Sonderrechten der Beamten bringen. Hiermit werden die Grundlagen des staatlichen Personalwesens geschaffen, sodass die hergebrachten Grundsätze bestimmte Besonderheiten des Beamtenrechts beinhalten, welche es in der Ausgestaltung des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu beachten gilt (vgl. Färber et al. 2011b, S. 63). Verfassungsrechtlich geschützt werden dabei jedoch nur der überlieferte Kernbestand von Strukturprinzipien der Institution des Berufsbeamtentums, einzelne einfachgesetzliche Regelungen des Beamten- und Versorgungsrechts werden von dieser institutionellen Garantie nicht umfasst (vgl. Wolf 2005, S. 361). Bei der Beamtenversorgung selbst handelt es sich um die Ausprägung eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums und wird somit auch von der genannten institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG erfasst. Durch seine lange und ungebrochene Tradition sowie dadurch, dass sie Ausfluss des Prinzips der Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses ist, gilt die Anerkennung der Beamtenversorgung als hergebrachter Grundsatz als unbestritten. Die Versorgung eines Beamten folgt dabei aus der zwingenden Logik des auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses (vgl. Ruland 2008b, § 4 Rn. 8) und nimmt dabei eine Besoldungsersatzfunktion ein (vgl. Merten 2002, S. 246).

Neben dem Lebenszeitprinzip existieren noch weitere im versorgungsrechtlichen Sinn relevante Prinzipien wie das Leistungs- oder das Alimentationsprinzip, welche für die Beamtenversorgung als hergebracht im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG anzuerkennen sind. Zunächst ist an dieser Stelle das Alimentationsprinzip aufzuführen, welches die verfassungsrechtliche Basis des Besoldungs- und Versorgungsrechts darstellt (vgl. Walther 2013, S. 16). Das BVerfG hat dabei das Alimentationsprinzip in seiner ständigen Rechtsprechung nicht

nur als einen zu berücksichtigenden, sondern als einen zu beachtenden hergebrachten Grundsatz der Beamtenversorgung anerkannt (vgl. BVerfGE 8, 1 (16 f.); BVerfGE 44, 249 (265); BVerfGE 99, 300 (314)). Als Gegenleistung dafür, dass der Beamte im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses mit seinem Dienstherrn seine gesamte Arbeitskraft dem ihm zugewiesenen Amt widmet, verpflichtet das Alimentationsprinzip den Dienstherrn zur lebenslangen amtsangemessenen Alimentation³ des Beamten und seiner Familie (vgl. Körtek 2010, S. 53). Dieser versorgungsrechtliche Sonderstatus des Beamten ist damit kein grundloses Privileg, sondern Ausdruck der besonderen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Staat zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit eines Beamten, um dessen unparteiische Amtsführung sicherzustellen (vgl. Ruland 2008a, §1 Rn. 9). Da neben der Besoldung auch die Versorgung der Beamten im Beamtenverhältnis verwurzelt ist, ist auch diese als ein durch die Dienstleistung des Beamten erworbenes Recht zu beachten. Dabei erstreckt sich die Unterhaltspflicht des Dienstherrn auch über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, welche dadurch ein Recht auf Hinterbliebenenversorgung haben (vgl. Bayer 2002, S. 75 f.). Ein weiterer hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, die Berechnung des Ruhegehalts anhand des letzten Amtes, beruht auf dem Leistungsprinzip und nimmt somit selbst an der Garantie des Art. 33 Abs. 5 teil. Ebenfalls hierauf gestützt wird die Auswirkung der Länge der aktiven Dienstzeit auf die Höhe des Ruhegehalts, sodass sich die Höhe der Versorgung sowohl am zuletzt innegehabten Amt als auch an der Zahl der Dienstjahre zu orientieren hat (vgl. Wolff 2005, S. 362). Hiermit wird der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation in Verbindung mit dem Leistungsprinzip gebracht, demnach wirkt der angemessene Lebensunterhalt nach Amt und Verantwortung aus der aktiven Dienstzeit auch auf die Zeit des Ruhestandes hinüber (vgl. Ule 1973, S. 51 f.). Die vorangegangenen Ausführungen zeigen dabei den engen Zusammenhang zwischen Besoldung und Versorgung. Beide Leistungen sind Teil des einheitlichen Alimentationsprinzips und beruhen ebenfalls beide auf der Treue- und Fürsorgeverpflichtung zwischen Beamten und Dienstherrn (vgl. Wolff 2005, S. 362). Anders formuliert, sind sie zwei sich ergänzende Bestandteile einer Einheit (vgl. Deja 2012, S. 206). Somit wirken sich die Besoldungs-

³ In der jüngeren Vergangenheit wurde die Amtsangemessenheit der Besoldung vermehrt in Frage gestellt (vgl. Bamberger 2008, S.362 ff.), Gründe hierfür waren beispielsweise Einsparungen durch die Kürzung oder Streichung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes (vgl. Benz 2015, S. 13 ff).

vorschriften regelmäßig auf die Versorgungshöhe aus, da sich diese wie bereits erwähnt als Prozentsatz der Dienstbezüge aus der letzten Besoldungsgruppe ergeben (vgl. Walther 2013, S. 17).

Nachdem im bisherigen Verlauf dieses Kapitels lediglich auf den verfassungsrechtlichen Rahmen der Beamtenversorgung im Allgemeinen eingegangen wurde, soll im Folgenden der Fokus auf die für diese Arbeit relevante Mindestversorgung als besondere Versorgungsleistung gelegt werden. Diese stellt im deutschen Alterssicherungssystem eine Besonderheit dar und verdeutlichen nochmals die Sonderstellung der Beamten sowie des daraus resultierenden Alimentationscharakters (vgl. Walther 2013, S. 32). Ebenso wie Besoldung und Versorgung wird auch die Mindestversorgung aus dem Alimentationsprinzip abgeleitet. Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Ruhestandsbeamten bzw. dessen Hinterbliebenen soll im Falle dessen, dass der Beamte ein zu geringes Ruhegehalt verdient hat, eine finanzielle Besserstellung garantiert werden (vgl. Minz 2005, Rn 142). Diese Mindestsicherung fordert das Alimentationsprinzip aufgrund dessen, dass schon zu Beginn des Beamtenverhältnisses die Unabhängigkeit des Beamten sichergestellt werden soll. Dabei wird mit Hilfe dieses Existenzminimums gleichzeitig auch das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verwirklicht. Zwar ist die Mindestversorgung kein eigenständiger hergebrachter Grundsatz, sie profitiert allerdings als Ausprägung des Alimentationsprinzips ebenfalls von den institutionellen Garantien des Art. 33 Abs. 5 GG.⁴ Dabei wird, obwohl die Mindestversorgungshöhe nicht direkt verdient wird, zumindest der Anspruch auf eine Mindestversorgung als solche durch den Beamtenstatus durchaus verdient. (vgl. Greipl 2012, S. 242 ff.). Die Mindestversorgung kann dabei unterteilt werden in Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 BeamtVG), Mindestwitwengeld (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) sowie Mindestwaisengeld (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG), wobei auf die genauen rechtlichen Regelungen ausführlich in Kapitel 4 eingegangen wird.

Der Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung erstreckt sich neben der Versorgung⁵ ebenfalls auf die Mindestversorgung. Allerdings stellt sich

⁴ In der Literatur wird insbesondere im Falle der amtsunabhängigen Mindestversorgung die Vereinbarkeit mit dem Leistungsprinzip in Frage gestellt, da bei der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung das zuletzt innegehabte Amt außer Acht gelassen wird. (vgl. Greipl 2012, S. 242 ff.).

⁵ Auch die Amtsangemessenheit der Versorgung im Allgemeinen war in der Vergangenheit häufiger ein Grund für Diskussionen, neben den bereits zur Besoldung genannten Kürzungen bei Weihnachts- und Urlaubsgeldern kam hier noch die Herabsenkung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,875 auf 1,79375% verstärkend hinzu (vgl. Benz 2015, S.

auch hier die Frage, was genau unter einer amtsangemessenen Alimentation zu verstehen ist. Besonders für Mindestversorgungsempfänger könnte die Gefahr der Unteralimentation bzw. der Altersarmut bestehen, da diese in der Beamtenversorgung die unterste Ruhegehaltsschwelle abbilden. Unterhalb dieser Schwelle, genauer gesagt unterhalb der amtsunabhängigen Mindestversorgung, fällt grundsätzlich keine Ruhegehaltszahlung aus (vgl. Färber et al. 2011a, S. 23). Die amtsangemessene Alimentation soll dabei ein Nettoeinkommen gewährleisten, welches zum einen die Sicherheit und Unabhängigkeit des Beamten sicherstellen soll, zum anderen aber auch ein Minimum an Lebenskomfort ermöglichen soll (vgl. Wolff 2005, S. 366). Bisher wurde zwar noch keine abschließende Antwort auf die Frage nach der konkreten Höhe der amtsangemessenen Alimentation gegeben. Allerdings konnten aus einigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einige konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben und Grundsätze zur Beachtung durch den Gesetzgeber abgeleitet werden (vgl. Bamberger 2008, S. 362 ff.), wie beispielsweise die Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen sowie finanziellen Verhältnisse (vgl. Deja 2012, S. 71 ff.) und damit des aus dem Alimentsprinzips hergeleiteten dynamisierenden Bestandteils der Versorgung (vgl. ebd., S. 207).⁶

Hierbei lassen sich insbesondere zwei Bezugspunkte festlegen, anhand derer die Amtsangemessenheit der Alimentation durch die Mindestversorgung bemessen werden kann. Zunächst kann die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 ff., § 29 ff. SGB XII) als unterste Schwelle zur Sicherung des Lebensunterhalts in der GRV als Referenzgröße hinzugezogen werden (vgl. Färber et al. 2011b, S. 77). Aus der Grundsicherung als sozialhilferechtliches Pendant zur Mindestversorgung (vgl. Körtek 2010, S. 37) lässt sich sodann folgende erste These herausbilden: Die Mindestversorgung liegt nicht unterhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sollte sich herausstellen, dass diese These falsifiziert werden muss, so würde eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen. In einem zweiten Schritt kann zudem ein weiterer Bezugspunkt zur Bewertung der Amtsangemessenheit der Mindestversorgungsalimentation herausgearbeitet werden, welcher sich erstmals in Folge der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Familien ergab. Dabei wurde ein

14 ff.). Die Frage nach der Amtsangemessenheit der Versorgung ist jedoch nicht Teil dieser Arbeit, der Fokus liegt ganz klar auf der Amtsangemessenheit der Mindestversorgung.

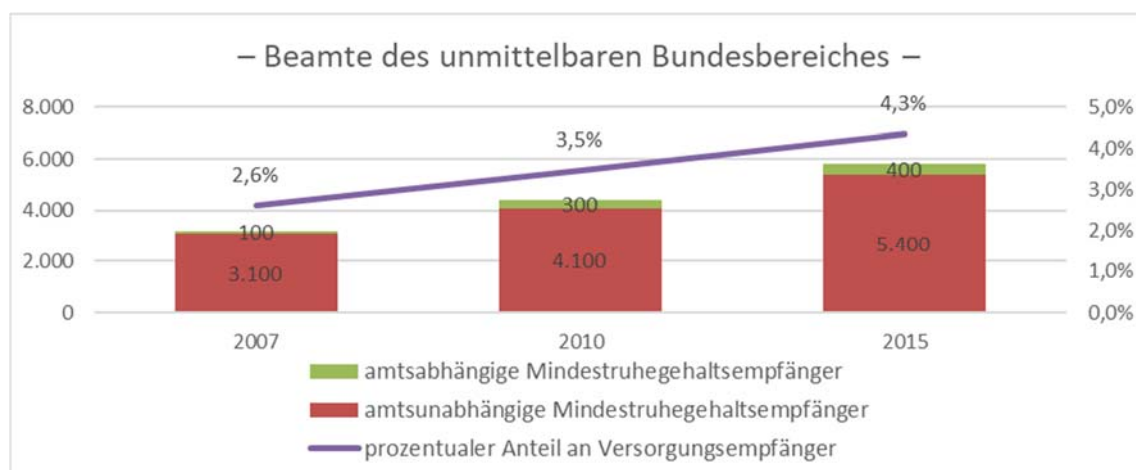
⁶ Eine ausführlichere Auseinandersetzung zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Grundsätzen findet sich in Walther (2013, S. 18 ff.), das Hauptaugenmerk wird hier auf die für die Mindestversorgung geltenden Vorgaben gelegt.

angemessener Abstand der Mindestversorgung zur genannten bedarfsorientierten Grundsicherung in Höhe von 15% ausgemacht (vgl. Wolff 2005, S. 366). Dieses Abstandsgebot wurde ebenfalls in einigen neueren Urteilen des BVerfG (vgl. BVerfG 2015, 2 BvL 17/09; BVerfG 2015, 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 und BVerfG 2017; 2 BvR 883/14) als eines der Kriterien zur Prüfung der Beamtenbesoldung auf den Verdacht der Unteralimentation und in diesem Zusammenhang auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Beamtenbesoldung aufgenommen (vgl. Färber 2018a, S. 228). Auch wenn dieses Kriterium gesetzgeberisch bislang in dieser Form nicht auf die Beamtenversorgung übertragen wurde, so lohnt es sich dennoch, hieraus im weiteren Verlauf die zweite zu überprüfende These zu bilden. Diese besagt, dass der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum mindestens einer Sozialschwelle in Höhe von 15% des Existenzminimums entspricht. Zwar lässt sich durch die Überprüfung dieser These anders als beim Vergleich mit dem reinen Existenzminimum infolge eines möglichen Unterschreitens dieser Grenze durch die Mindestversorgung noch keine Verfassungswidrigkeit konstatieren. Allerdings ist es in der Zukunft durchaus möglich, dass das Abstandsgebot auch höchstichterlich von der Beamtenbesoldung auf die Beamtenversorgung übertragen werden könnte und ist daher bereits jetzt schon Teil der empirischen Untersuchung.

2.3. Struktur und Zusammensetzung der Ruhehaltsempfänger

Zum Abschluss der für die Auseinandersetzung mit der Mindestversorgung benötigten Grundlagen der Beamtenversorgung widmet sich dieses letzte Unterkapitel der statistischen Betrachtung der Ruhehaltsempfänger. Die Basis zu dieser Reflexion bilden die Versorgungsberichte des Bundes, anhand derer man zumindest teilweise die steigende Relevanz der Auseinandersetzung mit dem Thema Versorgungs- und insbesondere auch Mindestversorgungsempfänger statistisch untermauern kann. Seit der im Jahr 1989 durch § 17 BeamtVGÄndG eingeführten Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Versorgungsberichtes wurden dabei durch die Bundesregierung mittlerweile sechs Versorgungsberichte veröffentlicht. Anhand einer Auswertung der Daten aus den letzten drei Versorgungsberichten lassen sich zunächst einige in Abbildung 2 illustrierte Aussagen über die Anzahl an Mindestruhehaltsempfänger herleiten.

Abb. 2: Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung von 2007 bis 2015



Quelle: eigene Darstellung nach Anhang A.1

Die Graphik verdeutlicht dabei für den Zeitraum von 2007 bis 2015, dass die Anzahl an Mindestversorgungsempfänger unter den Beamten des unmittelbaren Bundesbereiches (Beamte, Richter und Soldaten) absolut von 3.200 auf 5.800 angestiegen ist. Zudem lässt sich mit einem Wachstum von 2,6% auf 4,3% ein steigender Anteil der Mindestversorgungsempfänger an den Versorgungsempfängern insgesamt konstatieren. Dieses Wachstum ist umso beachtlicher, als dass im gleichen Zeitraum auch die Anzahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich von 122.100 auf 133.700 angestiegen ist.

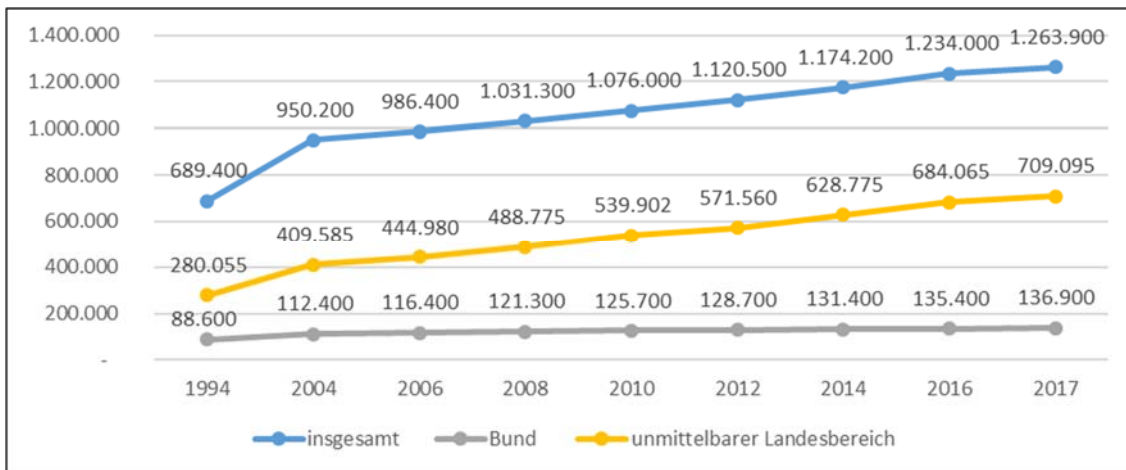
In Abbildung 2 wird außerdem noch eine Unterteilung zwischen Mindestruhegehaltsempfängern, die eine amtsunabhängige Mindestversorgung⁷ erhalten, und jenen mit einer amtsabhängigen vorgenommen. Dies verdeutlicht die für den im späteren Verlauf bei der Methodik wichtige Aussage, dass die Empfänger eines amtsabhängigen Mindestruhegehalts, wie beispielsweise im Jahr 2015 mit 400 von insgesamt 5.800 Mindestruhegehaltsempfängern, nur einen relativ geringen Bruchteil der gesamten Mindestversorgungsempfängern ausmachen.

Allerdings zeigt Abbildung 3, dass der Aussagegehalt der obigen Abbildung die Realität nur unzureichend widerspiegelt, da die Ruhegehaltsempfänger des Bundes (graue Linie) nur einen geringen Anteil an den Ruhegehaltsempfängern in ganz Deutschland (blaue Linie) ausmachen. Stattdessen sollten die

⁷ Die amtsunabhängige Mindestversorgung im Bund in Höhe von 65% der Besoldungsgruppe A4 richtet sich nach § 14 Abs. 4 Satz 2, während die amtsabhängige Mindestversorgung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 35% der jeweiligen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt. Eine genauere Unterscheidung zwischen amtsab- und amtsunabhängiger Mindestversorgung, auch in den einzelnen Bundesländern, wird in Kapitel 4 vorgenommen.

Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Landesbereich (gelbe Linie) genauer unter Betracht genommen werden. Auch hier ist zu erkennen, dass die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger im Bund (Beamte, Richter und Soldaten) im Zeitverlauf seit 1994 ansteigt, jedoch im Vergleich zur Gesamtanzahl an Ruhegehaltsempfängern in ganz Deutschland nur relativ moderat steigen. Hierbei gilt es zu erwähnen, dass die im Bundesbereich noch vorhandenen Ruhegehaltsempfänger der Post und der Bahn nicht weiter behandelt werden, da diese beiden ehemals staatlichen Betriebe inzwischen privatisiert wurden und deren Ruhegehaltsempfänger somit in Zukunft nur noch eine untergeordnete Rolle spielen werden. Daher stehen hier die Beamten, Richter und Soldaten des Bundes im Fokus. Dies erklärt aber auch die Diskrepanz zwischen der Summe aus Landes- und Bundesbereich mit der Anzahl der Ruhegehaltsempfänger insgesamt.

Abb. 3: Ruhegehaltsempfänger in Bund und Ländern von 1994 bis 2017



Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A.2

Mit Blick auf Abbildung 3 ist unschwer zu erkennen, dass der Treiber für die insgesamt von 689.400 auf fast 1, 264 Mio. gestiegene Anzahl an Ruhegehaltsempfänger im Landesbereich liegt. Deren Anzahl hat sich über die dargestellten Jahre von knapp über 280.000 auf fast 710.000 Ruhegehaltsempfänger mehr als verdoppelt. Als Gründe für dieses enorme Wachstum werden in der Literatur insbesondere die ständig steigende Lebenserwartung bei gleichzeitig relativ geringem Ruhestandseintrittsalter, der zunehmende Anteil an Teilzeitbeschäftigungen (vgl. Deja 2012, S. 204) sowie der Ausbau des öffentlichen Sektors in den 60er und 70er Jahren (vgl. Fröhler 2015, S. 49) angeführt. Die immense Dimension der Anzahl der Ruhegehaltsempfänger verdeutlicht sich dabei insbesondere dann, wenn man diese in Relation zur Anzahl der aktiven Beamten setzt. So waren im Jahr 2017 1,8 Mio. Beamte in einem öffentlich-

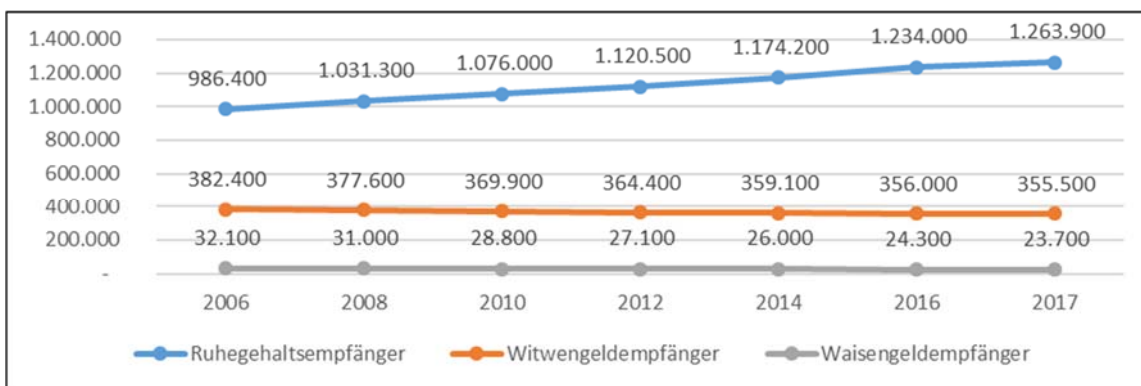
rechtlichen Dienstverhältnis, demnach existieren gerade einmal knapp 600.000 aktive Beamte mehr als Ruhegehaltsempfänger (vgl. Destatis 2018b).

Betrachtet man die Daten der einzelnen Bundesländer (siehe Anhang A. 3), so fällt die geringe Anzahl an Ruhegehaltsempfängern in den neuen Bundesländern ins Auge. Dies kann auf die Tatsache zurückgeführt werden, dass es das Berufsbeamtentum in der Deutschen Demokratischen Republik nicht gab und somit die neuen Bundesländer dieses erst neu einführen mussten. Somit ist die Zeitspanne zwischen der Wiedervereinigung und dem Jahr 2017 einfach zu gering, um bereits viele Versorgungsempfänger ausgehend von einer Dienstzeit von 40 Jahren ansammeln zu können (vgl. Benz 2015, S. 18).

Im nächsten Schritt lohnt es sich daher, den Blick auf die Mindestruhegehaltsempfänger in den einzelnen Bundesländern zu richten, um anhand dessen die zunehmende Bedeutung der Mindestversorgung in Deutschland realitätsnäher darstellen zu können. Allerdings beschränken sich als direkte Folge der Föderalismusreform 2006 die Aussagen in den Versorgungsberichten des Bundes auf die Beamten des Bundes, und nicht der Länder. Zwar haben einige wenige Bundesländer seitdem ebenfalls eigene Versorgungsberichte veröffentlicht, die meisten Bundesländer limitieren sich jedoch lediglich auf die Veröffentlichung von Versorgungsempfängerstatistiken, in denen die Mindestruhegehaltsempfänger nicht gesondert mit aufgeführt werden (vgl. Benz 2015, S. 36). Nennenswerte Ausnahmen bilden hier nur Bayern (2014), Baden-Württemberg (2015) und Brandenburg (2015), dementgegen veröffentlichen Rheinland-Pfalz (vgl. Versorgungsbericht Rheinland-Pfalz 2018) und Nordrhein-Westfalen (vgl. Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (2014)) zwar einen Versorgungsbericht, gehen auf die Mindestversorgung jedoch nicht ein. Die Daten aus Bayern (siehe Anhang A. 4) und Baden-Württemberg (siehe Anhang A. 5) bestätigen den zuvor im Bund gewonnenen Eindruck, dass die Anzahl der Mindestruhegehaltsempfänger in den vergangenen Jahren gestiegen ist. In Brandenburg (siehe Anhang A. 6) lag der prozentuale Anteil derer, die im Jahr 2017 den Mindestruhegehaltssatz von 35% nicht erreichen, auf dem in den vergangenen Jahren konstant hohen Niveau von ca. 25%. Dies ist bei genauerer Betrachtung jedoch gar nicht so verwunderlich, da wie bereits erwähnt in den neuen Bundesländern erst seit der Wiedervereinigung das Beamtentum existiert und somit ein niedriges Niveau der Ruhegehaltssätze logisch erscheint. Für das Erdiene eines Ruhegehaltssatzes von mindestens 35% ist in vielen Fällen noch nicht genug Zeit vergangen bzw. existieren kaum Ruhegehaltsempfänger, die sich den Höchstruhegehaltssatz nach 40 Dienstjahren verdienen konnten.

Es gilt jedoch festzuhalten, dass sich die Zahlen in Brandenburg auf sämtliche Versorgungsempfänger beziehen, also nicht nur Ruhegehalts-, sondern auch auf Witwen- und Waisengeldempfänger. Deren Anteil an der Anzahl der Versorgungsempfänger wird in Abbildung 4 für ganz Deutschland in Zusammenhang mit den Ruhegehaltsempfängern gesetzt. Es zeigt sich, dass trotz der recht hohen Anzahl an Witwengeldempfänger (orange Linie) von ca. 335.500 diese im Gegensatz zu der stark steigenden Anzahl an Ruhegehaltsempfängern (blaue Linie) auf einem relativ stetigen, leicht sinkenden Niveau verbleiben. Ebenso verhält es sich mit den Waisengeldempfängern (graue Linie), auch wenn deren Anzahl vergleichsweise gering ist.

Abb. 4: Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldempfänger von 2006 bis 2017



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Destatis (2017a)

Nichtsdestotrotz wäre hier die Entwicklung der Anzahl an Mindestwitwen- und Waisengeldempfänger gleichfalls von Interesse, um die getätigten Aussagen zu den Ruhegehaltsempfängern zu unterstreichen. Jedoch enthält lediglich der Versorgungsbericht von Bayern dezidierte Informationen, wenn auch nur zur Mindestwitwenversorgung, aus allen anderen Bundesländern und dem Bund konnten keinerlei Daten hierzu in Erfahrung gebracht werden. In Bayern ist der Anteil der Mindestwitwengeldempfänger ebenfalls gestiegen, mit einem Anteil 3,55% an den gesamten Witwengeldempfängern ist dieser nochmals größer als bei Mindestruhegehaltsempfänger mit 2,41%. Somit scheint die Bedeutung der Mindestversorgung bei den Witwen und Witwern nochmals größer zu sein als bei den Ruhegehaltsempfängern (vgl. Versorgungsbericht Bayern 2014, S. 86), dies lässt sich aufgrund der Datenlage aber nur für Bayern abschließend feststellen. Auch bei der Betrachtung der Witwen- und Waisengeldempfänger gilt es zu beachten, dass der Versorgungsfall in den neuen Bundesländern erst relativ selten eingetreten ist und dort damit ebenfalls die Anzahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung niedrig ausfällt. Das konstante Niveau insbesondere an Witwengeldempfängern bei

steigenden Ruhegehaltsempfängern lässt sich zumindest zum Teil damit erklären, dass Witwen und Witwer heutzutage aufgrund eigener Erwerbstätigkeit einen eigenen Rentenanspruch besitzen, welcher mit dem Versorgungsanspruch verrechnet wird. (vgl. Benz 2015, S. 179).

Zusammengefasst lässt sich also eine zunehmende Anzahl an Mindestruhegehaltsempfängern in ganz Deutschland konstatieren, die in den kommenden Jahren mit Blick auf die hohe Anzahl an Beamten über bzw. um die 50 Jahre in naher Zukunft auch weiterhin wachsen dürfte (vgl. Benz 2015, S. 91). Darauf basierend ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Versorgungsausgaben in den kommenden Jahren gleichfalls wachsen werden (vgl. Fröhler 2015, S. 55). Die steigende Anzahl an Ruhegehaltsempfänger und die wachsenden Versorgungsausgaben⁸ im Allgemeinen sowie der zunehmende Anteil an Mindestversorgungsempfängern im Besonderen verdeutlichen somit nochmals die Relevanz für die systematische Auseinandersetzung mit der Mindestversorgung und ihrer Amtsangemessenheit.

⁸ In der Literatur finden sich einige Ausgabenprojektionen für die kommenden Jahrzehnte, beispielsweise bei Fröhler (2015), Färber et al. (2011) oder auch Benz (2015), in der teilweise auch auf nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten eingegangen wird.

3. Rechtlicher Rahmen der Mindestversorgung in Bund und Ländern

Nachdem im vorherigen Kapitel die allgemeinen Grundlagen zur Beamtenversorgung gelegt wurden, folgt an dieser Stelle die Darstellung des rechtlichen Rahmens sowohl der Beamten- als auch der Mindestversorgung für den Bund und die Bundesländer. Dabei ist den Bundesländern mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Beamtenbesoldung und -versorgung der Landesbeamten durch den Wegfall der zuvor in § 74a GG geregelten Bundesgesetzgebungskompetenz zugekommen. Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 27 GG behält der Bund jedoch weiterhin seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Bundesbeamten unverändert bei. Von ihrer Gesetzgebungskompetenz haben die Länder bisher in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Einige Bundesländer, wie beispielsweise Bayern und Baden-Württemberg, haben eine eigenständige Vollregelung geschaffen, während andere Bundesländer wie Berlin oder das Saarland das Bundesrecht lediglich mit einigen Abweichungen übergeleitet haben (vgl. Hebler und Sitzer 2016, S. 115 f.). Nichtsdestotrotz kann das BeamtVG als Rechtsgrundlage für die Beamten des Bundes nach wie vor als Ausgangspunkt für das Verständnis des Versorgungsrechts im gesamten Bundesgebiet hinzugezogen werden (vgl. Marburger 2016, S. 17). Dies begründet sich darin, dass sich die Landesgesetze insgesamt noch relativ nah an den im Bund geltenden Regelungen orientieren (Fröhler 2015, S. 33). Für den Zweck dieser Arbeit wird daher im folgenden Kapitel ausführlich der im BeamtVG geregelte rechtliche Rahmen der Beamtenversorgung, insofern er für die Berechnung der Mindestversorgung von Bedeutung ist, in der für das Jahr 2017 gültigen Fassung wiedergegeben. Auf die jeweiligen länderspezifischen Regelungen, ebenfalls nur wenn sie für die Berechnung der Mindestversorgung von Bedeutung sind, wird explizit nur bei vom Bundesgesetz abweichenden Regelungen eingegangen.

3.1. Anspruchsvoraussetzung und Berechnung des Ruhegehalts

Nachdem in § 1 BeamtVG der Geltungsbereich, in § 2 BeamtVG die Versorgungsarten sowie in § 3 BeamtVG der Gesetzesvorbehalt geregelt sind, werden in § 4 BeamtVG die Anspruchsvoraussetzungen auf die Gewährung eines Ruhegehalts definiert. Demnach wird ein Ruhegehalt nur nach Ableistung von mindestens fünf Dienstjahren und dem Erreichen einer geltenden Altersgrenze oder aber in Folge einer Dienstunfähigkeit, hervorgerufen ohne grobes

Verschulden bei der Dienstausbübung durch Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, gewährt. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht dabei mit Beginn des Ruhestands. Die Berechnung des Ruhegehalts wird sodann in § 4 Abs. 3 BeamtVG grundsätzlich geregelt und basiert auf den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit, welche in § 5 und § 6 BeamtVG genauer definiert werden. Unter dem Begriff der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge fallen gemäß § 5 BeamtVG das Grundgehalt des letzten, für mindestens 2 Jahre ausgeübten Amtes, der Familienzuschlag der Stufe 1, die sonstigen, im Besoldungsrecht als ruhegehaltstfähig bezeichneten Dienstbezüge sowie Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG, soweit sie ruhegehaltstfähig nach § 33 Abs. 3 BBesG sind. Diese ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge werden dann noch mit dem Faktor 0,9901 multipliziert (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Dieser Korrekturfaktor wurde in Folge des Einbaus der jährlichen Sonderzahlung in die Berechnungsgrundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eingeführt (vgl. Weber 2013, § 5 BeamtVG, Rn. 53). Letztere Regelung gilt in den meisten Bundesländern nicht; lediglich in Baden-Württemberg, Hamburg und dem Saarland werden die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge ebenfalls verringert. Demzufolge werden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) die ruhegehaltstfähigen Bezüge, mit Ausnahme des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags, mit dem Faktor 0,984 multipliziert. In Hamburg hingegen wird das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A4 bis A8 um 132,56 Euro und für die restlichen Besoldungsgruppen um 96,71 Euro herabgesenkt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbBeamtVG). Zudem werden im Saarland zur Integration der jährlichen Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen seit Juli 2009 die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge mit einem Faktor zur späteren Berechnung der Ruhegehaltssätze multipliziert, der sich wie folgt zusammensetzt:

$$F = \frac{(DB - E) * AP * RS * (1 - VA) + ER}{(DB * AP * RS) * (1 - VA)} \quad [1]$$

Zur Berechnung des Faktors F werden zunächst die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (DB) um den Anpassungsfaktor E reduziert, bei dem es sich um den in § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 01. Juli 2009 geregelten Betrag handelt. Diese Differenz wird multipliziert mit dem aktuellen Anpassungsfaktor (AP) nach § 69e BeamtVG, mit dem individuellen Ruhegehaltssatz (RS) sowie mit der Differenz zwischen 1 und dem individuellen Versorgungsabschlag (VA) nach § 14 Abs. 3 BeamtVG. Zuletzt wird noch der Faktor ER addiert, welcher ein Zwölftel der bisher gewährten Sonderzahlung des aufgehobenen saarländischen Sonderzahlungsgesetzes gleichkommt. Diese Gleichung wird wiederum dividiert durch die

Multiplikation der ruhegehaltsfähigen Bezüge mit dem Anpassungsfaktor, dem Ruhegehaltssatz und der Differenz zwischen 1 und dem Versorgungsabschlag (vgl. § 5 SBeamVG).

Neben den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen bilden wie bereits erwähnt die in § 6 BeamVG geregelten regelmäßigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten die Grundlage zur Berechnung des Ruhegehalts. Diese Dienstzeit beginnt mit dem Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis, frühestens jedoch mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Dementgegen sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltsfähig, weiterhin gelten Begrenzungen in Hinblick auf Zeiten einer Altersteilzeit oder auch bei Freistellungszeiten (vgl. § 6 Abs. 1 BeamVG). Gewisse Ausschlusskriterien, welche Zeiten nicht als ruhegehaltsfähig gelten, werden außerdem in einem Negativkatalog festgehalten. Insbesondere an dieser Stelle herrschen modifizierte Regelungen in den Ländern (vgl. Hebler und Sitzer 2016, S. 116 f.). Grundsätzlich werden sämtliche Zeiträume, die ein Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Rahmen eines Beamtenverhältnisses erbracht hat, erfasst (vgl. Ruland 2008b, Rn. 38 ff.). Die erwähnten abweichenden Länderregelungen bestehen überwiegend in der Abschaffung des Beginns der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit mit der Vollendung des 17. Lebensjahres, der unterschiedlichen Berücksichtigung der Ausbildungs- und Vordienstzeiten sowie in divergierenden Regelungen beim Umfang der Altersteilzeit (vgl. Hebler und Sitzer 2016, S. 116 f.).

3.2. Höhe des Ruhegehalts und der Mindestversorgung

Wie in § 4 Abs. 3 BeamVG beschrieben, bilden die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sowie der ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Grundlage zur Berechnung des Ruhegehalts. In § 14 BeamVG wird nun die konkrete Höhe des Ruhegehalts definiert, welche für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt, maximal jedoch höchstens 71,75% (vgl. § 14 Abs. 1 BeamVG). Damit ergibt sich folgende lineare Ruhegehaltsskala als Formel zur Berechnung des Ruhegehalts:

$$\text{Ruhegehalt} = \frac{\text{ruhegehaltsfähige Dienstzeit}}{\text{ruhegehaltsfähige Dienstbezüge}} * \frac{\text{Steigerungssatz pro Jahr (in \%)}}{1} * \text{ruhegehaltsfähige Dienstbezüge} \quad [2]$$

Die Höchstversorgung von 71,75% kann somit nach 40 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht werden, darüber hinaus schlägt sich eine Fortsetzung des Dienstes nicht mehr in den Versorgungsbezügen nieder (vgl. Fröhler 2015, S. 35). Um die gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre zu ermitteln, sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen (vgl. §

14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG). In bestimmten Fällen sind zudem Verminderungen des Ruhegehalts in Höhe von 3,6% pro Jahr vorgesehen, falls der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren in Ruhestand geht. Dieser Versorgungsabschlag darf maximal 10,8% betragen, wohingegen die Verminderung für einen Beamten, welcher unter die in § 52 Abs. 3 BBG geltende Altersgrenze fällt, 14,4% nicht überschreiten darf (vgl. § 14 Abs. 3 BeamtVG). An dieser Stelle herrschen, was die Ruhestandsversetzung auf Antrag anbelangt, auf Länderebene unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Altersgrenzen sowie die maximalen Verminderungen des Ruhegehalts. So wurde, wie beispielsweise in Bayern, die maximale Ruhegehaltsverminderungen in einigen Ländern einheitlich auf 10,8% gesetzt, oder aber die Altersgrenze für die Antragssetzung wie in Schleswig-Holstein gesenkt. Die Formel zur Berechnung des Ruhegehalts sowie der Steigerungssatz pro Jahr ist jedoch in Bund und Ländern deckungsgleich (vgl. Hebler und Sitzler 2016, S. 117 ff.).

In § 14 Abs. 4 wird sodann die Mindestversorgung als beamtenrechtliches Pendant zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geregelt. Deren einzige Voraussetzung besteht lediglich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (vgl. Fröhler 2015, S. 37), der generelle Anspruch eines Beamten auf eine Mindestversorgung lässt sich aus dem Lebenszeitprinzip herleiten (siehe Kapitel 3.2). Im BeamtVG wird nun die Höhe dieser Mindestversorgung festgelegt, wonach das Ruhegehalt mindestens 35% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge betragen muss. An dessen Stelle tritt, wenn dies günstiger ist, ein Ruhegehalt in Höhe von 65% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrags von 30,68 Euro (vgl. § 14 Abs. 4). Letztere Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird in der Literatur häufig auch als amtsunabhängige Mindestversorgung bezeichnet, während die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 als amtsabhängig deklariert wird (vgl. Weber 2013, § 14, Rn. 89). An dieser Stelle nutzen manche Länder ausführlich ihre neu gewonnenen Gesetzgebungskompetenz, wie Tabelle 1 übersichtsartig darstellt, allerdings auch nur bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung. Bei der amtsabhängigen Mindestversorgung ist nach wie vor in allen Bundesländern die 35%-Regelung gültig. Berlin (vgl. § 14 LBeamtVG, im nachfolgenden siehe Gesetzesgrundlage in Tabelle 1), Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland haben die Regelungen zur amtsunabhängigen Mindestversorgung des Bundes deckungsgleich übernommen, in Rheinland-Pfalz wurde lediglich der Erhöhungsbetrag auf 31,96 Euro gesteigert. In Brandenburg wurde die Besoldungsgruppe A4 als Berechnungsgrundlage beibehalten,

der Mindestruhegehaltssatz jedoch auf 66,5% bei gleichzeitiger Streichung des Erhöhungsbetrags erhöht.

Tab. 1: Berechnung des Mindestruhegehalts in Bund und Ländern

Bundesland	Gesetzesgrundlage	Besoldungsstufe	Mindestruhegehaltssatz	Erhöhungsbetrag	Besonderheiten
BW	§ 27 LBeamtVGBW	A5	61,40%	/	ruhegehaltstfähige Dienstbezüge*0,984
BY	§ 26 BayBeamtVG	A3	66,50%	/	/
BE	§ 14 LBeamtVG BE	A4	65,00%	30,68 €	/
BB	§ 25 BbgBeamtVG	A4	66,50%	/	/
HB	§ 16 BremBeamtVG	A4	65,00%	30,68 €	/
Bund	§ 14 BeamtVG	A4	65,00%	30,68 €	ruhegehaltstfähige Dienstbezüge*0,9901 sowie Abzug für Pflegeleistungen
HH	§ 14 HmbBeamtVG	A4	65,00%	30,68 €	/
HE	§ 14 HBeamtVG	A6	62,00%	30,68 €	ruhegehaltstfähige Dienstbezüge -132,56€
MV	§ 14 BeamtVÜG M-V	A4	65,00%	30,68 €	/
NI	§ 16 NBeamtVG	A4	65,00%	30,68 €	/
NW	§ 16 LBeamtVG NW	A5	61,60%	/	/
RP	§ 24 LBeamtVG RP	A4	65,00%	31,96 €	/
SL	§ 14 SBeamtVG	A4	65,00%	30,68 €	Ruhegehalt*0,9851
SN	§ 15 SächsBeamtVG	A4	66,47%	/	/
ST	§ 14 LBeamtVG ST	A4	65,00%	30,68 €	/
SH	§ 14 LBeamtVG SH	A4	65,00%	30,68 €	/
TH	§ 21 ThürBeamtVG	A6	59,15%	31,00 €	/

Quelle: eigene Darstellung nach den jeweilig gültigen rechtlichen Grundlagen

Gleichfalls verhält es sich in Sachsen, auch wenn dort der Mindestruhegehaltssatz auf 66,47% angehoben wurde. In Baden-Württemberg beträgt die amtsunabhängige Mindestversorgung 61,4% der ruhegehaltstfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A5. Auch hier wurde, ebenso wie in Bayern und Nordrhein-Westfalen, der Erhöhungsbetrag gestrichen. Der amtsunabhängige Mindestruhegehaltssatz in Bayern wiederum wurde auf 66,5% erhöht, wobei gleichzeitig nur noch die Endstufe der Besoldungsgruppe A3 die Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge darstellt. Sowohl in Thüringen als auch in Hessen bilden demgegenüber die Endstufe der Besoldungsgruppe A6 die Basis der amtsunabhängigen Mindestversorgung. In Hessen wurde dabei der Erhöhungsbeitrag beibehalten, der Mindestversorgungssatz allerdings am 62% herabgesetzt. Eine solche Kürzung wurde auch in Thüringen vorgenommen, jedoch auf 59,15%, der Erhöhungsbetrag wurde hingegen bei 31 Euro festgesetzt. Zudem berechnet sich die amtsunabhängige Mindestversorgung in Nordrhein-Westfalen anhand der Endstufe der Besoldungsgruppe A5 mit einem Mindestruhegehaltssatz von 61,60%. Auf die im Bund

angeführten Abzüge für Pflegeleistungen wird in Kapitel 4.4 nochmals gesondert eingegangen. Letztlich gilt es der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Gesetzgeber in der Regel die Besoldungsgruppen unterhalb der Besoldungsgruppe, auf die sich die amtsunabhängige Mindestversorgung bezieht, abgeschafft haben.

3.3. Hinterbliebenenversorgung

Sowohl die Fürsorge- als auch die Alimentationspflicht des Dienstherrn gegenüber einem Beamten und seiner Familie erstrecken sich über die Zeit des Todes des Beamten hinaus (siehe hierzu ausführlicher Kapitel 3.2). Der somit fortgesetzte eigenständige öffentlich-rechtliche Versorgungsanspruch der Familienangehörigen wird vom Bundesgesetzgeber in §§ 16 ff. BeamtVG geregelt (vgl. Minz 2005, Rn. 199 f.). Demnach umfasst die Hinterbliebenenversorgung Bezüge für den Sterbemonat, das Sterbe-, Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge, eine Witwenabfindung und die Witwersorgung. Gemäß § 17 BeamtVG erhalten die Erben eines verstorbenen Beamten dessen Bezüge für den Sterbemonat, während der hinterbliebene Ehegatte zusätzlich noch nach § 18 BeamtVG ein Sterbegeld in der zweifachen Höhe der Dienstbezüge erhält. Bevor in § 20 BeamtVG auf die konkrete Höhe des Witwengeldes eingegangen wird, regelt § 19 BeamtVG die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt des Witwengeldes. Das Witwengeld beträgt sodann 55% des Ruhegehalts, welches der Verstorbene erhalten hat. Das Mindestwitwengeld wiederum setzt sich zusammen aus 60% des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG, und hat somit die amtsunabhängige Mindestversorgung zur Grundlage. Sodann werden in § 21 die Witwenabfindung, welche eine Witwe bei Wiederverheiratung erhält, und in § 22 der Unterhaltsbeitrag für nicht witzwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen festgelegt. Daraufhin werden in § 23 die Anspruchsvoraussetzungen für die Empfänger von Waisengeld sowie in § 24 die Höhe des Waisengeldes geregelt. Demnach erhält eine Halbwaise 12% und eine Vollwaise 20% des Ruhegehalts, welches der Verstorbene erhalten hat. Die gleichen Prozentsätze gelten, wenn der Verstorbene eine Mindestversorgung erhalten hat. Für die spätere Berechnung des Mindestwitwen- und Waisengeldes sind die in § 25 BeamtVG enthaltenen Regelungen zum Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen noch von Bedeutung. Weder einzeln noch zusammen dürfen demzufolge das Witwen- und Waisengeld den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehalts übertreffen. Im Falle eines in Summe höheren Betrags sind Witwen- und Waisengeld im gleichen Verhältnis zu kürzen (vgl.

§§ 16 ff. BeamtVG). In den Bundesländern wurden diese grundsätzlichen Regelungen zur Berechnung des Witwen- und Waisengeldes übernommen.

Im Gegensatz dazu existieren bei der Höhe des Mindestwitwengeldsatzes einige abweichende länderspezifische Bestimmungen, während die Bundesländer die Regelungen zum Mindesthalbwaisen- und Mindestvollwaisengeldsatz deckungsgleich übernommen haben. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Mindestwitwengeldsätze im Bund und in den Ländern wieder, wonach lediglich in Baden-Württemberg für die Berechnung des Mindestwitwengeldes auf Basis der amtsabhängigen Mindestversorgung ein spezieller Prozentsatz von 60% gültig ist.

Tab. 2: Mindestwitwengeldsätze in Bund und Ländern

Bundesland	Gesetzesgrundlage	amtsabhängiger Mindestwitwengeldsatz	amtsunabhängiger Mindestwitwengeldsatz
BW	§ 27 LBeamtVGBW	60,00%	60,90%
BY	§ 26 BayBeamtVG	/	60,00%
BE	§ 14 LBeamtVG	/	60,00%
BB	§ 25 BbgBeamtVG	/	55,00%
HB	§ 16 BremBeamtVG	/	60,00%
Bund	§ 14 BeamtVG	/	60,00%
HH	§ 14 HmbBeamtVG	/	60,00%
HE	§ 14 HBeamtVG	/	60,00%
MV	§ 14 BeamtVÜG M-V	/	60,00%
NI	§ 16 NBeamtVG	/	60,00%
NW	§ 16 LBeamtVG	/	60,65%
RP	§ 24 LBeamtVG	/	60,00%
SL	§ 14 LBeamtVG	/	60,00%
SN	§ 15 SächsBeamtVG	/	60,77%
ST	§ 14 LBeamtVG	/	60,00%
SH	§ 14 LBeamtVG	/	60,00%
TH	§ 21 ThürBeamtVG	/	60,00%

Quelle: eigene Darstellung nach den jeweilig gültigen rechtlichen Grundlagen

Hinzu kommt eine Anhebung des Mindestwitwengeldsatzes bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung auf 60,9% (vgl. § 27 LBeamtVGBW, im nachfolgenden siehe Gesetzesgrundlage in Tabelle 2). In den restlichen Bundesländern und auch im Bund bezieht sich das Mindestwitwengeld lediglich auf die in § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG ausgeführte amtsunabhängige Mindestversorgung als Bezugspunkt zur Berechnung. Wie bereits bei der Berechnung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts haben Berlin, Bremen Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die bundesgesetzliche Regelung zum Mindestwitwengeldsatz beibehalten. Dementgegen haben Bayern, Hessen

und Thüringen ebenfalls die bundesgesetzliche Regelung zum Mindestwitwengeld beibehalten, jedoch haben sie die Berechnung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts vom Bund abweichend gestaltet. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen hingegen weichen neben anderweitigen Regelungen zur Berechnung des Mindestruhegehalt auch beim Mindestwitwengeld vom Bundesgesetz ab. So beträgt der Mindestwitwengeldsatz in Brandenburg wie auch der normale Berechnungssatz 55%, da für die Mindestversorgung keine gesonderte Regelung getroffen wurde. In Nordrhein-Westfalen und Sachsen wurden die Mindestgeldsätze auf 60,65% bzw. 60,77% angehoben.

3.4. Familien- und Kinderzuschlag sowie jährliche Sonder- und Einmalzahlung

Da die gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallfürsorge (vgl. §§ 30 ff. BeamtVG) sowie zum Übergangsgeld (vgl. §§ 47 f. BeamtVG) für die vorliegende Arbeit nicht von Bedeutung sind, folgt im letzten Schritt zur Beschreibung des rechtlichen Rahmens der Beamten- und Mindestversorgung die ab § 49 BeamtVG geregelten gemeinsamen Vorschriften. Dabei befasst sich der § 50 Abs. 1 BeamtVG mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag der ersten Stufe aus § 5 Abs. 1 Satz 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des kinderbezogenen Familienzuschlags. Dieser wird neben dem Ruhegehalt gezahlt und unter Berücksichtigung der infrage kommenden Kinder berechnet, solange für diese Kinder ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dieser Unterschiedsbetrag wird ebenfalls neben dem Witwengeld bezahlt (vgl. § 50 BeamtVG). Beim Familienzuschlag gelten in den Bundesländern nach wie vor die gleichen Regelungen, während die Länder bei den Sonderzahlungen von ihrer bereits im Jahr 2003 neu gewonnen Gesetzgebungskompetenz (vgl. hierzu Artikel 14 BBVAnpG 2003/2004) regen Gebrauch gemacht haben. Die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Sonderzahlung sind in Tabelle 3 zusammengefasst. Demnach ermöglichen sowohl das Saarland (vgl. § 50 SBeamtVG, im nachfolgenden siehe Gesetzesgrundlage in Tabelle 3) als auch Sachsen-Anhalt die Einführung einer Sonderzahlung per Gesetz, auch wenn aktuelle kein eigenes Sonderzahlungsgesetz existiert. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen wurde dieser Passus wie auch im Bund abgeschafft. Hierbei sind in den bisher genannten Ländern und im Bund gleichermaßen die Sonderzahlungen in das Grundgehalt integriert worden, sodass dort keine Sonderzahlungen mehr explizit gezahlt werden. Seit dem 01.01.2017 gilt dies auch für Nordrhein-Westfalen.

Tab. 3: Sonderzahlungen in Bund und Ländern

Bundesland	Gesetzesgrundlage	Sonderzahlung
BW	§ 65 LBeamtVGBW	Sonderzahlung nicht vorgesehen
BY	§§ 75 ff. BayBeamtVG	Grundbetrag: 1/12 der Versorgungsbezüge*60% + 1/12 des Familienzuschlags*84,29% Sonderbetrag: jährlich 25,56 Euro pro Kind
BE	§§ 5 f. SZG	Besoldungsgruppe A1 bis A9: 500 Euro restliche Besoldungsgruppen: 400 Euro jährlicher Sonderbetrag: 25, 26 Euro pro Kind
BB	§§ 69 ff. BbgBeamtVG	Sonderzahlung nicht vorgesehen
HB	§ 57 BremBeamtVG	jährlich 25,56 Euro pro Kind
Bund	§ 50 BeamtVG	Sonderzahlung nicht vorgesehen
HH	§ 61 HmbBeamtVG i.V.m. § 3 HmbSZG	monatlich 48,07 € für Besoldungsgruppe A4 bis A12 jährlich 300 € pro Kind
HE	§ 50 HBeamtVG i.V.m. §§ 1 ff. HSZG	2,66% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge + 2,13 € monatlich pro Kind
MV	§ 50 BeamtVÜG M-V i.V.m. § 6 SZG M-V	Besoldungsgruppe A1 bis A9: ruhegehaltstfähige Bezüge*38,001% Besoldungsgruppe A10 bis A12: ruhegehaltstfähige Bezüge*33% restliche Besoldungsgruppen: ruhegehaltstfähige Bezüge*29,389%
NI	§ 57 NBeamtVG	1. & 2. Kind: jährlich jeweils 120 Euro jedes weitere Kind: jährlich jeweils 400 Euro
NW	§ 58 LBeamtVG NW	am 01.01.2017 außer Kraft getreten
RP	§§ 64 ff. LBeamtVG RP	Sonderzahlung nicht vorgesehen
SL	§ 50 SBeamtVG	Sonderzahlung per Gesetz möglich
SN	§ 55 SächsBeamtVG	Sonderzahlung nicht vorgesehen
ST	§ 50 LBeamtVG ST	Sonderzahlung per Gesetz möglich
SH	§ 57 LBeamtVG SH i.V.m. §§ 6 f. SonderZahlG SH	Besoldungsgruppe A2 bis A10: jährlich 330 € Witwen: jährlich 200 € Waisen: jährlich 50 € Sonderbetrag: jährlich 400 € pro Kind
TH	§ 54 ThürBeamtVG	Sonderzahlung nicht vorgesehen

Quelle: eigene Darstellung nach den jeweilig gültigen rechtlichen Grundlagen

Die Tabelle verdeutlicht zudem, dass die Ausgestaltung der Sonderzahlungen in den Ländern, so sie denn noch existiert, sehr unterschiedlich ausfällt und differenzierte Systematiken zum Vorschein kommen. Teilweise werden feste Beträge gezahlt, teilweise werden gewisse Prozentsätze der ruhegehaltstfähigen Bezüge gewährt, und in einigen Bundesländern existieren zudem Sonderbeträge pro Kind. So besteht in Bayern die monatliche Sonderzahlung aus einem Grundbetrag in Höhe von 84,29% eines Zwölftel des Familienzuschlags addiert um 60% eines Zwölftel der restlichen Versorgungsbezüge sowie aus einem Sonderbetrag für Kinder von 2,13 Euro pro Kind. Auch in Berlin erhalten Versorgungsempfänger einen Sonderbetrag für Kinder, allerdings jährlich in Höhe von 25,26 Euro pro Kind. Hinzu kommen 500 Euro für die Besoldungsgruppen A1 bis A9 sowie 400 Euro für die restlichen Versorgungsempfänger. Dementgegen bekommen Versorgungsempfänger in Bremen lediglich eine Sonderzahlung von jährlich 25,56 Euro pro Kind. In Hamburg wiederum wird

nur den Besoldungsgruppen A4 bis A12 ein Erhöhungsbeitrag von 48,07 Euro zusätzlich zu ihrem Ruhegehalt gewährt, während die jährliche Zahlung von 300 Euro pro Kind für alle Besoldungsgruppen gilt. Die monatliche Sonderzahlung in Hessen dagegen errechnet sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 2,66% der ruhegehaltstfähigen Bezüge sowie aus einem Sonderbetrag von 2,13 Euro pro Kind. Mecklenburg-Vorpommern hat die Berechnungssätze der Sonderzahlung nach Besoldungsgruppen unterteilt, wodurch die Besoldungsgruppen A4 bis A9 38,001%, A10 bis A12 33% und die restlichen Gruppen 29,389% ihrer ruhegehaltstfähigen Bezüge als Sonderzahlung erhalten. Im Gegensatz dazu werden die Sonderzahlungen in Niedersachsen an die Anzahl an Kinder gekoppelt. So bekommt man für das erste und das zweite Kind jährlich jeweils 120 Euro gewährt, wohingegen jedes weitere Kind mit 400 Euro berücksichtigt wird. In Schleswig-Holstein erhalten allein die Besoldungsgruppen A2 bis A10 eine jährliche Sonderzahlung von 330 Euro, welche für Witwen auf 200 Euro und für Waisen auf 50 Euro herabgesetzt wurde. Zusätzlich erhalten alle Versorgungsempfänger über die Besoldungsgruppen hinweg einen jährlichen Sonderbetrag von 400 pro Kind. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die genannten Regelungen, außer wenn ausdrücklich anderweitig erwähnt, auch für die Berechnung des Mindestwitwen- und Mindestwaisengeldes gültig sind. Zusätzlich zu den Sonderzahlungen sind der Bund und die Länder außerdem in der Lage, ihren Versorgungsempfängern neben dem Ruhegehalt noch Einmalzahlungen zu gewähren. Hiervon machen im Jahr 2017 jedoch nur Brandenburg mit einer Zahlung von 400 Euro (vgl. § 48b BbgBesG) und Sachsen mit einem Betrag in Höhe von 100 Euro multipliziert mit dem jeweiligen Ruhegehaltssatz Gebrauch (vgl. § 80b SächsBeamtVG).

Im weiteren Verlauf des Bundesgesetzes wird in § 50a BeamtVG der Kindererziehungszuschlag ausgeführt, welcher jedoch für diese Arbeit aufgrund der später gewählten Modellbiographien nicht herangezogen wird. Ebenso verhält es sich mit dem Kindererziehungsergänzungszuschlag in § 50b BeamtVG und dem Kinderzuschlag zum Witwengeld in § 50c BeamtVG, da letzterer nicht bei der Mindestversorgung anzurechnen ist. In § 50d BeamtVG werden sodann der Pflege- und Ergänzungszuschlag sowie in § 50e BeamtVG die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen geregelt (vgl. §§ 50a ff. BeamtVG), bevor in § 50f auf den Abzug für Pflegeleistungen eingegangen wird. Letzterer ist für die Berechnung der Mindestversorgung dahingehend von Interesse, da sich dementsprechend die zu zahlenden Versorgungsbezüge um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 SGB XI verringern. Dabei darf diese Verminderung einen bestimmten Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung

nach § 55 Absatz 2 SGB XI berechnet (vgl. § 50f BeamtVG). Dieser Abzug für die Pflegeversicherung existiert in den Bundesländern nicht. In der Folge werden im Beamtenversorgungsgesetz beispielsweise noch die Rückforderung oder das Zusammentreffen der Versorgung mit anderen Einkommen (vgl. §§ 51 ff. BeamtVG), die Sondervorschriften (vgl. §§ 64 f. BeamtVG), die Versorgung vorhandener Versorgungsfälle (§§ 69 ff. BeamtVG) oder aber auch die Übergangsvorschriften (§§ 84 ff.) gesetzlich geregelt, welche jedoch für diese Arbeit nicht von Bedeutung sind. Einzig die in § 70 BeamtVG festgelegte Anpassung der Versorgungsbezüge spielt für die Berechnung der Mindestversorgung eine Rolle. Demzufolge nehmen die Versorgungsbezüge an den Anpassungen der Dienstbezüge für Besoldungsberechtigte zum gleichen Zeitpunkt teil (vgl. § 70 BeamtVG).

4. Das sächliche Existenzminimum

4.1. Zusammensetzung und rechtliche Vorgaben

Da die gesetzliche Rentenversicherung keine Mindestrente kennt, gilt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als sozialhilferechtliches Pendant zur Mindestversorgung (vgl. Körtek 2010, S. 37). Gesetzlich wird diese Grundsicherung in den §§ 41 ff. SGB XII geregelt, deren Ausgestaltung folgt jedoch nahezu deckungsgleich den Regelungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aus §§ 27 ff. SGB XII (vgl. Kruse 2012, S. 152). Auf deren Grundlage wiederum basiert der Existenzminimumbericht der Bundesregierung und genauer gesagt die darin enthaltenen Berechnungen des für das Jahr 2016 steuerfrei zu stellenden Existenzminimums (vgl. 11. Existenzminimumbericht 2015, S. 4), weshalb im weiteren Verlauf der Arbeit dieses Existenzminimum als Basis des Vergleichs mit der Mindestversorgung zu nutzen ist.

Im Allgemeinen erfüllt ein Existenzminimum beziehungsweise dessen Berechnung durch den Staat zwei Funktionen. Zum einen bezeichnet das Existenzminimum per Definition den notwendigen Lebensbedarf und damit die Untergrenze einer Ausstattung mit den als notwendig erachteten Lebensgütern (vgl. von Arnould 2009, S. 260). Damit soll ein objektives Minimum an Bedingungen konzipiert werden, welches definierte Quantitäten und Qualitäten beispielsweise der Wohnung, der medizinischen Versorgung, der Erziehung, der Nahrung oder aber auch der Freizeit umfassen soll (vgl. Pigou 1952, S. 759). Zum anderen typisiert das Existenzminimum die Armutsgrenze und ermöglicht damit die Darstellung einer zu gewährleistenden quantifizierbaren Minimalsicherung. Der Begriff des Existenzminimums findet sich im deutschen Bundesrecht jedoch lediglich im Einkommensteuerrecht sowie beim Kindergeld wieder, implizit begegnet man ihm jedoch unter anderem auch bei der in §§ 27 ff. SGB XII geregelten Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. von Arnould 2009, S. 261 ff.).⁹

Betrachtet man nach diesen allgemeingültigen Ausführungen zum Existenzminimum nun die gesetzlichen Bestimmungen, so findet man in den §§ 41 bis 46 SGB XII die Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-

⁹ Auf eine verfassungsrechtliche Begründung zur Gewährung eines Existenzminimums wird an dieser Stelle aus Gründen der Komplexität verzichtet, siehe hierzu von Arnould (2007, S. 270 ff.) oder auch ausführlicher Könemann (2005).

minderung. Gemäß § 41 SGB XII gelten demnach ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen aus dem Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend selbst bestreiten können, als Leistungsberechtigte (vgl. § 41 Satz 1 SGB XII). Damit zeigt sich bereits die allgemeine Zweckrichtung dieser Grundsicherung, welche in der Gewährleistung der würdigen und weitgehend unabhängigen Existenz der Anspruchsberechtigten liegt (vgl. Kreikebohm 2017, § 41 SGB XII, Rn. 3). In den Sätzen 2 und 3 des § 41 SGB XII werden zudem noch die gesetzlichen Anforderungen an das Alter sowie an eine Erwerbsminderung definiert, während Satz 4 den Verlust des Anspruchs bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung der Bedürftigkeit beinhaltet (vgl. § 41 Satz 2, 3 und 4 SGB XII). In § 42 SGB XII werden sodann die verschiedenen Bedarfe definiert, welche der Absicherung des Lebensunterhalts dienen sollen. Diese umfassen die Regelsätze der Anlage zu § 28 SGB XII, die zusätzlichen Bedarfe nach dem zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII sowie die Bedarfe nach Bildung und Teilhabe des dritten Abschnitts und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung des vierten Abschnitts des dritten Kapitels. Hinzu kommen noch ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII (vgl. § 42 SGB XII). Es ist unschwer zu erkennen, dass die Bestimmungen des § 42 SGB XII als Verweisungsnorm fungieren, wodurch die entsprechenden Regelungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt wie bereits zuvor erwähnt anwendbar sind (vgl. Kruse 2012, S. 152). Im Nachfolgenden werden diese, falls sie für die spätere Berechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Existenzminimum relevant sein sollten, genauer beschrieben. Auf den genauen Umfang der jeweiligen Bedarfe bzw. deren monetären Ausgestaltung wird in Kapitel 5.2 ausführlich eingegangen, an dieser Stelle werden lediglich die gesetzlichen Vorgaben und deren Systematik im SGB XII erläutert.

Beginnend mit § 28 SGB XII zur Ermittlung der Regelbedarfe, sind demnach die Regelbedarfe bei Vorliegen von neuen Ergebnissen einer bundesweiten Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) neu zu ermitteln. Für die zu bildenden Regelbedarfsstufen sind dabei Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (vgl. § 28 Satz 1 und 2 SGB XII). Gemäß § 28a erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in den Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt, anhand gewisser Veränderungsdaten. Diese sollen die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der Nettolöhne und -gehälter berücksichtigen (vgl. § 28a SGB XII). Für Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt zudem gemäß § 30 Satz 1 SGB XII ein pauschalisierter Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe (vgl. § 30

Satz 1 SGB XII). Voraussetzung hierfür ist allerdings die Feststellung einer erheblichen Gehbehinderung (vgl. Coseriu 2017, § 30 SGB XII, Rn. 2-6). Ebenso wie die in § 31 SGB XII geregelten einmalige Bedarfe, etwa zur Erstausrüstung der Wohnung (vgl. § 31 SGB XII), sind auch die Mehrbedarfe aufgrund der späteren Modellerwerbsbiographien für diese Arbeit nicht von Bedeutung. Weit- aus wichtiger sind die in § 32 SGB XII beschriebenen Regelungen mit Bezug auf die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherungen (vgl. § 32 SGB XII). Dieser sieht die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Sozialhilfeträger vor (vgl. Coseriu 2017, § 30 SGB XII, Rn. 1). Der dritte Abschnitt des dritten Kapitels des Gesetzes beschäftigt sich wiederum mit den insbesondere in § 34 SGB XII gesetzlich festgelegten Bedarfe für Bildung sowie für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (vgl. § 34 SGB XII). Im darauffolgenden vierten Abschnitt werden in § 35 SGB XII die Bestimmungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung geregelt, wonach die Bedarfe der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Ebenso werden die Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe anerkannt, allerdings nur insoweit sie angemessen sind. Diese können in Form einer monatlichen Pauschale festgesetzt werden (vgl. § 35 SGB XII). Die weiteren Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. §§ 43 ff. SGB XII) sind für die später folgenden Berechnungen irrelevant und werden daher nicht weiter ausgeführt.

4.2. Umfang und Berechnung der Bedarfe

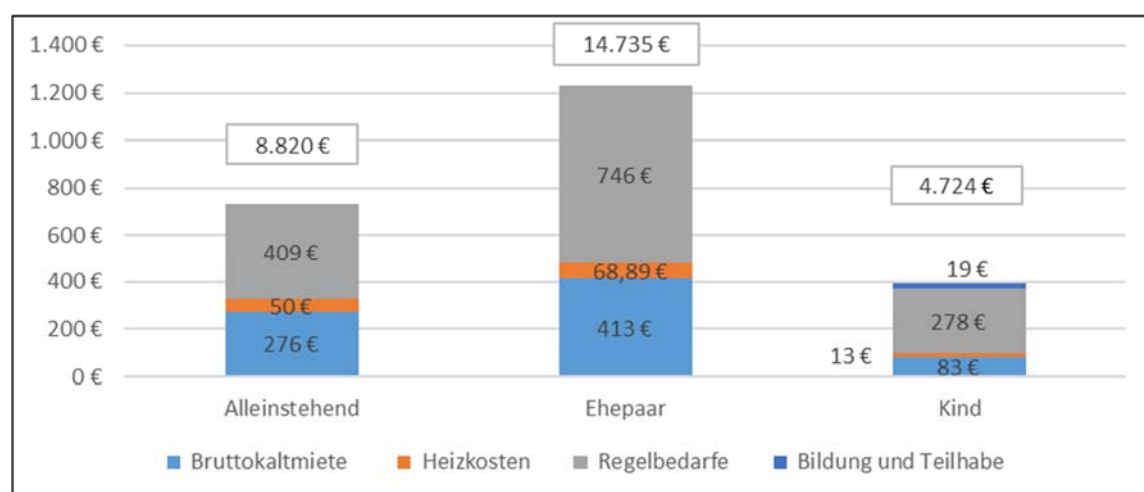
Der gesetzlich festgehaltene sozialhilferechtliche Mindestbedarf zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt als Maßgröße für das einkommensteuerrechtliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 (170 f.)). Dieses einkommensteuerrechtliche Minimum muss dem Steuerpflichtigen, nachdem er seine Einkommensteuer erfüllt hat, die Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie ermöglichen (vgl. BVerfGE 87, 153 (169)). Neben dem sozialhilferechtlichen Mindestbedarf sind dabei auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 120, 125 (156 f.)). Somit hängt die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimum zum einen vom rechtlich vorgegebenen Mindestbedarf, zum anderen aber auch von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Diese einzuschätzen ist dabei

Aufgabe des Gesetzgebers (vgl. 11. Existenzminimumbericht 2015, S. 2), welcher daher seit 1995 alle zwei Jahre über die Höhe des einkommensteuerfreien Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern zu berichten hat. Diese Berichte sind prognostisch angelegt und basieren damit auf ex-ante Berechnungen, auch wenn in der Vergangenheit häufiger auch eine ex-post Überprüfung gefordert wurde (vgl. Thormälen und Schmitdtke 2005, S. 308). Das sächliche Existenzminimum setzt sich dabei allgemein aus den gesetzlich geregelten Regelbedarfen, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe sowie den Kosten der Unterkunft und der Heizung zusammen, individuelle Sonder- oder Mehrbedarfe werden aufgrund der typisierenden Form nicht berücksichtigt (vgl. 11. Existenzminimumbericht 2015, S. 3 f.).

Seit der ersten Berichterstattung blieb die Berechnungsmethode zur Ermittlung des sächlichen Existenzminimums weitgehend unverändert. Wie bereits bei den rechtlichen Vorgaben erwähnt, richten sich die Regelbedarfsstufen nach der bundesweiten Auswertung des EVS (vgl. Kapitel 5.2), wobei für Alleinstehende die Regelbedarfsstufe 1 und für Ehepaare die Regelbedarfsstufe 2 gültig sind (vgl. 11. Existenzminimumbericht 2015, S. 4). Zum 1. Januar 2017 wurden diese Regelbedarfsstufen mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) für Alleinstehende auf 409 Euro pro Monat und für Ehepaare auf 736 Euro pro Monat festgesetzt (vgl. § 8 RBEG 2017). Bei den Kosten der Unterkunft werden die tatsächlichen Aufwendungen anhand einer Wohnfläche von 40 m² für Alleinstehende sowie von 60m² für Ehepaare ohne Kinder bemessen. Die einheitliche Miete pro Quadratmeter wird dabei für das Jahr 2017 auf Basis der Wohngeldstatistik von 2014 berechnet und mit einer jährlichen Mietsteigerung von 3% im Jahr 2015, 5% in 2016 sowie 2,5% in 2017 fortgeschrieben. Bei einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 6,88 Euro ergibt sich daraus eine Bruttokaltmiete von 276 Euro pro Monat für Alleinstehende sowie 413 Euro pro Monat für Ehepaare. Die Heizkosten ergeben sich wie auch schon die Regelbedarfe auf Basis der ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser, welche aus dem bundesweiten EVS für das Jahr 2013 entnommen wurden. Die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser betragen demnach 55 Euro für Alleinstehende und 71 Euro für Ehepaare ohne Kinder. Da von einem Rückgang der durchschnittlichen Energiepreise seit 2013 ausgegangen wurde, verliefen die Kosten jährlich um 1% rückläufig, sodass sich für 2017 Heiz- und Warmwasserkosten in Höhe von 50 Euro für Alleinstehende und 68,89 Euro für kinderlose Ehepaare ergeben. Betrachtet man zusätzlich zu den Alleinstehenden und kinderlosen Ehepaaren noch das Existenzminimum von Kindern, so werden hier die gleichen Komponenten zugrunde gelegt, allerdings kommt der Bedarf für Bildung und Teilhabe zusätzlich hinzu (vgl. 11. Existenzminimum 2016, S. 4

ff.). Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG darf der Gesetzgeber dabei für jedes Kind einer Familie das Existenzminimum für alle Altersstufen bundeseinheitlich ansetzen (vgl. BVerfGE 91, 93 (111 f.)). Für 2017 wurde die Höhe des monatlichen Regelbedarfs eines Kindes für drei Altersgruppen festgesetzt (vgl. § 8 RBEG 2017), sodass sich letztlich ein Durchschnittswert je Kind von 278 Euro bildet. Gleichfalls lässt sich auch bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe ein Durchschnittswert je Kind ermitteln. Dabei wird der Schulbedarf mit jährlich 100 Euro ebenso als typische Bedarfsposition berücksichtigt wie die monatlichen Bedarfe für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen mit drei Euro und der Bedarf für gesellschaftliche Teilhabe mit 10 Euro angerechnet werden. Hieraus ergibt sich ein monatlicher Durchschnittswert für den Bildungs- und Teilhabebedarf pro Kind in Höhe von 19 Euro. Die Kosten der Wohnung je Kind werden wiederum anhand der Typisierung einer Wohnfläche von 12 m² sowie der Bruttokaltmiete je Quadratmeter für Alleinstehende und kinderlose Ehepaare errechnet, sodass eine monatliche Bruttokaltmiete je Kind von 83 Euro für angemessen gehalten wird. Die Heizkosten werden sodann in Relation mit der soeben errechneten Bruttokaltmiete gebracht und müssen dabei der Relation der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaares zu dessen Bruttokaltmiete entsprechen. Dieser Ansatz wird notwendig, da der ESV die Heizkosten nicht kinderbezogen erfasst. Aus diesem Ansatz ergeben sich letztlich zu berücksichtigenden Heizkosten in Höhe von 13 Euro pro Monat (vgl. 11. Existenzminimumbericht 2015, S. 6 ff.). Abbildung 5 fasst den dargestellten Umfang des Existenzminimums für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder nochmals graphisch zusammen.

Abb. 5: Zusammensetzung des sächlichen Existenzminimums im Jahr 2017



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an 11. Existenzminimumbericht (2015)

Dabei wird zum einen die Zusammensetzung des Existenzminimums für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder aus der Bruttokaltmiete, der Heizkosten, der Regelbedarfe und der Bedarfe für Bildung und Teilhabe verdeutlicht bzw. in Relation gesetzt zu den anderen Bedarfen. Hierbei lässt sich im Vergleich erkennen, dass wie bereits zuvor geschildert bei der Berechnung der Bruttokaltmiete für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder jeweils der gleiche Preis je Quadratmeter zu Grunde gelegt wurde. Zum anderen zeigt die Abbildung aber auch das jährliche sächliche Existenzminimum, welches im Jahr 2017 für Alleinstehende 8.820 Euro, für kinderlose Ehepaare 14.735 Euro sowie je Kind 4.724 Euro betrug.

5. Empirische Methodik und Daten

5.1. Empirische Methodik

Bevor die eigentliche Analyse der Daten stattfinden kann, ist eine Darstellung der verwendeten Methodik notwendig, welche die Transformation der gesetzlichen Vorgaben in die für die Empirie wichtigen Datensätze sowie im Falle der Mindestversorgung die Umrechnung von Brutto- in Nettowerte umfasst. In den darauffolgenden Kapiteln werden sodann die Daten erstmals geschildert, um dabei gewisse Diskrepanzen sowie deren mögliche Ursachen in den Daten aufzuzeigen. Aufgrund des Umfangs wurde dabei die Beschreibung der Daten zum Mindestruhegehalt auf die beiden Unterkapitel Mindestruhegehalt brutto und netto unterteilt, um eine gewisse Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Eine Fallauswahl bei den zu untersuchenden Bundesländern konnte nicht vorgenommen werden, da zu viele Einflussfaktoren wie beispielsweise die Besoldung als Grundlage der Versorgung, die unterschiedlichen Mindestversorgungssätze, die Umrechnung in die Nettowerte sowie Sonder- und Einmalzahlungen die Höhe der Mindestversorgung beeinflussen können.

Zunächst einmal ist für das methodische Vorgehen dieser Arbeit von Bedeutung, dass zur Bestimmung der Mindestversorgung und des sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2017 in der vorliegenden Arbeit Modellbiografien herangezogen werden, anhand derer die gebildeten Thesen überprüft werden sollen. Somit folgen die Berechnungen einem deterministischen Ansatz, wodurch die ermittelten Werte keine Gültigkeit für den Durchschnitt der Grundgesamtheit aller Mindestversorgungsempfänger besitzen. Lediglich für den typischen Ruhegehaltsempfänger mit diesem Modelllebenslauf sind die ermittelten Werte gültig, sodass eine isolierte Betrachtungsweise möglich ist (vgl. Preller 2014, S. 287 f.). Damit entspricht der gewählte Ansatz weniger einer rein empirischen Analyse als vielmehr einer Mikrosimulation (vgl. Walther 2013, S. 129). Die Berechnung sowohl der Besoldung als auch der darauf basierenden Versorgung wurde in allen Bundesländern und dem Bund für das Jahr 2017 für Alleinstehende und für kinderlose Ehepaare durchgeführt. Dabei wurden neben den in Kapitel 4 dargestellten rechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder zur Versorgung auch das für die Besoldung maßgebliche Beamtenbesoldungsgesetz beziehungsweise dessen Besoldungstabellen berücksichtigt; bei Alleinstehenden wurde der Familienzuschlag der Stufe 1 rausgerechnet. Die Kalkulationen wurden über die Besoldungsgruppen A1 bis A16, so sie denn länderspezifisch noch vorhanden waren, jeweils für die letzte Erfahrungsstufe durchgeführt. Dem Grundsatz der amtsangemessenen

Alimentation und einem traditionellen Familienbild folgend, kommt der Ruhegehaltsempfänger in der Modellbiographie allein für das Haushaltseinkommen auf. Da die Ehefrau im Fall des kinderlosen Ehepaars keinen eigenen Lebensunterhalt verdient, können die Anrechnungsvorschriften der §§ 51 ff. BeamtVG bei den Berechnungen unbeachtet bleiben. Ebenso wird im Falle von Kindern der Kindererziehungszuschlag aus § 50a BeamtVG nicht angerechnet, da der nicht verdienende Ehepartner die Erziehung der Kinder übernimmt. Bei der Hinterbliebenenversorgung werden die in Kapitel 4.3 erläuterten gesetzlichen Vorgaben in der Berechnung umgesetzt. Dabei fallen weder die in § 18 BeamtVG geregelten Bezüge im Sterbemonat an, noch wird ein Sterbegeld aus § 19 BeamtVG fällig. Auch der Kindererziehungszuschlag zum Witwengeld i.S.v. § 50c wird bei der Mindestversorgung nicht berücksichtigt. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werden die Berechnungen für ein Ehepaar mit Kindern sowie für Witwen und Waisen lediglich beim Bund durchgeführt, um gewisse Tendenzen aufzeigen zu können.¹⁰

Die Umrechnung der Brutto- in Nettobezüge wird anhand des Lohnsteuerrechners für das Jahr 2017 des Ministeriums für Finanzen (BMF) durchgeführt, wodurch sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und auch der Solidaritätszuschlag entnommen werden können (vgl. BMF 2018a). Hierbei liegt bei der Berechnung mittels des Rechners des BMF der einzige Unterschied zwischen der Lohn- und Einkommensteuer in der Berücksichtigung des zu versteuernden Einkommens. Bei der Einkommensteuer muss zunächst das individuell zu versteuernden Einkommen manuell errechnet werden, während dies bei der Lohnsteuer anhand gesetzlich festgelegter Abzugsbeträge durchgeführt wird. Daher wird im nachfolgenden aus Gründen der Einfachheit die errechnete Lohnsteuer als Einkommensteuer verwendet (vgl. BMF 2018b). Für Alleinstehende wird Steuerklasse 1 festgesetzt, für verheiratete Versorgungsempfänger Steuerklasse 3. Die hierbei ebenfalls zu berücksichtigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden mittels eines Geschlechterdurchschnitts über die Altersgruppen hinweg monatlich für das Jahr 2017 anhand von Daten der Debeka Krankenversicherung festgelegt (vgl. zur Systema-

¹⁰ Hinzu kommt, dass die Berücksichtigung der Kinder bei der Versorgung der Eltern die Zahlung von Kindergeld voraussetzt. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dürfte die Anzahl derer, die diese in Anspruch nehmen und noch ein kindergeldberechtigtes Kind zu versorgen haben, aufgrund der Altersgrenze relativ gering sein. Daher sollte der Fall eines Ehepaars mit Kindern, welches ein sächliches Existenzminimum auf Basis der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält, in der Realität nur selten vorkommen.

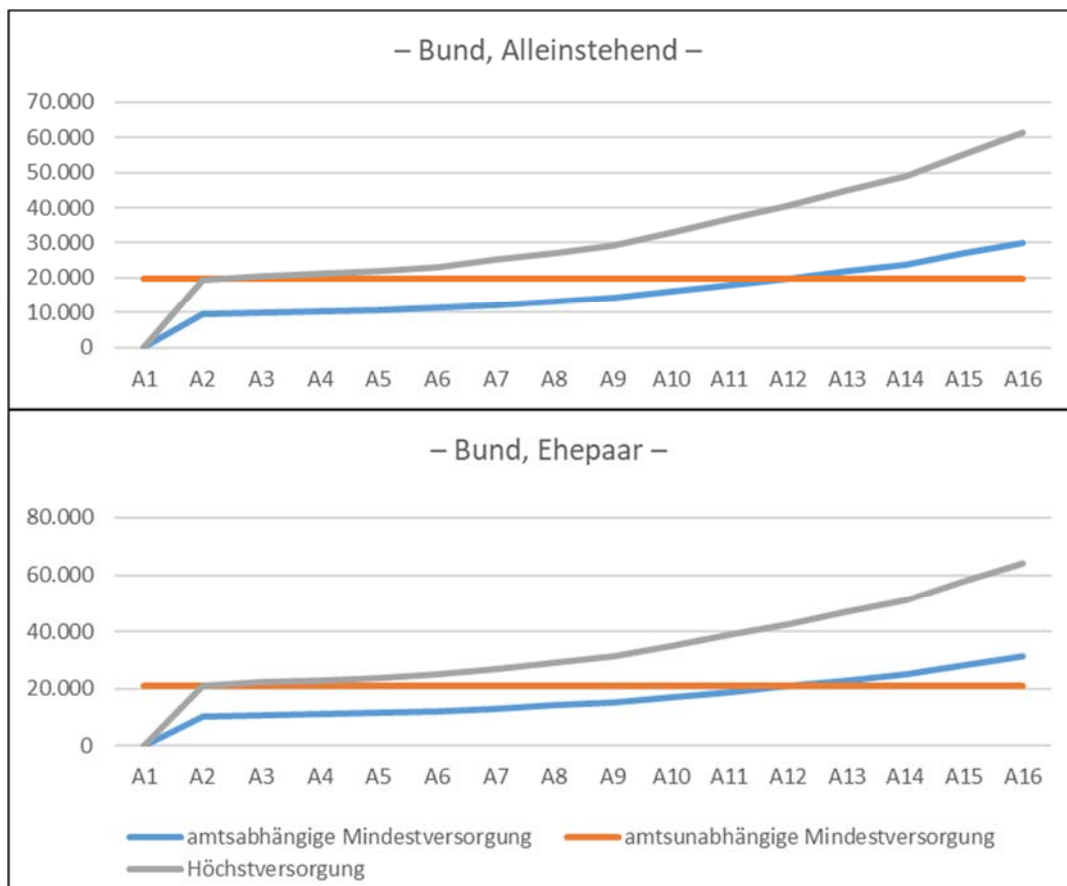
tik Färber et al. 2011b, S. 24 und Färber 2018a, S. 234). Die Kostendämpfungspauschale, so sie denn für die Berechnung der Mindestversorgung zu berücksichtigen ist, wurde aus den jeweiligen rechtlichen Regelungen entnommen. Außerdem wurde in der Eingabemaske eine private Krankenversicherung ohne Arbeitgeberzuschuss sowie eine Pflegeversicherung ohne Zuschlag ausgewählt. Bei der beispielhaften Berechnung der Ehepaare mit Kindern bzw. der Witwen- und Waisenversorgung gilt es zudem, das jeweilige Kindergeld sowie den kinderbezogenen Familienzuschlag und die Kinderfreibeträge zu beachten.

Das Ziel der empirischen Methodik und der darauf basierenden Analyse liegt in der Überprüfung der zuvor gebildeten Thesen zur Angemessenheit der jeweiligen Mindestalimentation. Diese Beurteilung der Angemessenheit beruht auf dem Vergleich der Mindestversorgung mit den beiden in Kapitel 3.2 genannten Referenzwerten aus der GKV, dem Existenzminimum sowie in einem zweiten Schritt dem angemessenen Abstand zum Existenzminimum in Höhe von 15%. Hierzu werden den gewonnenen Nettowerten zur Mindestversorgung das je nach Bedarfsgemeinschaft zu stellendem Existenzminimum gegenübergestellt. Um wie auch bei der Mindestversorgung den unterschiedlichen Bedarfsniveaus der Bundesländer gerecht zu werden, und somit länderspezifische sächliche Existenzminima zu generieren, werden die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) variiert. Während bei den Regelbedarfen die bundeseinheitlichen Sätze gültig bleiben, werden damit die spezifischen laufenden KdU der Landeshauptstädte je nach Bedarfsgemeinschaft angesetzt. Hinzu kommt, dass der Wert des von der Bundesregierung festgesetzten Existenzminimum nicht als repräsentativ angesehen werden kann und dadurch ungeeignet als Maßstab für alle Bundesländer ist (vgl. Färber 2018a, S. 237). Diese Daten für Juni 2017 wurden aus den Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II entnommen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2018). Werbungskosten oder auch ein Betrag für den anrechnungsfreien Hinzuverdienst wurden bei der Berechnung des Existenzminimums nicht berücksichtigt, diese würden die Höhe der zu stellenden Grundsicherung jedoch nochmals erhöhen (vgl. Färber 2018a, S. 234). Sowohl bei der Mindestversorgung als auch beim Existenzminimum werden die generierten monatlichen Daten auf Jahreswerte hochgerechnet, so dass insbesondere bei der Mindestversorgung auch Sonder- und Einmalzahlungen berücksichtigt werden können.

5.2. Mindestruhegehalt brutto

Führt man die genannten Berechnungen für die Besoldung¹¹ und Versorgung in den Bundesländern und im Bund durch, so ergeben sich über die Besoldungsgruppen hinweg jeweils Daten sowohl zur amtsunabhängigen und amtsabhängigen Mindestversorgung als auch zur Höchstversorgung mit einem Ruhegehaltssatz von 71,75%. Abbildung 6 stellt diese beispielhaft für den Bund für Alleinstehende sowie für kinderlose Ehepaare dar.

Abb. 6: Höhe der Versorgung (brutto) in EUR im Bund



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den Besoldungstabellen

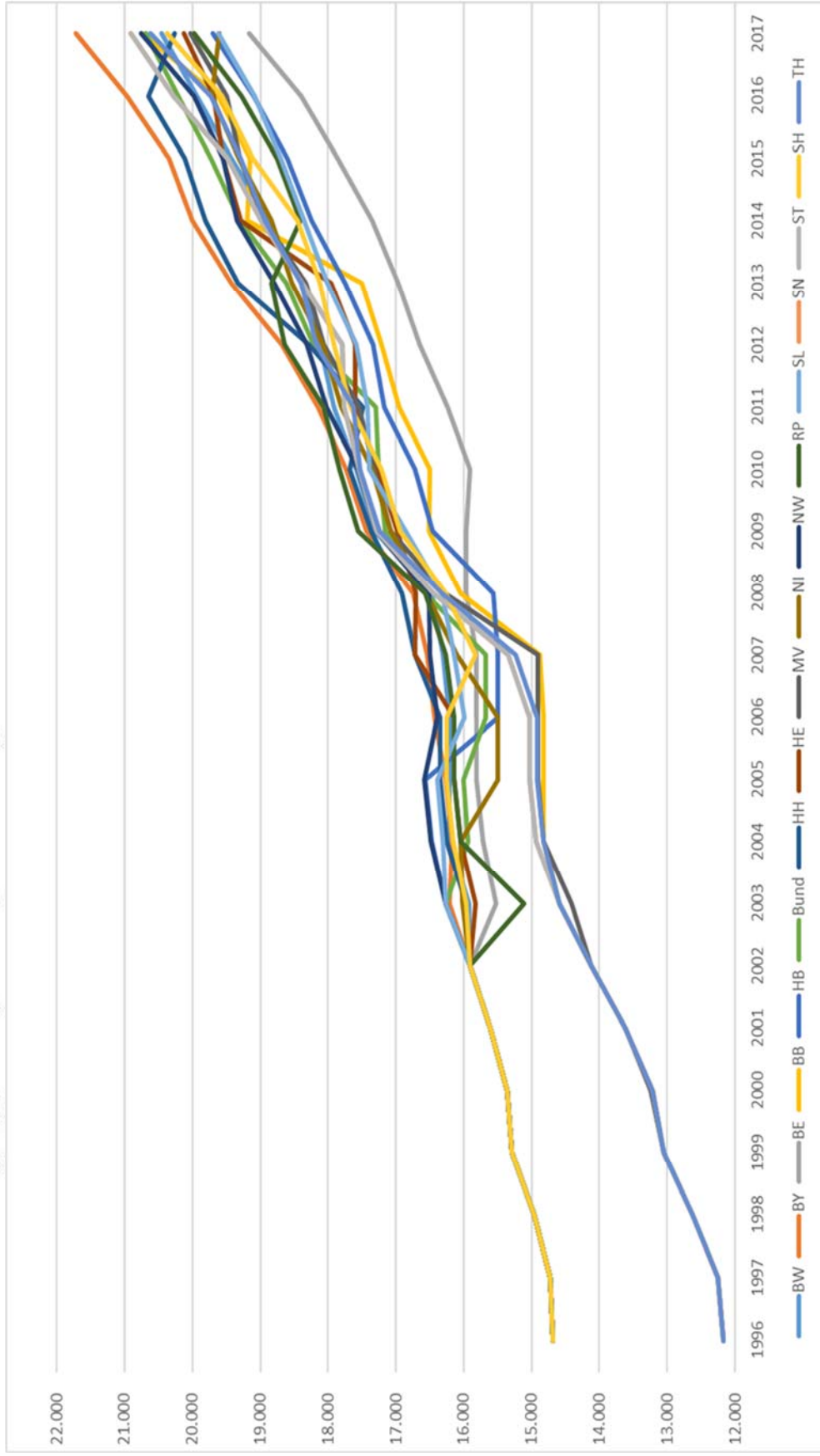
In den Bundesländern ergeben sich ähnliche Bilder in Abhängigkeit von der jeweiligen Berechnung der Mindestversorgung (siehe Anhang A. 7). Es ist zu erkennen, dass die amtsabhängige Mindestversorgung (blaue Linie) parallel

¹¹ Auf die jeweiligen landespezifischen Vorgaben zur Berechnung der Besoldung eines Beamten kann im Rahmen dieser Arbeit aus Gründen des eingeschränkten Umfangs nicht eingegangen werden. Selbstverständlich spielt die Besoldung als Grundlage der Berechnung der Versorgung auch bei der Höhe der Mindestversorgung eine große Rolle.

steigend zur Höchstversorgung (graue Linie) verläuft, was angesichts ihrer Berechnung mit lediglich unterschiedlichen Ruhegehaltssätzen wenig verwunderlich ist. Die amtsunabhängige Mindestversorgung in Höhe von 65% der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 hingegen verläuft konstant parallel zur X-Achse und spiegelt damit die unterste Schwelle der Mindestversorgung wieder. Anhand der Abbildung lassen sich nun zwei Dinge ablesen, welche auch für die anderen Bundesländer (siehe Anhang A. 7) ihre Gültigkeit behalten. Zum einen zeigt sich, dass die amtsabhängige Mindestversorgung erst ab Besoldungsgruppe A13 über der amtsunabhängigen Mindestversorgung liegt und somit auch erst ab dort greift. Neben der bereits in Abbildung 2 aus Kapitel 3.3 gezeigten vergleichsweise geringen Anzahl an Mindestversorgungsempfängern im Bund, die eine amtsabhängige Versorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erhalten, ist dies ein weiterer Grund für den Fokus der nachstehenden Analysen auf die amtsunabhängige Mindestversorgung. Zum anderen zeigt der Vergleich zwischen Höchst- und amtsunabhängiger Mindestversorgung, dass in den unteren Besoldungsgruppen die Differenz zwischen den beiden relativ gering ausfällt. Somit erhält ein Ruhestandsbeamter im Bund beispielsweise in der Besoldungsgruppe A5 nach 40 Dienstjahren und damit einem Ruhegehaltssatz von 71,75% nur ungleich mehr als ein Ruhestandsbeamter mit amtsunabhängiger Mindestversorgung, welche lediglich eine Dienstzeit von fünf Jahren voraussetzt.

Nachdem gezeigt wurde, dass der Fokus bei der Mindestversorgung klar auf die amtsunabhängige Mindestversorgung als unterste Schwelle des Ruhegehalts zu legen ist, lohnt sich als nächstes ein Blick auf den Verlauf eben jener amtsunabhängigen Mindestversorgung in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu werfen. Dieser wird in Abbildung 7 sowohl für die Länder als auch für den Bund von 1996 bis 2017 abgebildet. Für die Zeitspanne von 1996 bis 2002 erkennt man anhand der abgebildeten amtsunabhängigen Mindestversorgung auch das unterschiedliche Besoldungs- und Versorgungsniveau in Ost- und Westdeutschland, wobei in dieser Zeit die dazugehörige Gesetzgebung noch in der ausschließlichen Bundeskompetenz lag. Ab 2003 zeigt sich, dass die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht haben (siehe Kapitel 4.4). In einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, stieg dadurch die amtsunabhängige Mindestversorgung an. Andere Länder hingegen wie Berlin nutzten die Ausgestaltungsmöglichkeiten bereits ab 2003 zur Absenkung der Mindestversorgung.

Abb. 7: Mindestversorgung (brutto) für Ehepaare in EUR; 1996 – 2017

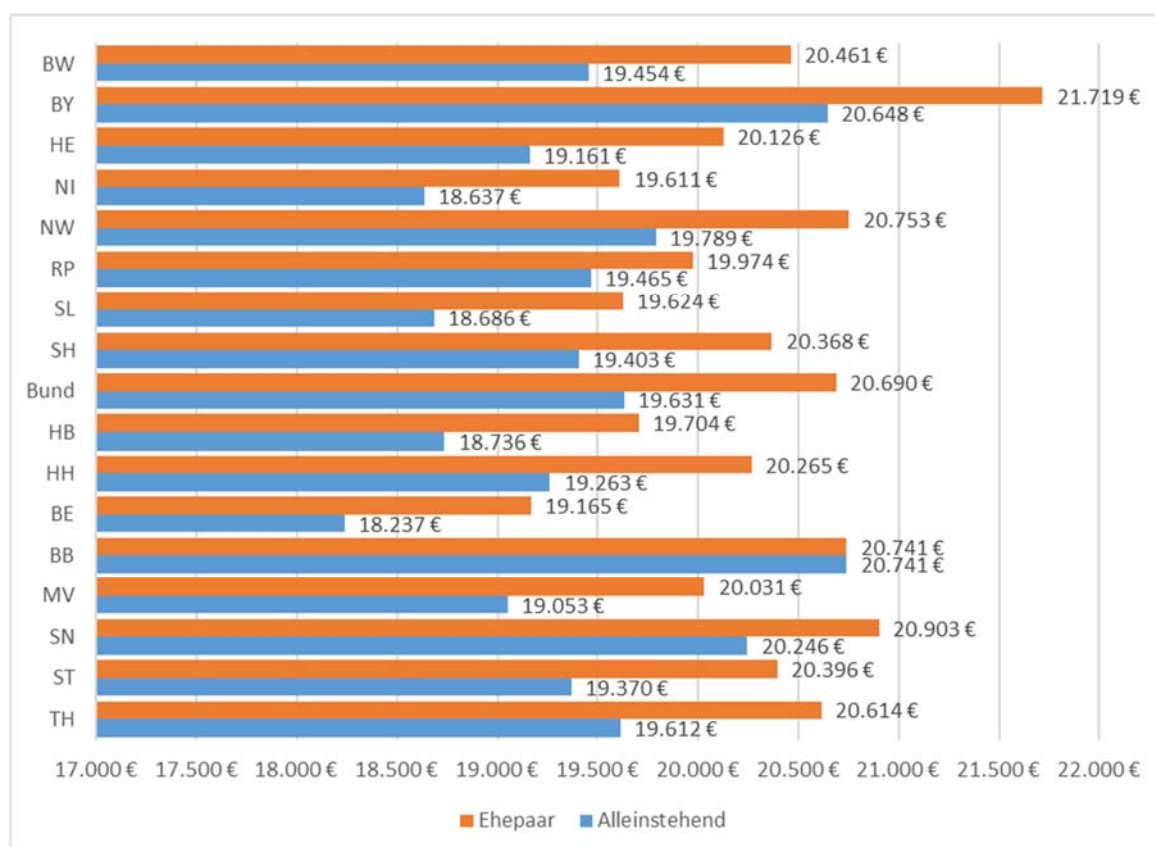


Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten aus Anhang A. 8

Im weiteren Verlauf sind zudem die Folgen der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 deutlich herauszulesen. Die zuvor herrschende klare Abgrenzung zwischen Ost- und Westdeutschland existiert nicht mehr, in Sachen Mindestversorgung haben die ostdeutschen Länder aufgeschlossen. Die meisten Bundesländer bewegen sich für das Jahr 2017 im Allgemeinen auf einem Mindestversorgungsniveau innerhalb des Korridors zwischen 19.500 Euro und 21.000 Euro brutto. Lediglich Bayern als Ausreißer nach oben und Berlin als Ausreißer nach unten weichen von dieser Systematisierung einigermaßen deutlich ab.

Im nächsten Schritt erfolgt die genauere Betrachtung der Werte der amtsunabhängigen Mindestversorgung in Bund und Ländern, um anhand dessen gewisse Divergenzen unter anderem mithilfe von Indexzahlen aufzuzeigen. Dabei verdeutlicht Abbildung 8 die zuvor getroffene Aussage zu den unterschiedlichen Mindestversorgungsniveaus im Bund und in den Ländern, wobei dies sowohl für Alleinstehende als auch für kinderlose Ehepaare gültig ist.

Abb. 8: amtsunabhängige Mindestversorgung (brutto) in Bund und Ländern 2017

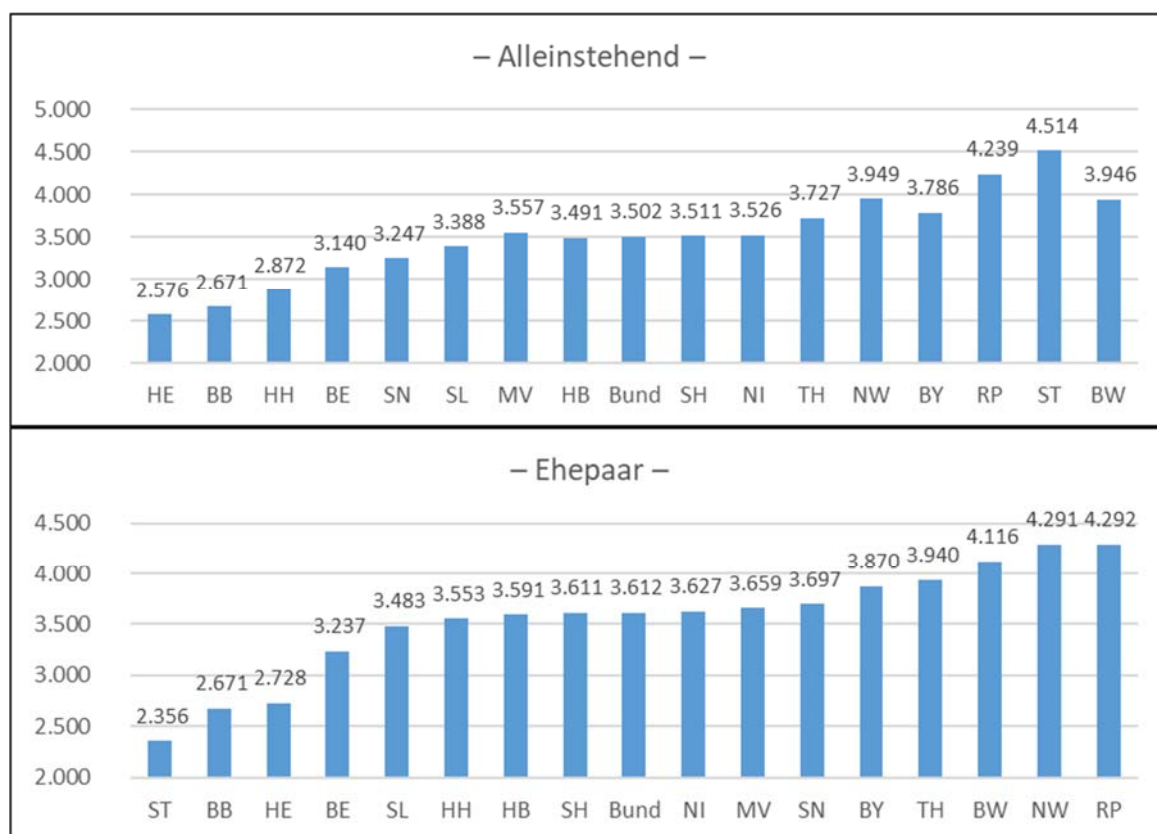


Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten aus Anhang A. 9

In der obenstehenden Graphik wurden von oben nach unten zunächst die alten Bundesländer, danach der Bund und anschließend die Stadtstaaten sowie

schlussendlich die neuen Bundesländer dargestellt, um eine gewisse systematische Gruppierung vornehmen zu können. Dabei wird die ebenfalls bereits zu Abbildung 7 gemachte Aussage unterstützt, wonach die ostdeutschen Bundesländer bei der Höhe der Mindestversorgung bis zum Jahr 2017 massiv aufgeholt haben. Ein systematischer Unterschied zwischen Ost und West lässt sich somit nicht erkennen. Bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer und der Ausgestaltung der Mindestversorgung für Alleinstehende und Ehepaare fällt zudem auf, dass sich der Familienzuschlag der Stufe 1 sehr unterschiedlich auswirkt. So erhält ein verheirateter Ruhestandsbeamter in Baden-Württemberg mehr als 2.000 Euro zusätzlich im Vergleich zu einem Alleinstehenden, während in Brandenburg überhaupt kein Familienzuschlag der Stufe 1 gezahlt wird und die beiden Werte somit deckungsgleich ausfallen. In den restlichen Bundesländern und auch im Bund fällt die Mindestversorgung eines verheirateten Versorgungsempfänger brutto höher aus als bei einem Alleinstehenden. Zur Darstellung möglicher Divergenzen wurde in Abbildung 9 die Differenz zwischen der amtsunabhängigen Mindestversorgung mit der jeweiligen Höchstversorgung in der Endstufe der Besoldungsgruppe A6 für das Jahr 2017 abgebildet. Die Besoldungsgruppe A6 wurde gewählt, da diese die höchste von einem Bundesland gewählte Basis der amtsunabhängigen Mindestversorgung (siehe Tabelle 1) darstellt.

Abb. 9: Differenz in EUR zw. Mindestversorgung und Höchstversorgung in A6



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung, siehe Anhang A. 9

Die Graphik sortiert die Bundesländer und den Bund von links nach rechts beginnend mit der geringsten Differenz. So erdiente sich ein alleinstehender Ruhestandsbeamter in Hessen aus der Endstufe von A6 nach 40 Dienstjahren und damit dem Höchstruhegehaltssatz von 71,75% gerade einmal jährlich 2.576 Euro brutto mehr, als wenn er eine amtsunabhängige Mindestversorgung erhalten hätte. Demgegenüber fällt die Differenz in Baden-Württemberg mit 5.137 Euro brutto jährlich fast doppelt so hoch aus. Bei einem verheirateten Ruhestandsbeamten sieht die Situation in Sachsen-Anhalt sogar noch drastischer aus, lediglich 2.356 Euro brutto erdiente dieser sich im Vergleich zur Mindestversorgung mehr. Sowohl bei einem alleinstehenden als auch bei einem verheirateten Ruhestandsbeamten bewegt sich der Bund mit einer Differenz von 3.502 Euro bzw. 3.612 Euro im Mittelfeld. Die Daten bestätigen letztlich die zu Beginn des Kapitels gemachte Aussage, dass die amtsunabhängige Mindestversorgung in den unteren Besoldungsgruppen sehr nah an die Höchstversorgung von 71,75% heranreicht. Hierbei gilt es noch zu beachten, dass das Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes keinesfalls die Regel darstellt. Gemäß dem Versorgungsbericht des Bundes und in Folge der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes in der Vergangenheit von 75% auf 71,75% beträgt der

durchschnittliche Ruhegehaltssatz an neu hinzukommenden Ruhegehaltsempfängern für Beamte und Richter lediglich 66,1% (vgl. 11. Versorgungsbericht 2015, S. 35). Es ist also davon auszugehen, dass in der Realität der durchschnittliche Ruhegehaltsempfänger in der Besoldungsgruppe A6 noch näher an die Mindestversorgung heranreichen dürfte. All dies kann im weiteren Verlauf der empirischen Analyse bei der Gegenüberstellung der Mindestversorgung mit dem Existenzminimum noch von Interesse sein, sollte die Mindestversorgung tatsächlich unterhalb des Existenzminimums liegen. Dann wäre zu prüfen, ob selbst bei Höchstversorgung in den unteren Besoldungsgruppen nicht auch das Existenzminimum unterschritten wird.

5.3. Mindestruhegehalt netto

Die bisherigen Ausführungen zur Mindestversorgung beruhten allesamt auf Bruttowerten, da gemäß dem Bruttoprinzip alle besoldungsrechtlichen Korrekturen der Gesamtalimentierung eines Besoldungs- und Versorgungsempfängers unter Zugrundelegung von Bruttoeinkommenszuflüssen berechnet werden. Auch die Grundgehaltstabellen oder auch Sonder- und Einmalzahlungen werden brutto ausgegeben (vgl. Gärditz 2008, S. 223). Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Alimentation hingegen stellt das BVerfG fest, dass die Amtsangemessenheit anhand des Nettoeinkommens zu beurteilen ist (vgl. BVerfG 99, 300 (315)). Sinn und Zweck ist es schließlich, den Minimum an Lebenskomfort zu bemessen, wobei sich dies nur an den tatsächlich einem Beamten zur Verfügung stehenden Mitteln bemessen lässt (vgl. Gärditz 2008, S. 226 f.). Auch für den Vergleich der Mindestversorgung mit dem Existenzminimum ist nur das Nettoeinkommen für den Bedarf zum Lebensunterhalt relevant (vgl. Färber et al. 2011, S. 24), sodass im Nachfolgenden auf die Umrechnung der Bruttobezüge in Nettoeinkommen eingegangen wird. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, welche Beihilfesätze in Bund und Länder gültig sind, da diese bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen. Zu den jeweiligen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sowohl für Ehepaare als auch für Alleinstehende gibt Tabelle 4 einen Überblick. Insgesamt orientieren sich demnach 13 von 16 Bundesländern an den vom Bund vorgegebenen Beihilfesätzen in Höhe von 70%, wobei dieser Prozentsatz neben den verheirateten Ruhegehaltsempfängern auch für Alleinstehende seine Gültigkeit behält (vgl. § 46 BBhV, im nachfolgenden siehe Gesetzesgrundlage in Tabelle 4).

Tab. 4: Beihilfesätze sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2017

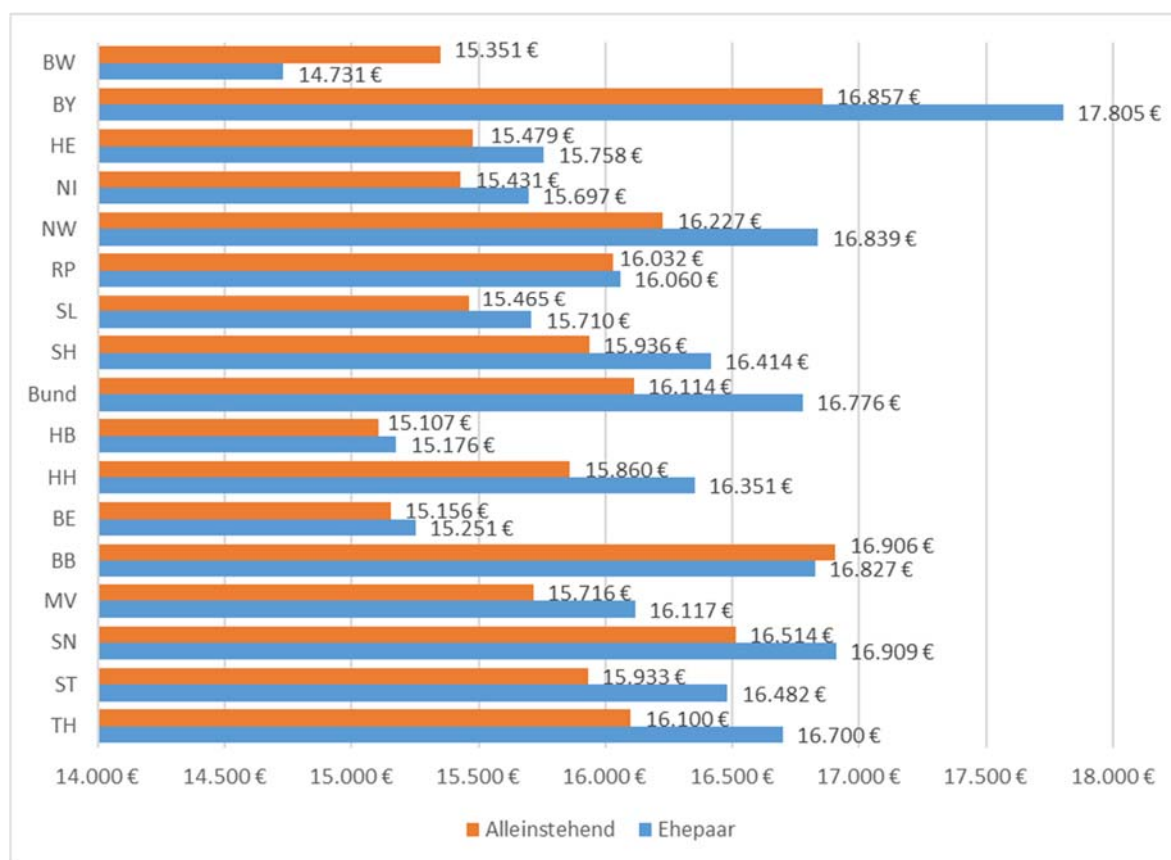
Bundesland	Beihilfesätze		monatlicher Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag pro Person		Gesetzesgrundlage
	Ehepaar	Alleinstehende	Ehepaar	Alleinstehende	
BW	50%	50%	238,74 €	238,74 €	§ 14 BVO BW
BY	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 96 BayBG und BayBhV
BE	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§76 LBG BE
BB	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 46 BBhV
HB	65%	60%	182,00 €	200,91 €	§12 BremBVO
Bund	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 46 BBhV
HH	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§80 HmBG
HE	65%	60%	182,00 €	200,91 €	§ 15 HBeihVO
MV	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 46 BBhV
NI	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§80 NBG
NW	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 12 Abs. 1 BVO NW
RP	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§57 BVO
SL	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§15 BhVO
SN	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§57 SächsBhVO
ST	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 46 BBhV
SH	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§6 BhVO SH
TH	70%	70%	163,09 €	163,09 €	§ 72 Abs. 4 Satz 2 ThürBG

Quelle: eigene Darstellung basierend auf bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sowie Daten der Debeka (2017)

In Baden-Württemberg hingegen beträgt der Beihilfesatz für verheiratete und alleinstehende Versorgungsempfänger einheitlich 50%, wodurch folglich auch die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ansteigen. Diese betragen im Durchschnitt für das Jahr 2017 in letzterem Fall 238,74 Euro, während bei einem Beihilfesatz von 70% lediglich 163,09 Euro fällig werden. Ebenfalls von der Mehrheit der Bundesländer abweichend beträgt der Beihilfesatz sowohl in Hamburg als auch in Bremen für verheiratete 65% und für alleinstehende Versorgungsempfänger 60%. Da für diese Beihilfesätze keine eigenen Daten vorlagen, wurden die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anhand der Beiträge bei einem Beihilfesatz von 70% und 50% hochgerechnet. Somit ergeben sich für einen Beihilfesatz von 60% Beiträge in Höhe von 200,91 Euro sowie für eine 65%ige Beihilfe monatliche Beträge von 219,83 Euro. Zusätzlich zu den Beihilfesätzen wurden in einigen Bundesländern noch Kostendämpfungspauschalen eingeführt, um eine weitere Selbstbeteiligung des Versorgungsempfängers zu gewährleisten. Für die amtsunabhängige Mindestversorgung sind jedoch lediglich in Bremen und in Schleswig-Holstein Kostendämpfungspauschalen gültig, in den restlichen Bundesländern existiert entweder eine solche Pauschale nicht, oder aber sie findet auf die Mindestversorgung keine Anwendung. In Bremen beträgt dabei die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger jährlich 80 Euro

pro Person, während in Schleswig-Holstein jährlich 20 Euro pro Person fällig sind (siehe Anhang A. 10). Bei der Berechnung der Einkommensteuer mittels des Lohnsteuerrechners des BMF werden bereits automatisch bestimmte gesetzlich festgelegte Abzugsbeträge bei der Berechnung des zu versteuernden Jahresbetrags berücksichtigt, auf welche dann der Einkommenssteuertarif nach § 32a EStG angewendet wird (vgl. BMF 2018). Deshalb wird an dieser Stelle nicht weiter auf die in § 19 EStG geregelten Versorgungsfreibeträge sowie die in § 9a festgesetzten Pauschbeträge für Werbungskosten eingegangen. Die aus dem Lohnsteuerrechner entnommenen Werte zur Einkommenssteuer, zum Solidaritätszuschlag und zur Kirchensteuer werden zur Berechnung des Nettowerts der amtsunabhängigen Mindestversorgung vom Bruttowert abgezogen. Zusätzlich werden auch die auf das Jahr hochgerechneten monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kostendämpfungspauschale subtrahiert. Einziger Unterschied zwischen der Berechnung für Alleinstehende (siehe Anhang A. 11) und für kinderlose Ehepaare (siehe Anhang A. 12) besteht darin, dass der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag bei letzterem Fall zweifach, also auch für die erwerbslose Ehefrau, gezahlt werden muss. Hieraus ergeben sich folgende, in Abbildung 10 dargestellten Nettowerte zur amtsunabhängigen Mindestversorgung im Bund und in den Bundesländern.

Abb. 10: Höhe der Mindestversorgung (netto) 2017



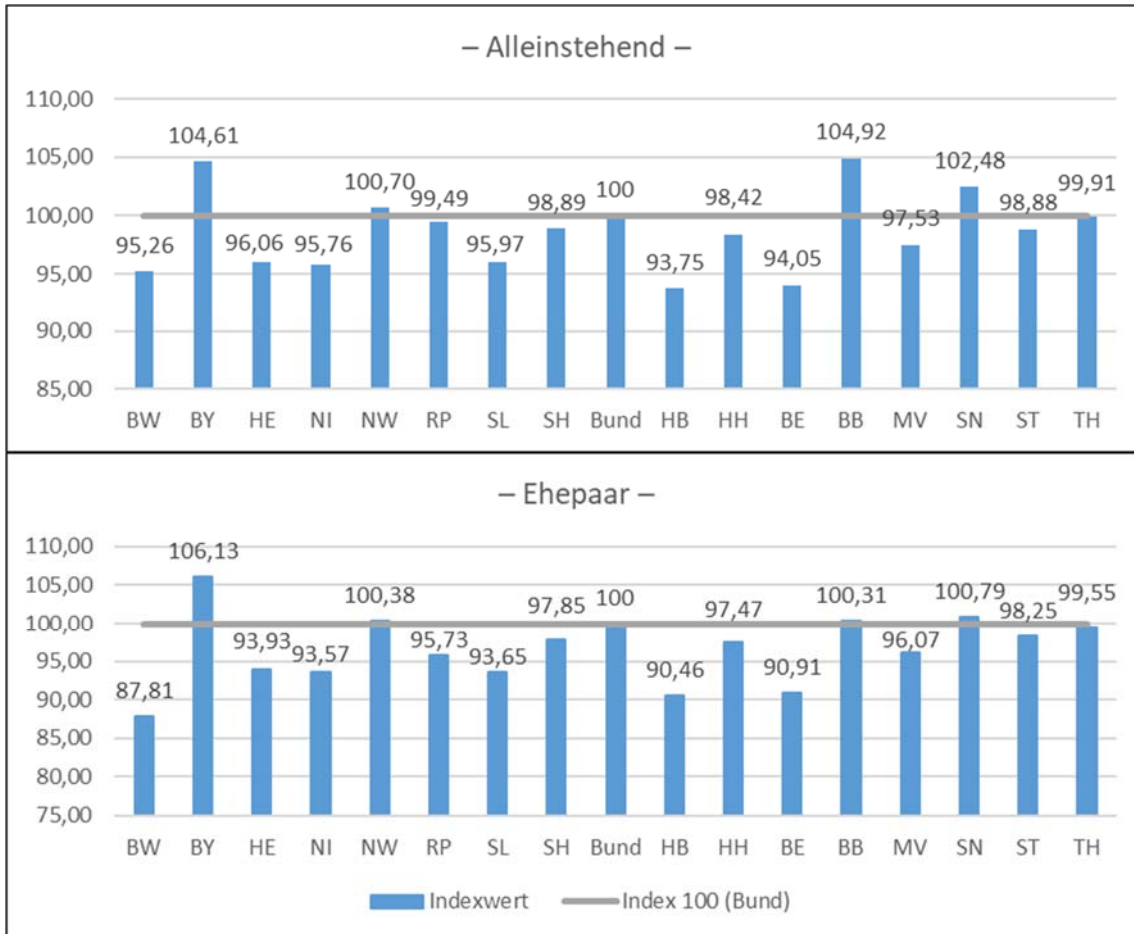
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 11 und Anhang A. 12

Wie bei den Bruttowerten lässt sich auch bei den Nettowerten erkennen, dass der Unterschied in der Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung zwischen einem alleinstehenden und einem verheirateten Versorgungsempfänger teilweise stark divergiert. In allen Bundesländern bis auf Brandenburg und Baden-Württemberg erhalten die verheirateten Mindestversorgungsempfänger ein höheres Ruhegehalt als ein alleinstehender Empfänger. Dies mag in ersterem Fall auf den bereits bei den Bruttowerten geschilderten Umstand zurückzuführen sein, dass in Brandenburg kein Familienzuschlag der Stufe 1 gezahlt wird, im Falle von Baden-Württemberg hingegen auf den in Tabelle 4 geschilderten erhöhten Beihilfesatz. Außerdem scheinen die Einkommensteuerfreibeträge, und daraus resultierend die geringe Steuerlast, bei den verheirateten Empfängern den doppelten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entgegenzuwirken.

Um zudem die Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung netto der einzelnen Bundesländer in Relation zueinander zu stellen, wurde in Abbildung 11 ein Index gebildet. Der Wert 100 als Basis wurde dem Bund zugeteilt, wobei

auf der Graphik links von ihm die alten Bundesländer und rechts von ihm die Stadtstaaten sowie die neuen Bundesländer dargestellt wurden.

Abb. 11: Index zur amtsunabhängigen Mindestversorgung (netto) 2017



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 13

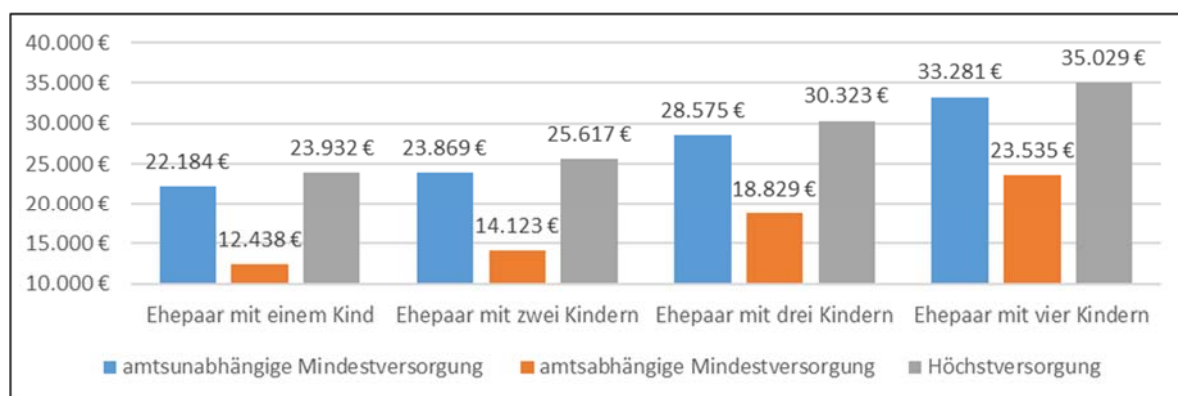
Anhand dieser Indexbildung ist zu erkennen, dass wohl keine systematisch höhere oder niedrigere Mindestversorgung in den alten Bundesländern im Vergleich zu den neuen Bundesländern vorliegt, vielmehr verlaufen die Werte wie auch schon bei den Bruttowerten sehr schwankend. Diese Feststellung untermauert den Verzicht auf eine Fallauswahl, da somit kaum logische Bündel außer der Aufteilung in neue und alte Bundesländer sowie die Stadtstaaten herzustellen waren. Die Abbildung zeigt aber auch, wie unterschiedlich hoch die Mindestversorgung in den Bundesländern ausfällt. So wird in Bayern sowohl für alleinstehende als auch für verheiratete Versorgungsempfänger eine relativ hohe Mindestversorgung gezahlt, während in Baden-Württemberg die Mindestversorgung netto relativ gering ausfällt. Letzteres mag auf die vergleichsweise hohen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurückzu-

führen sein. Es fällt jedoch auf, dass gerade bei den verheirateten Versorgungsempfänger die Streuung nach unten größer als bei den Alleinstehenden ausfällt.

5.4. Ehepaare mit Kindern und Mindesthinterbliebenenversorgung

Wie in Kapitel 6.1 bereits erwähnt, wird bei der Hinterbliebenenversorgung sowie bei Ehepaaren mit Kindern aus Gründen des Umfangs lediglich der Bund exemplarisch berechnet. Bei der Berücksichtigung von Kindern gilt § 50 Abs. 1 BeamtVG zu beachten, wonach der kinderbezogene Familienzuschlag neben dem Ruhegehalt zu zahlen ist. Auf Grundlage der Besoldungsregelungen des Bundes und des in Kapitel 4 beschriebenen rechtlichen Rahmens zur Versorgung ergeben sich für ein Ehepaar mit bis zu vier Kindern die in Abbildung 12 zusammengefassten Ergebnisse zur Mindest- und Höchstversorgung in der Besoldungsgruppe A4.

Abb. 12: Mindest- und Höchstversorgung (brutto) 2017 für Ehepaare mit Kindern



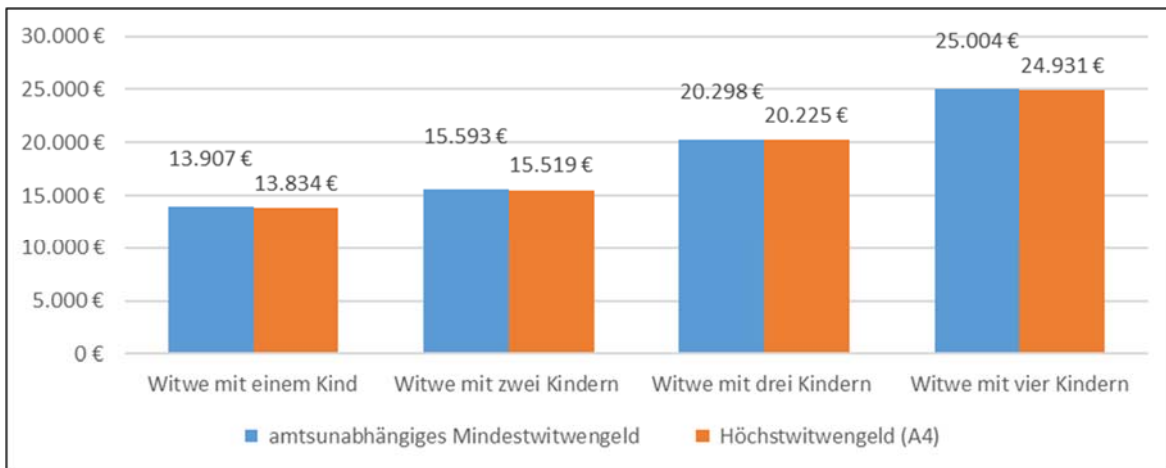
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den Besoldungstabellen

Anhand der Graphik erkennt man, dass die amtsunabhängige Mindestversorgung nicht linear mit einem zusätzlichen Kind steigt. So erhöht sich die amtsunabhängige Mindestversorgung bei einem vorhandenen Kind lediglich um ca. 1.700 Euro für ein zusätzliches Kind. Dementgegen bringt ein zusätzliches Kind bei zwei vorhandenen Kindern bereits fast 5.000 Euro mehr an amtsunabhängiger Mindestversorgung. Über die Anzahl der Kinder hinweg ist jedoch zu erkennen, dass der Abstand zwischen amtsunabhängiger Mindest- und Höchstversorgung in Besoldungsgruppe A4 nicht allzu groß ausfällt.

Betrachtet man wie in Kapitel 6.2 die Mindest- und Höchstversorgung über die Besoldungsgruppen hinweg, so zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei einem

alleinstehenden oder verheirateten Ruhegehaltsempfänger (vgl. Anhang A. 14). Somit behalten die zu Abbildung 6 gemachten Aussagen ihre Gültigkeit, und auch bei Ehepaaren mit Kindern kann der Fokus auf die amtsunabhängige Mindestversorgung gelegt werden. Gleiches gilt auch bei Betrachtung des Mindestwitwengeldes, wobei bei der Betrachtung der Bruttowerte (siehe Anhang A. 15) das jeweilige Halbweisengeld pro Kind¹² (vgl. Anhang A. 16) noch nicht hinzugerechnet wurde. Eine Besonderheit liegt beim Mindestwitwengeld insofern vor, als dass sich das Witwengeld wie in Kapitel 4.3 beschrieben im Bund lediglich auf die amtsunabhängige Mindestversorgung bezieht. Im Vergleich zur Höchstversorgung der Besoldungsgruppe A4 zeigt Abbildung 13, dass erstmals letztere unterhalb der amtsunabhängigen Mindestversorgung liegt. Dies kann auf die unterschiedlichen Ruhegehaltssätze bei Höchst- (55%) und Mindestwitwengeld (60%) zurückgeführt werden.

Abb. 13: Mindest- und Höchstwitwengeld (brutto) 2017



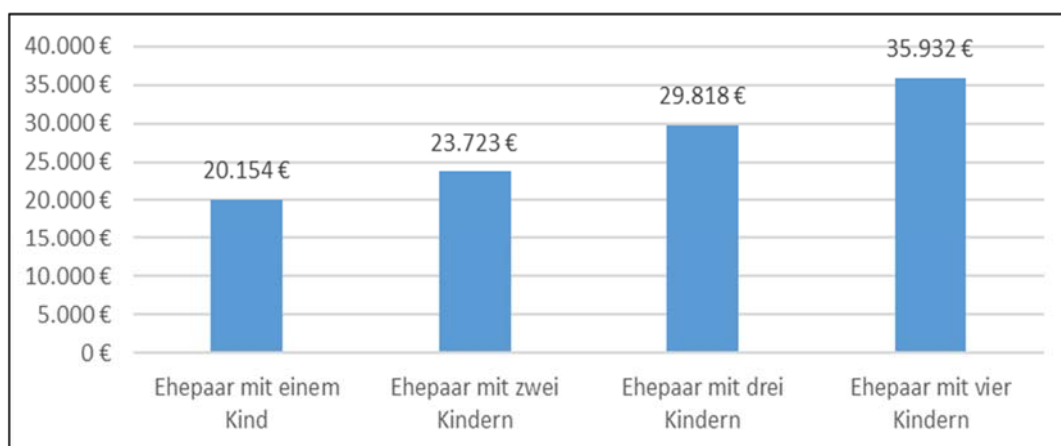
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den Besoldungstabellen

Wie bereits bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung für Ehepaare mit Kindern gezeigt, steigt diese über die Anzahl der Kinder hinweg auch nicht beim Mindestwitwengeld linear an. Auch an dieser Stelle bringt ein zusätzliches Kind bei bereits mehreren vorhandenen Kindern eine höhere zusätzliche Mindestversorgung ein als bei nur einem vorhandenen Kind.

¹² Um erste Probleme und Tendenzen festzustellen, wird im Rahmen dieser Arbeit bei der Hinterbliebenenversorgung lediglich das Mindestwitwen- und das hinzukommende Mindesthalbwaisengeld betrachtet. Bei einer ausführlicheren Betrachtung der Versorgung der Hinterbliebenen wäre die Berechnung des Mindestwaisengeldes allerdings unabdingbar und von potenziellem Interesse bei der Betrachtung der amtsangemessenen Alimentation.

Wie zuvor bei den alleinstehenden und verheirateten Mindestversorgungsempfänger erfolgt nun auch an dieser Stelle die Umrechnung der Bruttowerte in Nettowerte. Die Vorgehensweise bleibt dabei gleich, lediglich auf die Kinderfreibeträge sowie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Kinder ist beim Lohnsteuerrechner zusätzlich zu achten. Der Beihilfesatz für Kinder und Waisen beträgt hierbei im Bund 80% und für Witwen 70%. Bei der Berechnung für Ehepaare mit Kindern (siehe Anhang A. 17) werden von den Bruttowerten der amtsunabhängigen Mindestversorgung zunächst die vom Lohnsteuerrechner entnommene Einkommensteuer, die Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag subtrahiert. Zusätzlich werden die zweifachen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Eltern und die der Kinder abgezogen. Letztlich werden noch die Beträge des Kindergeldes nach der jeweiligen Anzahl der Kinder hinzuaddiert, sodass sich folgende in Abbildung 14 gezeigten Nettowerte ergeben.

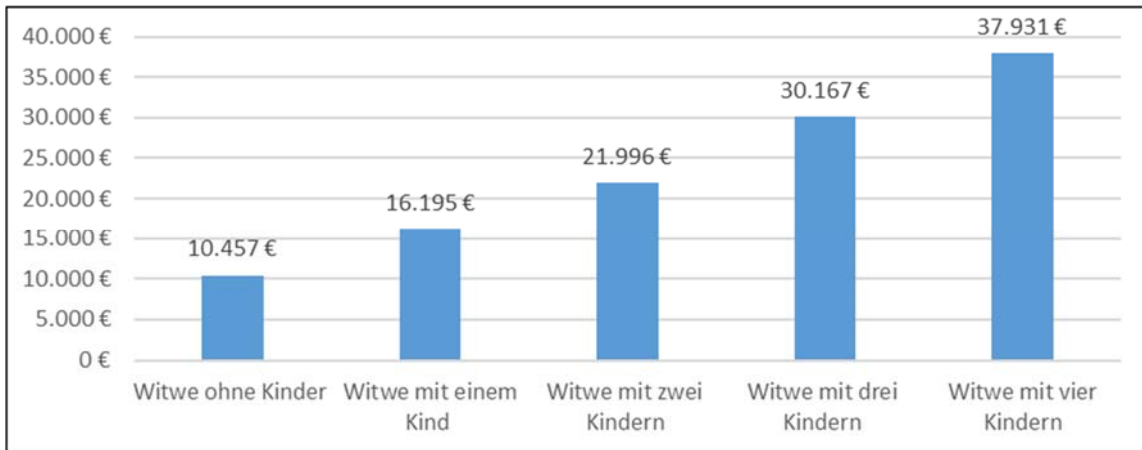
Abb. 14: Höhe der Mindestversorgung (netto) 2017 für Ehepaare mit Kindern



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 17

Wie schon bei den Bruttobeträgen, lässt sich auch bei den Nettowerten feststellen, dass mit der zunehmenden Anzahl an Kindern die amtsunabhängige Mindestversorgung nicht linear, sondern überproportional steigt. Bei der Berechnung der Nettobeträge des Mindestwitwengeldes (siehe Anhang A. 18) gilt es anders als bei den Bruttowerten, das Mindesthalbwaisengeld mit einzuberechnen, um so das zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen zu berechnen. Zunächst wird dazu wie bereits zuvor vom Mindestwitwengeld brutto die Einkommensteuer, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag subtrahiert. Daraufhin werden auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Witwe und die der Waisen abgezogen. Zusätzlich zum Kindergeld werden dann auch noch das Mindesthalbwaisengeld pro Kind hinzugerechnet, sodass sich folgende Nettowerte in Abbildung 15 ergeben.

Abb. 15: Höhe des Mindestwitwen- und Halbwaisengeldes (netto) 2017



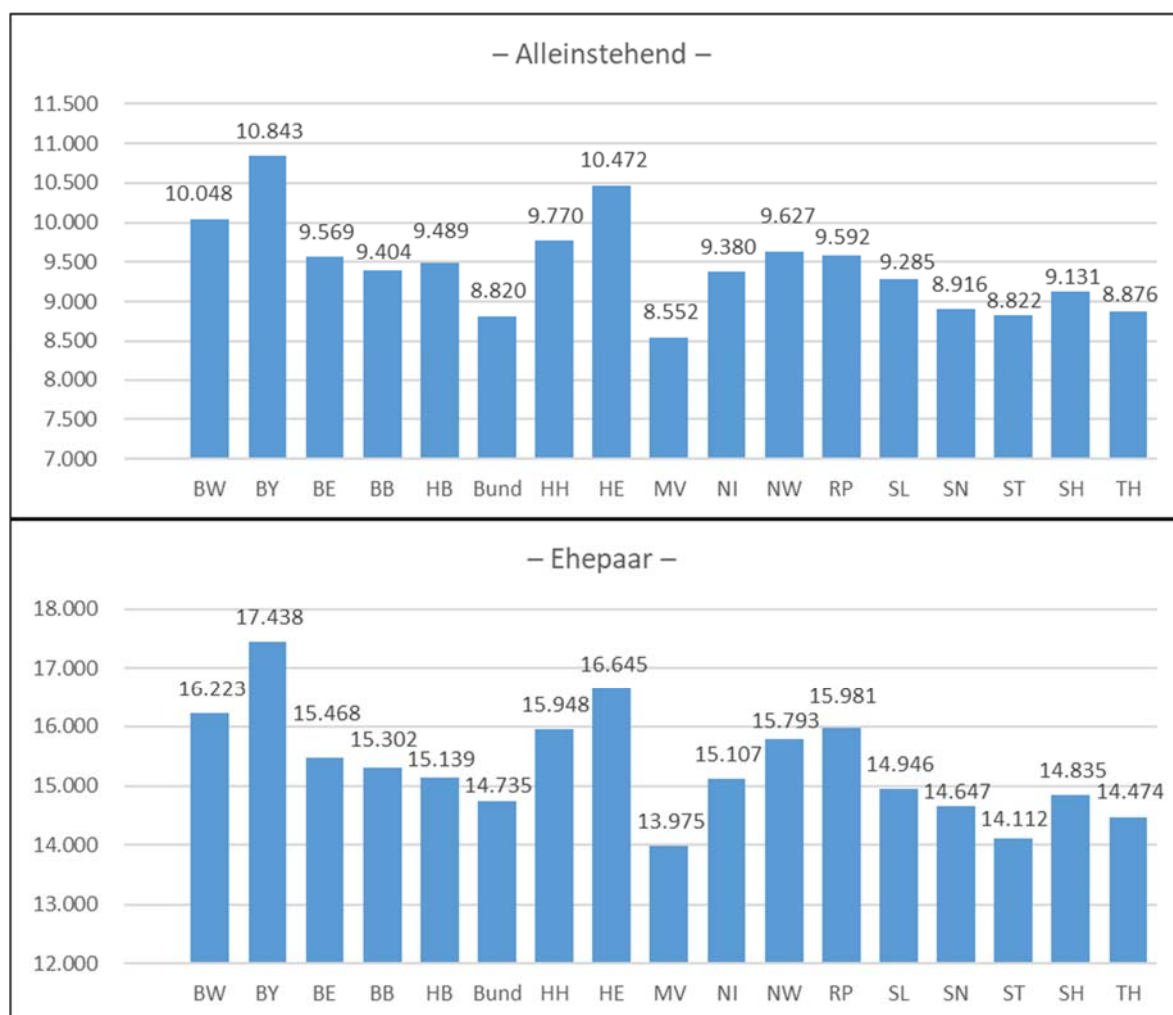
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 17

Es gilt zu erwähnen, dass das Mindestwitwen- und Halbwaisengeld bei vier Kindern gemäß § 25 BeamtVG anteilig gekürzt wurde, da diese zusammen das Ruhegehalt des Verstorbenen übertroffen hätten. Beim Mindestwitwen- und Halbwaisengeld verläuft die Mindestversorgung mit zunehmender Anzahl an Kindern weitaus linearer als dies noch bei den Ehepaaren mit Kindern der Fall war.

5.5. Existenzminimum

Im Vergleich zur Mindestversorgung stellt sich die Beschreibung der Daten des sächlichen Existenzminimums als weitaus einfacher dar, da diese nicht von Brutto- in Nettowerte umgerechnet werden müssen. Wie in Kapitel 6.1 beschrieben werden die Daten des in Kapitel 5.2 ausgeführten Umfangs des sächlichen Existenzminimums des Bundes lediglich bei den Kosten der Unterkunft und der Heizung länderspezifisch variiert. Im Ergebnis bilden sich folgende in Abbildung 16 visualisierten Ergebnisse der Berechnung für alleinstehende und verheiratete Empfänger eines sächlichen Existenzminimums (Berechnung siehe Anhang A. 19).

Abb. 16: Höhe des sächlichen Existenzminimums 2017 in EUR



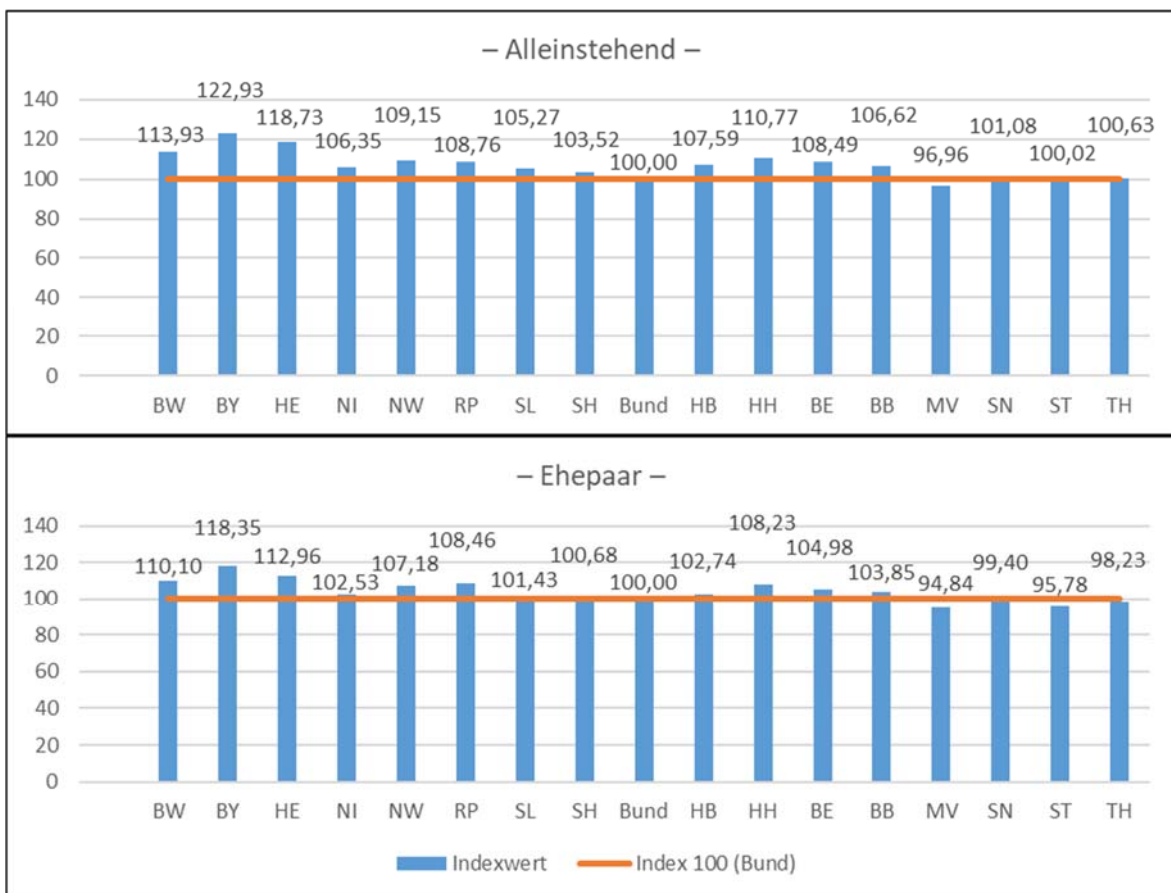
Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 19

Dabei zeigt sich, dass die Höhe der Kosten der Unterkunft und der Heizung in den Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich ausfällt. Diese Differenz ist dabei auch ausschließlich auf die genannten Kosten zurückzuführen, da die Regelbedarfe in allen Bundesländern und im Bund gesetzlich den gleichen Umfang haben. Bemerkenswert ist dabei, dass das höchste Existenzminimum für Ehepaare, welches für Bayern berechnet wurde, ca. 3.500 Euro über dem niedrigsten Existenzminimum aus Mecklenburg-Vorpommern liegt. Man darf an dieser Stelle jedoch nicht vergessen, dass die Daten zu den KdU von den jeweiligen Landeshauptstädten herangezogen wurden, im Falle von Bayern also München. Da dort deutschlandweit mit die höchste Miete im Durchschnitt zu zahlen ist (vgl. Müller 2017), fallen auch die KdU in München relativ hoch aus. Nimmt man beispielsweise die Daten der Bundesagentur für Arbeit für den gleichen Zeitraum der Stadt Bayreuth zur Hand, so ergibt sich anhand dieser neuen tatsächlichen KdU für Ehepaare ein sächliches Existenzminimum

von 13.954 Euro. Auch in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen mit Düsseldorf als Hauptstadt dürften die KdU in den unterschiedlichen Städten recht stark variieren. Es ist also davon auszugehen, dass die Landeshauptstädte in ihrem jeweiligen Bundesland mit die höchsten Mietpreise und damit KdU haben dürften. Für das Ziel dieser Arbeit ist dies unerheblich, da lediglich Tendenzen und mögliche Probleme aufgezeigt werden sollen. Allerdings würde eine tiefergehende Analyse die Berücksichtigung der unterschiedlichen Niveaus der KdU innerhalb eines Bundeslandes erfordern, was den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen würde.

Um nun weitere Divergenzen in den Daten zum sächlichen Existenzminimum zu untersuchen, wird wie bei den Nettowerten der Mindestversorgung ein Indexwert gebildet, wobei wiederum dem Bund der Wert 100 zugeordnet wird. Abbildung 17 veranschaulicht die Ergebnisse hierzu, wobei die Bundesländer wie bereits einige Male zuvor nach alten und neuen Bundesländern sowie nach Stadtstaaten sortiert wurde.

Abb. 17: Index zum sächlichen Existenzminimum 2017



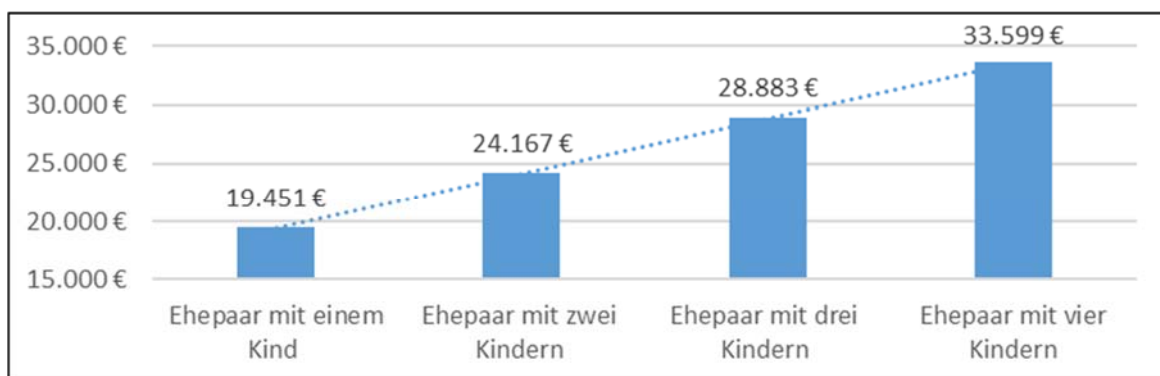
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 20

Zunächst lässt sich hierbei sowohl für alleinstehende als auch für verheiratete Empfänger eines sächlichen Existenzminimums feststellen, dass für den Bund

ein vergleichsweise sehr niedriges Existenzminimum garantiert wird. Bei Alleinstehenden liegt lediglich das Existenzminimum in Mecklenburg-Vorpommern unterhalb dem Referenzwert von 100, bei verheirateten Ehepaaren ist dies zusätzlich noch in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Fall. Damit lässt sich auch ein gewisses Ost-West-Gefälle erkennen, was beispielsweise bei der Mindestversorgung (siehe Abbildung 11) noch nicht ersichtlich war. Die Tendenz, dass die Indexwerte bei Ehepaaren im Vergleich zu Alleinstehenden niedriger ausfallen, kann auf die unterschiedliche Berechnung der KdU zurückgeführt werden. Beim Bund als Referenzwert werden, wie in Kapitel 5.2 beschrieben, für die Berechnung der KdU immer die gleichen Quadratmeterpreise zur Hand genommen, egal welche Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Bei den tatsächlichen KdU in den Bundesländern hingegen sinken die Quadratmeterpreise bei der Berechnung der Ehepaare im Vergleich zu Alleinstehenden, wodurch sich auch der relative Abstand zum Bund verändert.

Die Berechnung des Existenzminimums für Ehepaare mit Kindern sowie für Witwen erfolgt wie auch schon bei der Mindestversorgung lediglich für den Bund. Da der Bund bei der hierbei (siehe Kapitel 5.2) für jedes Kind den gleichen Wert ansetzt, ergeben sich gemäß Abbildung 18 folgende Existenzminima je nach Anzahl der Kinder.

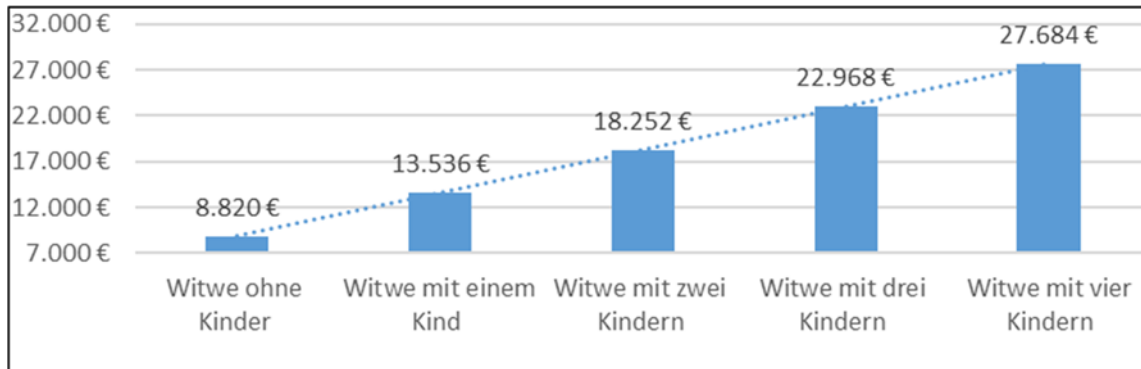
Abb. 18: sächliches Existenzminimum 2017 für Ehepaare mit Kindern



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Anhang A. 21

Zur Verdeutlichung des linearen Anstiegs des Existenzminimums mit steigender Anzahl an Kindern wurde in der Graphik eine Trendlinie hinzugefügt. Diese Linearität steht damit im Gegensatz zu den Nettowerten der Mindestversorgung (siehe Abbildung 14), da dort die Beträge mit zunehmender Anzahl an Kindern überproportional anstiegen. Letztlich bleibt festzuhalten, dass das Existenzminimum pro Kind um 4.716 Euro steigt. Wie untenstehende Abbildung 19 zeigt, behalten diese Aussagen auch beim Existenzminimum für Witwen ihre Gültigkeit.

Abb. 19: sächliches Existenzminimum 2017 für Witwen mit Kindern



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Anhang A. 22

Auch hier wurde die Trendlinie in die Graphik eingefügt, um nochmals die lineare Steigung mit der wachsenden Anzahl an Kindern zu verdeutlichen. Bei den Nettowerten des Mindestwitwengeldes war ein solcher Trend ebenfalls nicht zu erkennen, auch dort herrschte ein überproportionaler Anstieg der Versorgung mit der Anzahl der Kinder bzw. der Halbweisen.

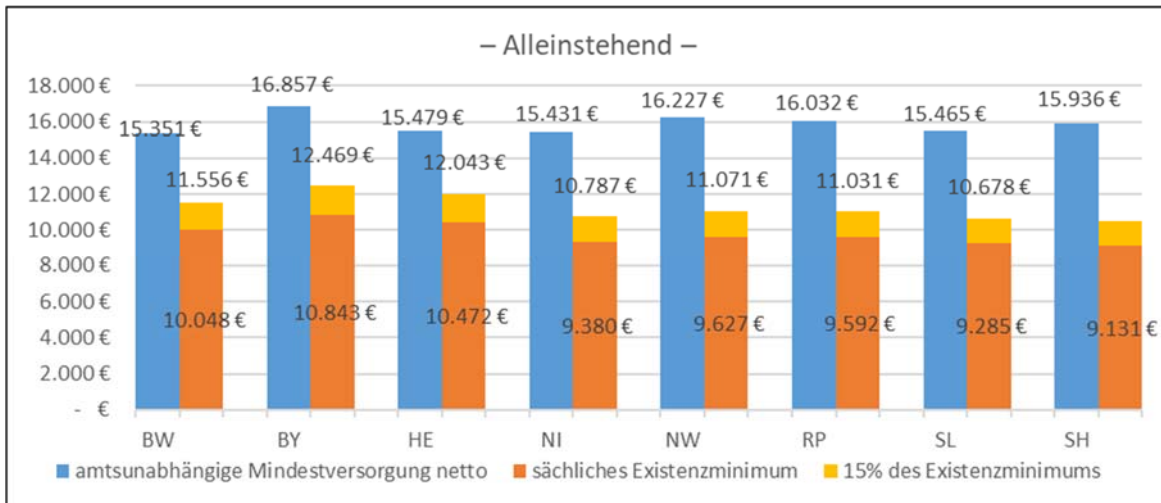
6. Analyse der empirischen Ergebnisse im Vergleich

6.1. Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum für Alleinstehende

Die zuvor einzeln ausgewerteten Daten zur Mindestversorgung (netto) und dem sächlichen Existenzminimum werden nun zusammengeführt und in Relation gesetzt, um den Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum einschätzen zu können. Ziel ist es dabei, Aussagen über die amtsangemessene Mindestversorgungsalimentation anhand zweier Referenzwerte, dem sächlichen Existenzminimum sowie, in einem zweiten Schritt, dem Abstand zum Existenzminimum in Höhe von 15%, zu bewerten (siehe Kapitel 3.2). In den nachfolgenden Unterkapiteln wird dies für die jeweiligen Modellerwerbsbiographien, hier beginnend mit einem alleinstehenden Versorgungsempfänger, durchgeführt. Um die Analyse übersichtlicher zu gestalten, wurden hierzu logische Blöcke durch die Einteilung in alte und neue Bundesländer sowie den Bund zusammen mit den Stadtstaaten gebildet. Zum Abschluss dieses Unterkapitels werden die jeweiligen Ergebnisse zusammengeführt. Eine detaillierte Analyse der einzelnen Länder ist aufgrund des Umfangs leider kaum möglich, stattdessen wird nach allgemeingültigen Erklärungen bei auffälligen Diskrepanzen aus den Daten heraus gesucht. Eine Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der Amtsangemessenheit der Mindestalimentation wird jedoch erst in Kapitel 8 vorgenommen, das vorliegende Kapitel beschäftigt sich lediglich mit der Analyse der Daten.

Begonnen wird nun also mit der Analyse des Mindestruhegehalts im Vergleich zum Existenzminimum für alleinstehende Mindestversorgungsempfänger aus den alten Bundesländern, welche in Abbildung 20 graphisch veranschaulicht wurde.

Abb. 20: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend) – alte BL –

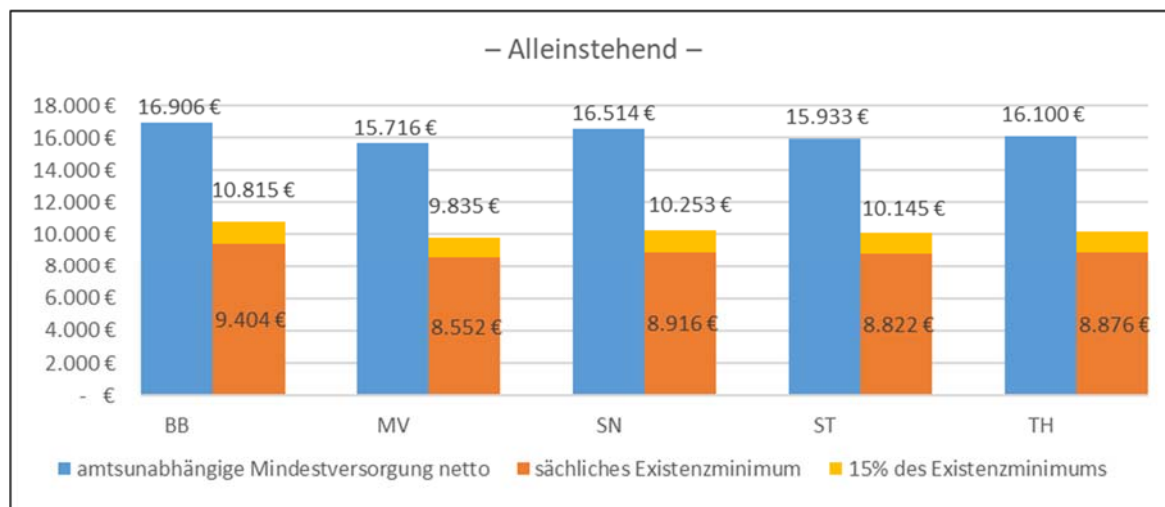


Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 23

Die Graphik verdeutlicht dabei, dass sich für die alten Bundesländer, also Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein, der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum für Alleinstehende als unproblematisch gestaltet. Weder beim Existenzminimum noch bei Hinzufügen der zusätzlichen 15% erreichen diese annähernd den Nettowert der Mindestversorgung. Der Abstand des Existenzminimums zur Mindestversorgung beträgt dabei durchgehend zwischen ca. 4.000 bis 6.000 Euro, beim Existenzminimum plus 15% fällt der Abstand mit 3.000 bis 5.000 Euro geringer aus.

Ähnliches gilt bei den in Abbildung 21 verbildlichten neuen Bundesländer. Auch hier ist der Abstand zwischen Mindestversorgung und Existenzminimum für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausreichend.

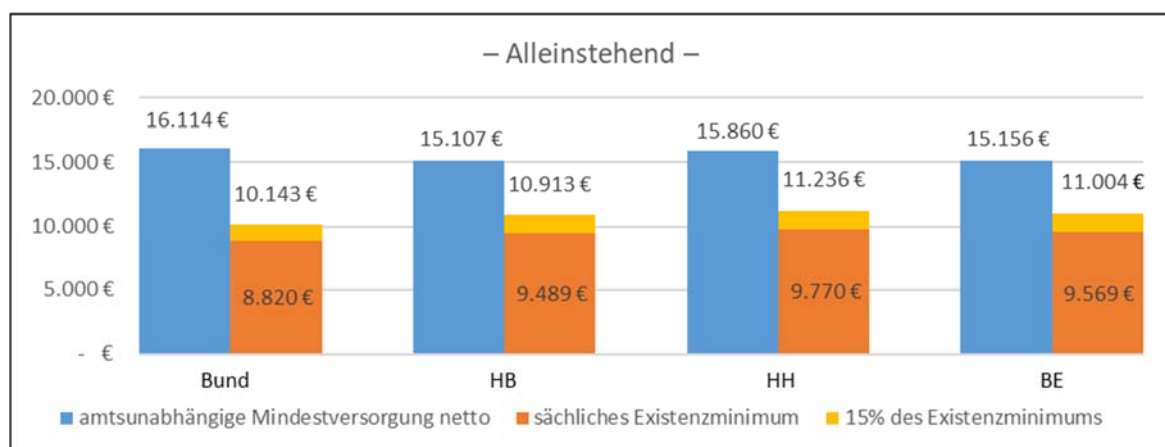
Abb. 21: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend) – neue BL –



Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 23

Genauer gesagt fällt das Existenzminimum um zwischen ca. 7.000 und 8.000 Euro geringer aus, sodass die Diskrepanz in den neuen Bundesländern größer zu sein scheint als in den alten. Selbiges Bild ergibt sich auch bei dem Existenzminimum plus 15%, wobei in diesem Fall der Abstand zur Mindestversorgung ungefähr bei 6.000 Euro liegt. Die getätigten Aussagen verändern sich grundsätzlich auch nicht bei der Betrachtung der in Abbildung 22 dargestellten Stadtstaaten und des Bundes. Es ist jedoch zu erkennen, dass sich die Werte der Stadtstaaten eher an denen der alten als an denen der neuen Bundesländer orientieren, während die des Bundes näher bei den neuen Bundesländern liegen.

Abb. 22: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend) – Stadtstaaten und Bund –

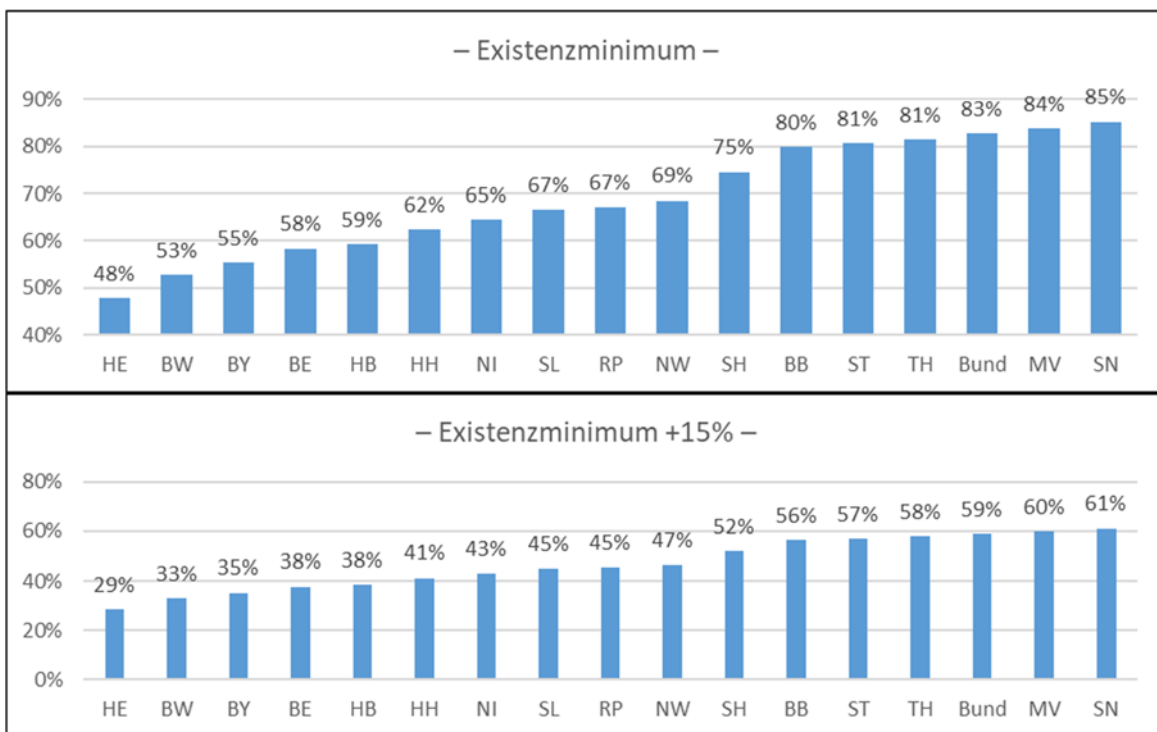


Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 23

So beträgt der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum in Bremen, Hamburg und Berlin ca. 6.000 Euro, während die Differenz im Bund über 7.000 Euro beträgt. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch beim Existenzminimum plus 15% mit einem Abstand der Stadtstaaten von ca. 5.000 Euro und des Bundes von 6.000 Euro ab.

Zur Verdeutlichung dieser Aussagen und um die Ergebnisse für Bund und Länder zusammenzuführen, wurde in Abbildung 23 gemessen, um wie viel Prozent die Mindestversorgung für Alleinstehende größer ausfällt als das Existenzminimum und das Existenzminimum plus 15%.

Abb. 23: prozentualer Abstand zw. Mindestruhegehalt & Existenzminimum (Alleinstehend)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 23

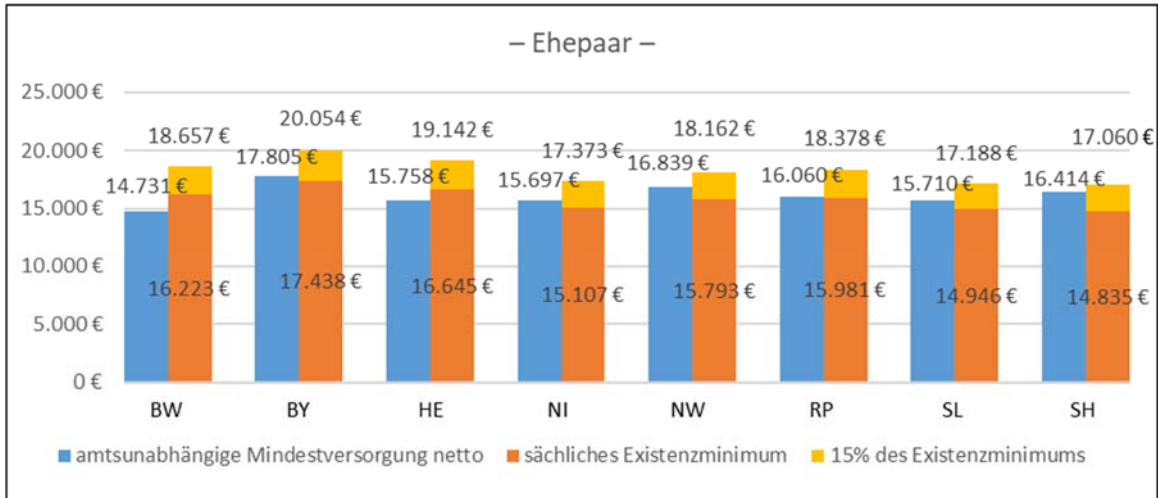
Die Reihenfolge von Bund und Länder bleibt im Vergleich der beiden Referenzwerte selbstverständlich unverändert, auch wenn die Mindestversorgung in Relation zum Existenzminimum plus 15% geringer ausfällt. Anhand der Rangfolge ist ein deutliches Ost-West-Gefälle zu erkennen, wobei der Bund mit einer um 83% bzw. 59% größeren Mindestversorgung die zweitgrößte Differenz zwischen Mindestversorgung und Existenzminimum aufweist. Bemerkenswert ist außerdem die Diskrepanz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Prozentsatz. So beträgt der Abstand zwischen Mindestversorgung und Existenzminimum in Baden-Württemberg lediglich 45%, während dieser in Sachsen bei 85% liegt. Der auffällige Unterschied zwischen den Werten in den

alten und den neuen Bundesländern mag dabei, zumindest teilweise, auf die in Abbildung 17 gezeigten Indexwerte hinsichtlich der Höhe des Existenzminimums zurückzuführen sein. Da die Kosten der Unterkunft und der Heizung in den alten Bundesländern höher ausfallen, ist dort auch das Existenzminimum größer und somit der Abstand zur Mindestversorgung geringer. Ein weiterer Teil der Erklärung für einen geringeren prozentualen Abstand liegt zudem in den zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. In Baden-Württemberg, Hessen und Bremen waren diese aufgrund geringerer Beihilfesätze (siehe Tabelle 4) höher, wodurch die Mindestversorgung netto kleiner ausgefallen ist. Damit fallen diese drei Länder beim prozentualen Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum unter die fünf Länder mit der geringsten Differenz. Im Gegensatz dazu fallen beispielsweise in Bayern sowohl die Mindestversorgung, aber eben auch das Existenzminimum relativ hoch aus, wodurch sich ein vergleichsweise niedriger prozentualer Abstand von 55% ergibt.

6.2. Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum für Ehepaare

Die Analyse des Vergleichs zwischen Mindestruhegehalt und Existenzminimum für kinderlose Ehepaare beruht auf der gleichen Vorgehensweise wie bereits bei alleinstehenden Versorgungsempfänger. Allerdings fallen die Ergebnisse anders aus als im Unterkapitel zuvor. Wie Abbildung 24 für die alten Bundesländer verdeutlicht, scheint in diesen Fällen der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum kaum noch gewährleistet zu sein. So liegen die Nettowerte der Mindestversorgung in Baden-Württemberg und Hessen bereits um knapp 1.500 bzw. 1.000 Euro unter dem sächlichen Existenzminimum, und somit logischerweise auch unterhalb des Existenzminimums plus 15%. In den restlichen alten Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein liegt die Mindestversorgung zumindest noch oberhalb des Existenzminimums. Allerdings fällt der Abstand in Bayern und Rheinland-Pfalz mit 400 bzw. 100 Euro nur noch sehr knapp aus. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein beträgt der Abstand noch zwischen ungefähr 500 und 1.500 Euro.

Abb. 24: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar) – alte BL –

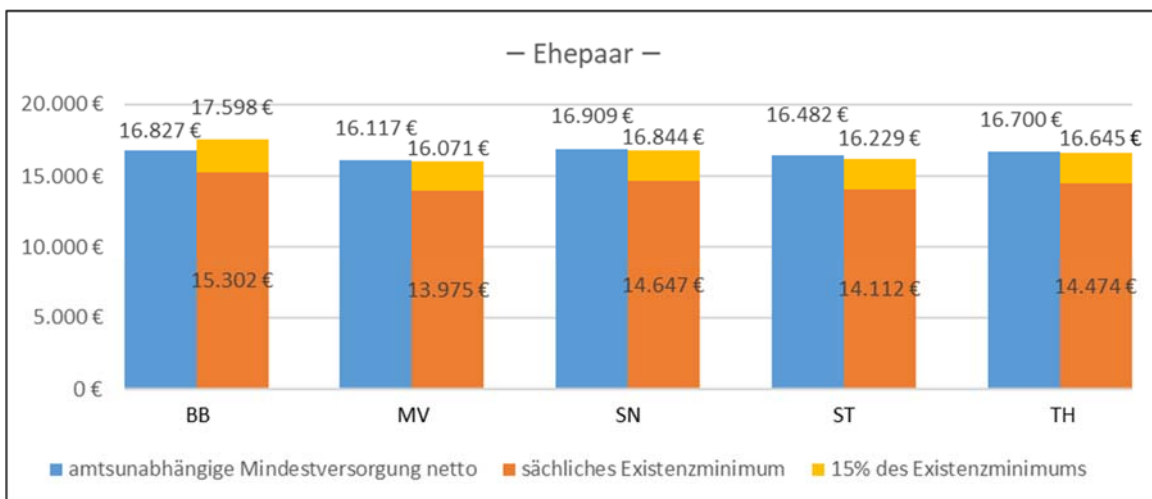


Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 24

Den zweiten Referenzwert, das Existenzminimum plus 15%, erreicht die Mindestversorgung in diesen sechs Ländern jedoch bereits nicht mehr. Die Differenz zwischen dem Existenzminimum und dem Mindestruhegehalt beträgt dabei circa zwischen 600 und 2.200 Euro. In Baden-Württemberg und Hessen fällt der Abstand noch drastischer aus, hier liegt die Mindestversorgung um knapp 4.000 bzw. 3.400 Euro unterhalb des Existenzminimums plus 15%.

In den neuen Bundesländern verdeutlicht Abbildung 25 hingegen ein etwas anderes Bild.

Abb. 25: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar) – neue BL –



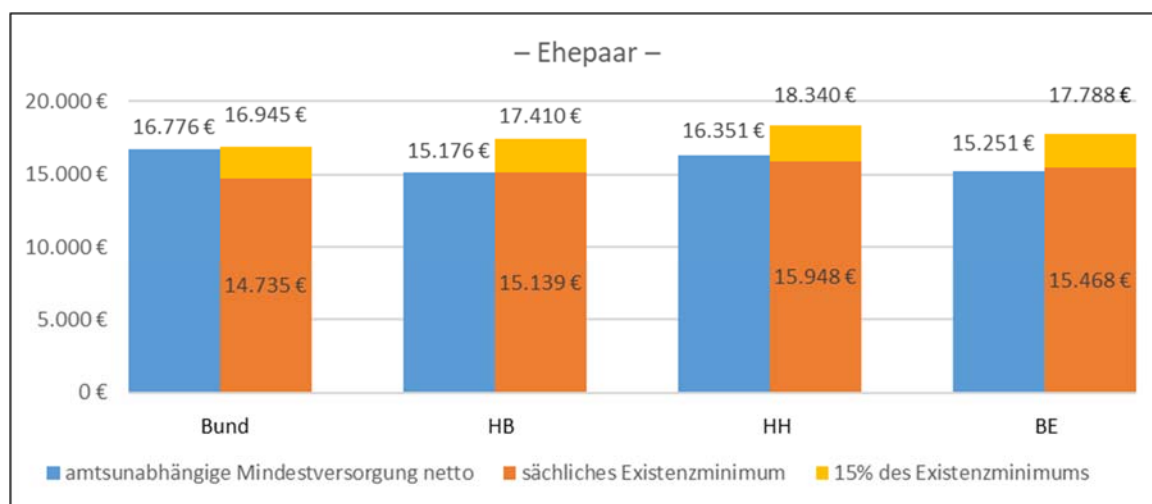
Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 24

Wenn auch teilweise nur sehr knapp, so liegt die Mindestversorgung in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowohl über dem jeweiligen Existenzminimum als auch über dem Existenzminimum plus

15%. Der Abstand der Mindestversorgung in diesen Ländern zum Existenzminimum beträgt dabei um die 2.200 Euro, zum Existenzminimum plus 15% lediglich circa 50 bis 150 Euro. In Brandenburg ist der Abstand zum Existenzminimum plus 15% nicht mehr gewährleistet, hier liegt das Mindestruhegehalt ungefähr 700 Euro darunter. In diesem Fall fällt nur die Mindestversorgung im Vergleich zum Existenzminimum um 1.500 Euro größer aus.

Wie bereits bei den alleinstehenden Mindestversorgungsempfängern, orientieren sich die Ergebnisse für die Stadtstaaten an denen der alten Bundesländer. Auch wenn dabei in Bremen und Hamburg das Mindestruhegehalt noch über dem Existenzminimum liegt, so fällt der Abstand mit um die 30 bzw. 400 Euro dennoch denkbar knapp aus.

Abb. 26: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar) – Stadtstaaten und Bund –



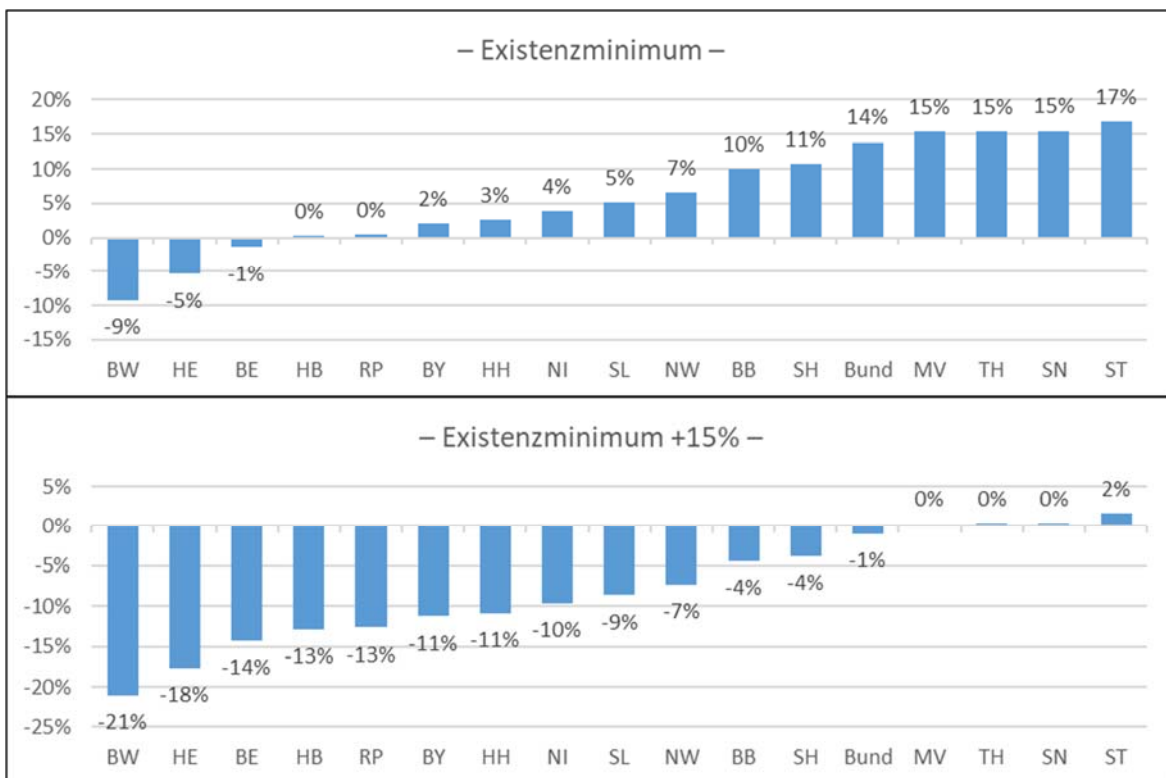
Quelle: eigene Darstellung basierend auf Anhang A. 24

Damit liegt deren Mindestversorgung dann auch mit 2.300 bzw. 1.900 Euro recht deutlich unterhalb des zweiten Referenzwertes, dem Existenzminimum plus 15%. In Berlin fällt die Mindestversorgung bereits unterhalb des Existenzminimums, wenn auch nur um knapp 200 Euro. Die Mindestversorgung des Bundes hingegen befindet sich um circa 2.000 Euro oberhalb des sächlichen Existenzminimums und damit mit nur um die 150 Euro knapp unter dem Existenzminimum plus 15%. Wie schon bei den Alleinstehenden orientiert sich der Bund mit seinen Werten eher an den ostdeutschen Bundesländern.

Um die Ergebnisse zu verdeutlichen und um die drei logischen Blöcke zusammenzuführen, wurde in Abbildung 27 wiederum der prozentuale Abstand zwischen dem Mindestruhegehalt und dem sächlichen Existenzminimum bzw. dem Existenzminimum plus 15% für kinderlose Ehepaare gemessen. Die Gra-

phik illustriert dabei zum wiederholten Male das Ost-West-Gefälle beim Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum. Während in Ostdeutschland und im Bund das Mindestruhegehalt noch um mindestens 10% höher ausfällt als das sächliche Existenzminimum, nimmt der prozentuale Abstand in Westdeutschland nur noch sehr geringe positive Werte an. In Baden-Württemberg, Hessen und Berlin gehen die Werte sogar ins Negative, sodass hier die Mindestversorgung unterhalb des Existenzminimums liegt.

Abb. 27: prozentualer Abstand zwischen Mindestruhegehalt und Existenzminimum (Ehepaar)



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Anhang A. 24

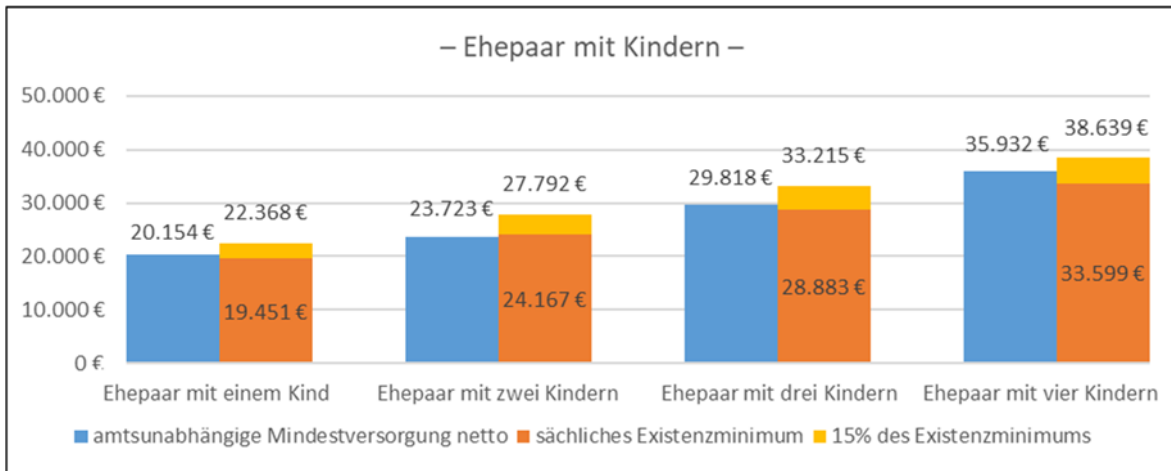
In Bezug auf den zweiten Referenzwert, das Existenzminimum plus 15%, lässt sich eine klare Tendenz erkennen. Bis auf in Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt nimmt der prozentuale Abstand in allen restlichen Bundesländern und auch im Bund einen negativen Wert an, das Mindestruhegehalt liegt also unterhalb des Existenzminimums plus 15%. Die Gründe hierfür wurden dabei teilweise bereits im vorherigen Unterkapitel zu den alleinstehenden Versorgungsempfänger erläutert, weshalb sie an dieser Stelle nicht nochmals erwähnt werden. Sie behalten jedoch auch bei den kinderlosen Ehepaaren ihre Gültigkeit, zum Teil wurden die Ursachen sogar noch verstärkt. So wirken sich die höheren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Baden-Württemberg, Hessen und Bremen nochmals stärker auf die Mindestversorgung aus, da diese auch für den Ehepartner gezahlt werden

müssen. Hinzu kommt im Vergleich zu Alleinstehenden noch die Rolle des Familienzuschlags der Stufe eins. Dieser erklärt auch, warum beispielsweise Brandenburg im bundesweiten Ranking schwächer abschneidet als noch bei den Alleinstehenden, da dort kein Familienzuschlag der Stufe 1 gezahlt wird. Die ebenfalls vergleichsweise schlechtere Platzierung des Bundes mag zum Teil auf die Berechnung der KdU für das sächliche Existenzminimum zurückzuführen sein. Während in allen Bundesländern für kinderlose Ehepaare ein geringerer Quadratmeterpreis als bei Alleinstehenden für die Miete veranschlagt wird, bleibt dieser beim Bund konstant auf dem Niveau der Alleinstehenden. Dies führt dazu, dass das Existenzminimum relativ größer und damit der prozentuale Abstand kleiner ausfällt.

6.3. Mindestversorgung vs. Existenzminimum für Ehepaare mit Kindern

Bei der Analyse der Mindestversorgung im Vergleich zum Existenzminimum für Ehepaare mit Kindern ist das Bilden logischer Blöcke nicht von Nöten, da lediglich der Bund untersucht wird. Anstelle eines bundesweiten Rankings wird zudem das Augenmerk auf die Entwicklung des Abstandes der Mindestversorgung zum Existenzminimum mit steigender Anzahl der Kinder gelegt. Somit ergibt sich für den Vergleich folgende Abbildung 28 über die Anzahl der Kinder hinweg. Wie bereits in einigen Abbildungen zuvor, symbolisiert auch hier der blaue Balken die Nettowerte der amtsunabhängigen Mindestversorgung, während der orange Balken das Existenzminimum für Ehepaare mit Kindern illustriert. Neben diesem ersten Bezugswert ist auch der zweite in der Graphik mittels eines gelben Balkens abgebildet, welcher die zusätzlich dazugerechneten 15% des Existenzminimums aufzeigt. Im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar (siehe Abbildung 26) liegt die Mindestversorgung auch bei einem Ehepaar mit einem Kind noch über dem sächlichen Existenzminimum, mit gerade einmal knapp 600 Euro jedoch wesentlich knapper. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern wiederum zeigt sich ein anderes Bild, hier befindet sich die Mindestversorgung bereits um circa 400 Euro unterhalb des sächlichen Existenzminimums.

Abb. 28: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar mit Kindern) – Bund –

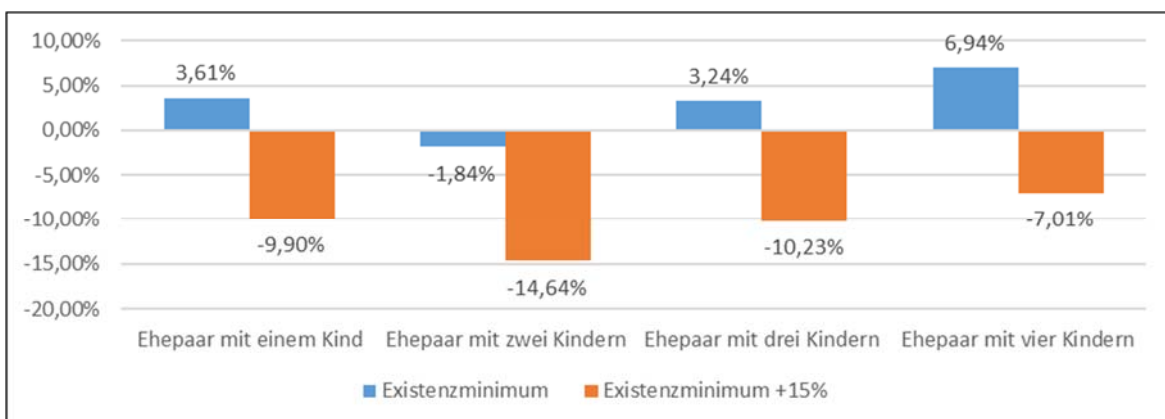


Quelle: eigene Darstellung nach Anhang A. 25

Diese Tendenz dreht sich jedoch bei einem Ehepaar mit drei Kindern, ab dieser Familiengröße liegt die Mindestversorgung um knapp 1.000 Euro über dem Existenzminimum. Auch bei Ehepaaren mit vier Kindern setzt sich dieser Trend durch, diesmal allerdings um einen Betrag in Höhe von um die 2.300 Euro. Mit Blick auf den Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum plus 15% ergibt sich ein einheitlicheres Bild, wie bereits bei kinderlosen Ehepaaren fällt die Mindestversorgung gemessen an diesem zweiten Referenzwert zwischen ca. 2.200 und 4.000 Euro geringer aus.

Betrachtet man nun die in Abbildung 29 veranschaulichten prozentualen Abstände der Mindestversorgung zum Existenzminimum, so bestätigt sich die zuvor beschriebene gegensätzliche Tendenz.

Abb. 29: prozentualer Abstand zwischen Mindestruhegehalt und Existenzminimum (Ehepaar mit Kindern)



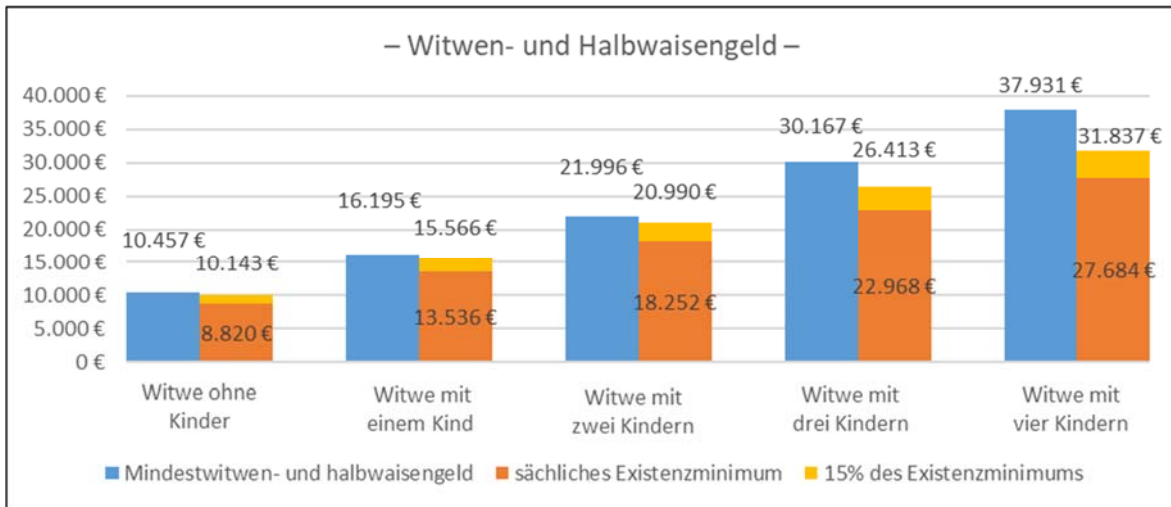
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Anhang A. 25

Nimmt man noch die prozentualen Abstände für kinderlose Ehepaare hinzu (siehe Abbildung 27), so scheint die Anzahl der Kinder die Situation für Ehepaare zunächst zu verschlechtern. Der prozentuale Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum wird immer geringer, und beim Existenzminimum plus 15% immer weiter negativ. Eine Trendwende zeichnet sich jedoch dann ab dem dritten Kind ab, da an dieser Stelle die Mindestversorgung wieder größer ausfällt als das Existenzminimum und die Prozentwerte im Vergleich zum zweiten Referenzwert wieder weniger negativ ausfallen. Diese Tendenz setzt sich sodann bei Ehepaaren mit vier Kindern fort. Es gilt dabei festzuhalten, dass bereits bei der Betrachtung der Brutto- und auch Nettowerte der Mindestversorgung (siehe Abbildungen 12 und 13) für Ehepaare mit Kindern dieser Trend in Ansätzen zu beobachten war. Auch dort stieg die Mindestversorgung bei einem und bei zwei Kindern nur gering an, ab dem dritten Kind jedoch weitaus stärker. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte und das vierte Kind mehr als doppelt so groß ausfällt, während das Kindergeld je Kind bei den Nettowerten konstant bleibt. Neben dieser Erklärung für die steigende Mindestversorgung ab dem dritten Kind kommt hinzu, dass das Existenzminimum je Kind konstant bleibt und über die Anzahl der Kinder linear verläuft (siehe Abbildung 18).

6.4. Mindesthinterbliebenenversorgung vs. Existenzminimum

Die Analyse der Hinterbliebenenversorgung in Abgrenzung zum Existenzminimum wird im Wesentlichen genauso für den Bund durchgeführt wie bei den Ehepaaren mit Kindern, nur dass an dieser Stelle neben den Fällen der Witwe mit Kindern auch noch die Witwe ohne Kinder betrachtet wird. Wie bereits in einigen vorherigen Graphiken wurden auch in Abbildung 30 die Nettowerte der Mindestversorgung mit dem Existenzminimum sowie dem Existenzminimum plus 15% für Hinterbliebene in Relation gesetzt.

Abb. 30: Hinterbliebenenversorgung vs. Existenzminimum (Witwen) – Bund –

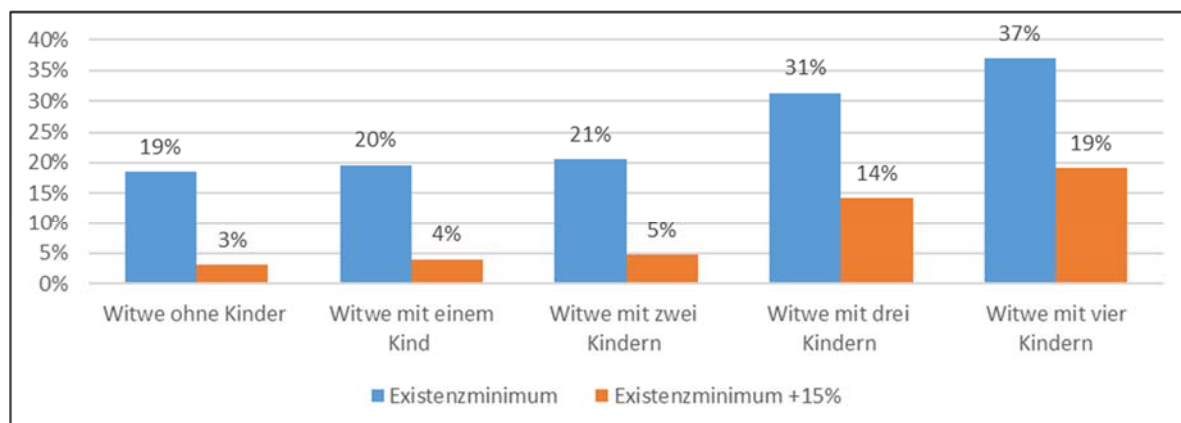


Quelle: eigene Darstellung nach Anhang A. 26

Dabei ist zunächst einmal bei der Betrachtung des Mindestwitwengeldes ohne Kinder zu beobachten, dass wie auch schon bei einem alleinstehenden Versorgungsempfänger (siehe Abbildung 22) das Mindestwitwengeld über den beiden Referenzwerten liegt. Dies ist insbesondere von Interesse, da das Existenzminimum für Alleinstehende und Witwen ohne Kinder identisch ist. Somit liegt das Mindestwitwengeld trotz der Anrechnung von lediglich 60% der Mindestversorgung des Ehepartners nach wie vor über dem Existenzminimum und über dem Existenzminimum plus 15%. Diese Tatsache behält auch bei der Berücksichtigung von Kindern und damit des Halbwaisengeldes ihre Gültigkeit. Der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum beträgt dabei zwischen circa 1.600 bis 9.000 Euro und steigt mit der zunehmenden Anzahl an Kindern an. Das gleiche Bild spiegelt sich auch beim Abstand zum Existenzminimum plus 15% wider, jedoch auf einem niedrigeren Niveau bei einer Spanne von ungefähr 300 bis 6.000 Euro.

Der bereits hier deutlich werdende wachsende Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum mit zunehmender Anzahl an Kindern wird nochmals anhand von Abbildung 31 unterstrichen. Dabei zeigt sich, dass der prozentuale Abstand der Mindesthinterbliebenenversorgung zu den beiden Bezugsgrößen kontinuierlich steigt.

Abb. 31: prozentualer Abstand zwischen Mindesthinterbliebenenversorgung und Existenzminimum (Witwen)



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Anhang 26

Dieser Anstieg verläuft zwar bei den ersten zwei Kindern noch relativ moderat, ab dem dritten Kind jedoch sehr stark. Die Begründung liegt auch hier wieder darin, dass zum einen das Existenzminimum mit zunehmender Anzahl an Kindern konstant linear steigt (siehe Abbildung 19), die Mindestversorgung zum anderen jedoch aufgrund der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem dritten Kind überproportional steigt (siehe Abbildung 15).

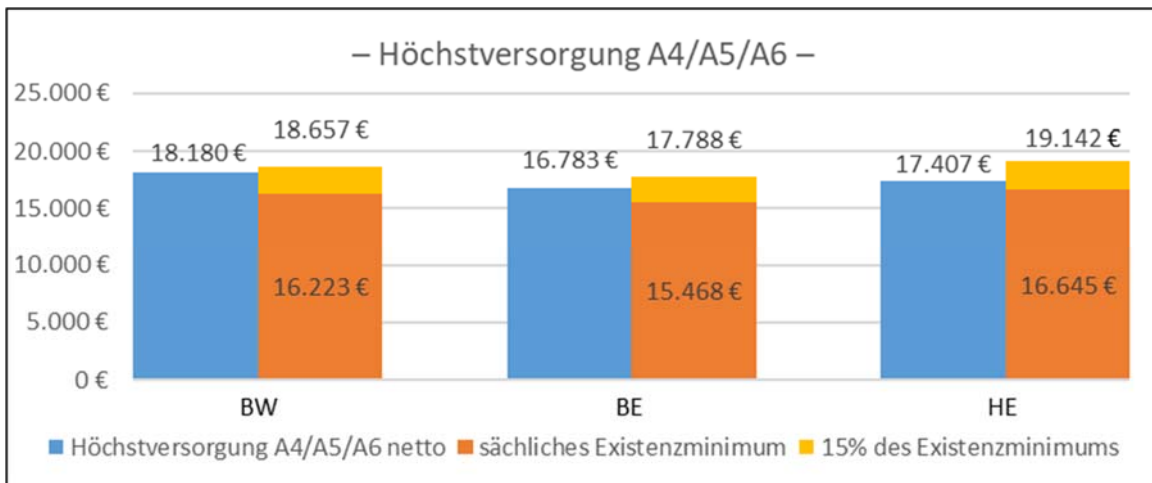
6.5. Bedeutung für Höchstversorgungsfall und Existenzminimum

Wie die vorrangegangene Analyse gezeigt hat, verläuft die Mindestversorgung für kinderlose Ehepaare in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen nicht nur wie in vielen anderen Ländern unterhalb des zweiten Referenzwerts, des Existenzminimums plus 15%, sondern bereits unterhalb des eigentlich sächlich zur Verfügung zu stellenden Existenzminimums. Daher soll für diese drei zusätzlich zu der bisherigen Systematik anstelle der Mindestversorgung die Höchstversorgung als Vergleichswert zum Einsatz kommen, da deren Bruttowerte nochmals höher ausfallen als die Mindestversorgung (siehe Abbildung 6 und Anhang A. 7). Als Besoldungsgruppe wird dabei diejenige Stufe ausgewählt, aus der sich auch die amtsunabhängige Mindestversorgung errechnet. Für Baden-Württemberg ist dies die Besoldungsgruppe A5, für Berlin A4 und für Hessen A6. Ansonsten beruhen die Berechnung auf der gleichen Vorgehensweise wie beim Vergleich der Mindestversorgung mit dem Existenzminimum und dem Existenzminimum plus 15%. Die Analyse des Höchstversorgungsfalls wird dabei mit dem Ziel vorgenommen, aufzuzeigen ob auch bei der erdienten Versorgung in der untersten Besoldungsgruppe bereits das Einkommen nicht mehr zur Deckung des Existenzminimums ausreicht. Hierbei gilt, wie bereits

bei der Betrachtung von Abbildung 9 angemerkt, zu beachten, dass der Höchstversorgungsfall mit einem Ruhegehaltssatz von 71,75% nach 40 Dienstjahren nicht der Regel entspricht.

Unter Verwendung der Daten zum Existenzminimum eines kinderlosen Ehepaares aus Kapitel 6.5 und durch die wie bereits zuvor bei der Mindestversorgung durchgeführten Umwandlung der Brutto- in Nettowerte (siehe Anhang A. 27) erhält man folgende Abbildung 32 zur Höchstversorgung in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen.

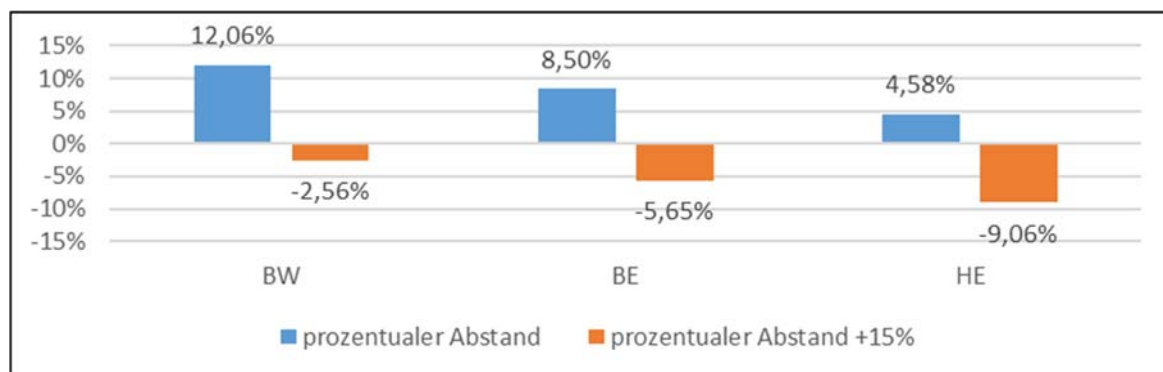
Abb. 32: Höchstversorgung vs. Existenzminimum (Ehepaar) – BW, BE & HE



Quelle: eigene Darstellung nach Anhang A. 28

Im Gegensatz zur Mindestversorgung (siehe Abbildung 24 und 26) ist dabei auf den ersten Blick zu erkennen, dass die Höchstversorgung in den drei Ländern zwischen 800 und 1.900 Euro über dem Existenzminimum liegt. Nichtsdestotrotz fällt auch die Höchstversorgung geringer aus als der zweite Bezugswert, das jeweilige Existenzminimum plus 15%, und das um einen Betrag zwischen knapp 500 und 1.700 Euro. Zur Verdeutlichung der Abstände wurde in unterstehenden Abbildung 33 wie in der vorherigen Analyse auch der prozentuale Abstand der Höchstversorgung zum Existenzminimum bzw. zum Existenzminimum plus 15% gemessen.

Abb. 33: prozentualer Abstand zwischen Höchstversorgung und Existenzminimum (Ehepaar)



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Anhang A. 28

Anhand dieser Graphik zeigt sich, dass der prozentuale Abstand der Höchstversorgung zum Existenzminimum in Hessen am geringsten ausfällt, d.h. dass hier selbst bei der erdienten Versorgung ohne das Eintreten eines Mindestversorgungsfalles die Wahrscheinlichkeit einer Versorgung unterhalb des Existenzminimums recht hoch ist.¹³ In Baden-Württemberg hingegen ist der prozentuale Abstand zum Existenzminimum relativ hoch, sodass auch die Höchstversorgung um lediglich 2,5% unterhalb des Existenzminimums plus 15% liegt. Zieht man zu dieser Betrachtung noch die Rangfolge aus Abbildung 27 hinzu, so erkennt man ein spiegelverkehrtes Bild, da Baden-Württemberg dort den größten prozentualen Abstand aufwies. Daraus folgt, dass man sich relativ betrachtet in Baden-Württemberg am meisten an zusätzlicher Versorgung im Vergleich zur Mindestversorgung in der jeweiligen Besoldungsgruppe verdienen kann. Diese Aussage deckt sich tendenziell mit den bei Betrachtung der Abbildung 9 gemachten Auswertung zum Abstand der Bruttobeträge der Mindestversorgung zur Höchstversorgung in A6.

¹³ Wie bereits zuvor erwähnt, ist ein Ruhegehaltssatz von 71,75% und damit die Höchstversorgung nicht die Regel, stattdessen wäre ein Vergleich mit dem durchschnittlichen Ruhegehaltssatz noch von Interesse. Da an dieser Stelle jedoch nur gewisse Tendenzen exemplarisch aufgezeigt werden sollen, wird hier jedoch auf eine solche Rechnung verzichtet, auch um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen.

7. Bewertung der Ergebnisse

Nachdem im vorherigen Kapitel die Ergebnisse der empirischen Analyse vorgenommen und anhand dessen nach Ursachen in den Daten selbst gesucht wurde, erfolgt an dieser Stelle nun eine Bewertung dieser Ergebnisse. Im Fokus dieser Bewertung steht dabei insbesondere die Überprüfung der beiden Thesen zur amtsangemessenen Alimentation, um in der Folge daraus entstehende mögliche Probleme und Tendenzen bei der Mindestversorgung in Bund und Ländern aufzuzeigen. Bevor jedoch diese Bewertung vorgenommen wird, werden im Folgenden einige allgemeingültigere Erkenntnisse, die im Laufe der Arbeit gesammelt werden konnten, dargestellt, um daraufhin auf die Frage nach der amtsangemessenen Alimentation in den einzelnen Bundesländern und dem Bund einzugehen.

Zunächst einmal lässt sich bei Betrachtung der Mindestversorgung feststellen, dass die amtsabhängige Mindestversorgung in allen Bundesländern und auch dem Bund erst ab der Besoldungsgruppe A13 und damit dem höheren Dienst greift. Für alle niedrigeren Besoldungsgruppe fällt diese Mindestversorgung in Höhe von 35% der ruhegehaltsfähigen Bezüge hingegen geringer aus als die amtsunabhängige Mindestversorgung. Auch die Anzahl derer, die eine amtsabhängige Mindestversorgung bekamen, fällt im Vergleich deutlich geringer aus, sodass die amtsunabhängige Mindestversorgung letztlich eindeutig als die unterste Schwelle der Versorgung identifiziert werden kann. Des Weiteren verdeutlicht die unterschiedliche Rangfolge der Bundesländer und des Bundes beim Vergleich der Brutto- mit den Nettowerten der amtsunabhängigen Mindestversorgung die Relevanz der Analyse anhand von Nettowerten. Das beste Beispiel ist hier Baden-Württemberg, welches zwar brutto eine relativ hohe Mindestversorgung aufweist, netto jedoch weitaus schlechter dasteht. Somit zeigt sich auch, dass der Vergleich der Bruttoversorgung mit der Nettorente, wie er häufiger in der Öffentlichkeit vorgenommen wird, die Realität nur unzureichend widerspiegelt. Bereits bei der Betrachtung der Bruttowerte konnte festgestellt werden, dass der Abstand zwischen der Höchstversorgung in Höhe von 71,75% der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der Mindestversorgung teilweise sehr gering ausfällt. Somit lohnt es sich diesen unteren Besoldungsgruppen kaum, sich eine Höchstversorgung nach 40 Jahren zu verdienen, die frühzeitigere Pensionierung mit Versorgungsabschlägen kann daher durchaus attraktiver sein, da man auch hier nicht unterhalb der Mindestversorgung fallen kann. Es besteht aufgrund dieses geringen Abstandes somit die Gefahr von Fehlanreizen, da sich das Erzielen einer Höchstversorgung finanziell kaum mehr lohnt.

Mit Blick auf die Werte in den neuen Bundesländern, insbesondere in Abgrenzung zu den alten Bundesländern, lassen sich ebenfalls einige Aussagen treffen. Zunächst einmal scheinen die neuen Bundesländer bei der Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung im Laufe der letzten Jahre auf dem Niveau in Westdeutschland angekommen zu sein. Ein Ost-West-Gefälle lässt sich an dieser Stelle nicht mehr feststellen, anders sieht es bei der Betrachtung des Existenzminimums aus. Hier zeigt sich, dass aufgrund der niedrigeren Mieten in den ostdeutschen Landeshauptstädten das Existenzminimum niedriger ausfällt als in den alten Bundesländern und auch den Stadtstaaten. Somit ist auch der Abstand der amtsunabhängigen Mindestversorgung zum Existenzminimum in den neuen Bundesländern tendenziell größer als in den alten. Hieraus lassen sich zwei mögliche Schlussfolgerungen ableiten. Zum einen, dass aufgrund der weitaus geringeren Anzahl an Versorgungsempfängern in Ostdeutschland die Finanzierungssituation noch entspannter ist als in der restlichen Republik, und daher der Anreiz zu sparen noch geringer ausfällt. In den alten Bundesländern hingegen führt die größere Anzahl an Versorgungsempfänger zu sehr hohen Versorgungsausgaben, sodass letztlich auch bei der Mindestversorgung der Versuch zu sparen gestartet wurde. Dies könnte insbesondere dadurch erreicht werden, indem man die Mindestversorgung möglichst nah an das Existenzminimum als unterste Schwelle des Lebensunterhalts gebracht hat, ohne dabei das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verfassungsrechtlich zu verletzen. Zum anderen zeigt sich aber auch, dass die Bemessung der Kosten der Unterkunft und der Heizung mit Hilfe der Landeshauptstädte womöglich ein verzerrendes Bild verursacht. Die Beispielrechnung in Bayern, und damit der Vergleich der KdU in München mit denen in Bayreuth, hat gezeigt, dass womöglich eine Berechnung der durchschnittlichen KdU eines Bundeslandes anstelle der Verwendung der Landeshauptstädte ein repräsentativeres Bild abgegeben hätte. Nichtsdestotrotz behalten die wesentlichen Aussagen dieser Arbeit, in der die KdU der Landeshauptstädte verwendet wurden, auch mit den vorhandenen Zahlen ihre Bedeutsamkeit, da lediglich mögliche Probleme und Tendenzen aufgezeigt werden sollen. Dies gelingt durch die Verwendung der KdU der Landeshauptstädte sehr gut, da diese potentielle Extrempunkte nach oben widerspiegeln und somit eher mögliche Probleme im Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum gefunden werden können. Mittels der anhand der Landeshauptstädte bemessenen KdU lässt sich jedoch auch feststellen, dass eine Flucht der Mindestversorgungsempfänger aus der Stadt und damit eine Verdrängung in die eher ländlichen Gebiete sehr wahrscheinlich ist, da in diesen Gebieten der Lebensunterhalt deutlich günstiger ist. Die Mindestversorgung bleibt hingegen gleich, egal ob man im Land oder in der Stadt wohnt. In einigen Städten wie

beispielsweise München existiert zwar bei der Besoldung eine Ballungsraumzulage, ob diese jedoch die dortigen teilweise exorbitant hohen Mietkosten ausgleicht, ist nicht anzunehmen.

Zwar wurde für diese Arbeit lediglich der Bund auf die Auswirkungen von Kindern auf den Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum untersucht, allerdings konnten auch hier schon erste Erkenntnisse gesammelt werden. So scheint es sowohl bei den Brutto- als auch bei den Nettowerten der Mindestversorgung für Ehepaar mit Kindern, dass diese nicht linear mit der Anzahl der Kinder steigt. Selbiges Bild ergibt sich auch bei der Hinterbliebenenversorgung, die ebenfalls nur für den Bund durchgerechnet wurde. Im Gegensatz dazu steigt das Existenzminimum mit der Anzahl der Kinder linear, da an dieser Stelle ein Durchschnittswert je Kind den Berechnungen zu Grunde gelegt wird. Während man bei der Hinterbliebenenversorgung die Aussage treffen kann, dass sich die wachsende Anzahl an Kindern aufgrund des steigenden Abstandes zwischen Mindestversorgung und Existenzminimum auf jeden Fall finanziell lohnt, ergibt sich bei Ehepaaren mit Kindern ein anderes Bild. Aus finanzieller Sicht ist es hier sinnvoller, entweder keine Kinder zu haben oder aber mindestens drei.

Nach diesen allgemeingültigen, aus der vorliegenden Arbeit gezogenen Erkenntnissen folgt nun die Überprüfung der beiden in Kapitel 3.2 hergeleiteten Thesen zur amtsangemessenen Alimentation bei der Mindestversorgung in Bund und Ländern basierend auf der Analyse aus Kapitel 7. Hierbei besagte die erste These, dass aufgrund dessen, dass die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die gesetzliche Untergrenze des für notwendig erachteten Lebensunterhalts widerspiegelt, die Mindestversorgung nicht unterhalb dieser Grundsicherung liegt. Zur Verifikation oder Falsifikation der ersten These galt es demnach in der Analyse zu prüfen, ob die Mindestversorgung unterhalb des Existenzminimums liegt oder eben nicht. Sollte die These für ein Bundesland oder aber den Bund falsifizierbar sein, so läge eine verfassungswidrige Unteralimentation vor. Die zweite These befasst sich damit, dass der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum gemäß des Abstandsgebots mindestens einer Sozialschwelle in Höhe von 15% des Existenzminimums entspricht. Anders als bei der ersten These führt an dieser Stelle eine Falsifikation jedoch nicht direkt dazu, dass die Mindestversorgung als verfassungswidrig eingestuft werden kann, da bisher das verwendete Abstandsgebot lediglich bei der Besoldung richterlich berücksichtigt wurde. Dennoch lassen sich anhand der Untersuchung des Abstandes zu einer Sozialschwelle in Höhe von 15% des Existenzminimums erste Erkenntnisse darüber gewinnen, inwiefern eine Übertragung des Abstandsgebots auf die Beamtenversorgung

und insbesondere die Mindestversorgung verfassungsrechtlich problematisch werden könnte.

Um nun die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer und des Bundes zusammenzuführen und zu vergleichen, wurden diese in Tabelle 5 nachfolgend für alleinstehende und verheiratete Mindestversorgungsempfänger zusammengefasst. Die Graphik verdeutlicht dabei, für welche der Bundesländer und den Bund die jeweilige These verifiziert und damit bestätigt werden kann, oder aber die These verworfen und damit falsifiziert werden muss. Rot hervorgehoben ist dabei der Fall, in dem eine Falsifizierung der These gleichbedeutend mit einer verfassungswidrigen Unteralimentation ist.

Tab. 5: Zusammenfassung der Ergebnisse (Alleinstehende, Ehepaare)

Bundesland	Alleinstehend		kinderloses Ehepaar	
	These 1: Mindestversorgung \geq Existenzminimum	These 2: Mindestversorgung \geq Existenzminimum +15%	These 1: Mindestversorgung \geq Existenzminimum	These 2: Mindestversorgung \geq Existenzminimum +15%
BW	bestätigt	bestätigt	verworfen	verworfen
BY	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
BE	bestätigt	bestätigt	verworfen	verworfen
BB	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
HB	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
Bund	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
HH	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
HE	bestätigt	bestätigt	verworfen	verworfen
MV	bestätigt	bestätigt	bestätigt	bestätigt
NI	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
NW	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
RP	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
SL	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
SN	bestätigt	bestätigt	bestätigt	bestätigt
ST	bestätigt	bestätigt	bestätigt	bestätigt
SH	bestätigt	bestätigt	bestätigt	verworfen
TH	bestätigt	bestätigt	bestätigt	bestätigt

Quelle: Eigene Darstellung

Zunächst einmal ist zu erkennen, dass die beiden Thesen bei alleinstehenden Mindestversorgungsempfängern in allen Bundesländern und dem Bund bestätigt und damit verifiziert werden können. Dies bedeutet, dass für Alleinstehende eine amtsangemessene Mindestalimentation gewährleistet ist, und diese sogar höher als die hinzugerechnete Sozialschwelle von 15% des Existenzminimums ausfällt. Ein differenzierteres Bild ergibt sich sodann jedoch bei der Betrachtung der Mindestalimentation für kinderlose Ehepaare. Hier kann bereits die erste These, wonach die Mindestversorgung über dem Existenzminimum liegt, für Baden-Württemberg, Berlin und Hessen verworfen und damit

falsifiziert werden.¹⁴ Während in den anderen Bundesländern und dem Bund jene These dementsgegen verifizierbar ist, liegt in diesen drei Bundesländern eine verfassungswidrige Unteralimentation vor. Betrachtet man danach die zweite These und den Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum in Höhe einer Sozialschwelle von 15%, so lässt sich alsdann diese These nur noch für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verifizieren. Mit Ausnahme von Brandenburg halten damit nur die neuen Bundesländer das Abstandsgebot von 15% ein, für alle anderen Bundesländer und den Bund gilt es die zweite These zu falsifizieren. Auch hier zeigt sich damit das zuvor häufiger thematisierte Ost-West-Gefälle.

Ersetzt man nun bei der Prüfung der Thesen für die drei Länder, in denen die erste These falsifiziert wurde, noch die Mindest- durch die Höchstversorgung, so zeigt sich, dass selbst diese nur knapp über dem Existenzminimum liegt. Somit scheint bereits die größtmögliche, nach 40 Dienstjahren zu erdienende Versorgung in den untersten Besoldungsgruppen kaum mehr zur Deckung des Lebensunterhalts auszureichen, geschweige denn um das Abstandsgebot in Höhe einer Sozialschwelle von 15% des Existenzminimums zu übersteigen. Dies könnte, wie bereits erwähnt, massive Fehlanreize zur Folge haben.

Um die Auswirkungen des Familienstandes weitergehend zu untersuchen, wurden zusätzlich zur Mindestversorgung von alleinstehenden und verheirateten Versorgungsempfängern auch jene für Ehepaare mit Kindern empirisch auf die beiden Thesen überprüft. Zusammen mit den Ergebnissen der Hinterbliebenenversorgung ergibt sich folgendes in Tabelle 6 komprimiertes Bild. Allerdings wurden die Berechnungen lediglich für den Bund angestellt, sodass alle Aussagen hierzu ausschließlich Tendenzen widerspiegeln, die es für die Bundesländer noch zu hinterfragen gilt.

¹⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis für das Jahr 2009 kommen auch Färber et al. (2011a, S. 24), die Autoren finden dort ebenso eine Unteralimentation für kinderlose Ehepaare vor.

Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse (Ehepaar mit Kindern, Hinterbliebenenversorgung)

	Ehepaar mit Kindern		Hinterbliebenenversorgung	
	These 1: Mindestversorgung \geq Existenzminimum	These 2: Mindestversorgung \geq Existenzminimum +15%	These 1: Mindestversorgung \geq Existenzminimum	These 2: Mindestversorgung \geq Existenzminimum +15%
keine Kinder	bestätigt	verworfen	bestätigt	bestätigt
1. Kind	bestätigt	verworfen	bestätigt	bestätigt
2. Kinder	verworfen	verworfen	bestätigt	bestätigt
3. Kinder	bestätigt	verworfen	bestätigt	bestätigt
4. Kinder	bestätigt	verworfen	bestätigt	bestätigt

Quelle: eigene Darstellung

Ähnlich wie in Tabelle 5 illustriert auch diese Graphik, in welchem Fall die beiden Thesen entweder verifizierbar oder falsifizierbar sind, wobei auch hier die rote Schrift eine verfassungswidrige Mindestalimentation betont. Für Ehepaare mit Kindern lässt sich anhand der vorangegangenen Analyse erkennen, dass im Bund außer für Ehepaare mit zwei Kindern eine amtsangemessene Mindestalimentation über die Anzahl der Kinder hinweg gewährleistet wird. Lediglich für den genannten Fall kann die These, dass die Mindestversorgung über dem Existenzminimum liegt, falsifiziert werden und damit eine verfassungswidrige Alimentation attestiert werden. Anders sieht es bei der Überprüfung der zweiten These und der Einhaltung des Abstandsgebotes aus, hier kann die These über die Anzahl der Kinder hinweg falsifiziert werden. Im Gegensatz dazu können bei der Hinterbliebenenversorgung über die Anzahl der Kinder hinweg beide Thesen, wie auch schon bei den alleinstehenden Versorgungsempfängern, verifiziert werden.

Zieht man die Ergebnisse zu den alleinstehenden und verheirateten Versorgungsempfängern sowie der Ehepaare mit Kindern und der Hinterbliebenenversorgung zusammen, so erkennt man, dass sich die Gesetzgeber in Bund und Ländern größtenteils von dem traditionellen Familienbild eines Alleinverdieners, zumindest implizit, abgewandt haben. Stattdessen scheint man davon auszugehen, dass in den für die Mindestversorgung besonders relevanten niedrigeren Besoldungsgruppen nur noch selten ein Ehepartner als Alleinverdiener auftritt, sondern größtenteils beide Ehepartner ein Gehalt beziehen und damit auch beide Ansprüche auf Pension oder aber Rente haben. Es ist dabei vermutlich davon auszugehen, dass bereits die Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen nicht mehr für ein verheiratetes Ehepaar ein ausreichendes Lebenseinkommen darstellt, sodass bereits an dieser Stelle auch der Ehepartner hinzuverdienen muss. Dies setzt sich dann bei der Versorgung fort,

wohingegen ein alleinstehender Mindestversorgungsempfänger oder auch eine Mindestwitwengeldempfängerin eine für den Lebensunterhalt ausreichende Versorgung bereitgestellt bekommen.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Bei der in der vorliegenden Arbeit vorgenommenen empirischen Prüfung hinsichtlich einer amtsangemessenen Mindestalimentation für Ruhegehaltsempfänger sowohl des Bundes als auch aller Bundesländer konnten systematische Probleme aufgezeigt werden, die in letzter Konsequenz einen zukünftigen Reformbedarf indizieren. Die Vorgehensweise zur Beantwortung der in der Einleitung aufgeworfenen fünf Forschungsfragen beruht dabei auf einem empirischen Vergleich der amtsunabhängigen Mindestversorgung mit ihrem sozialhilferechtlichen Pendant, dem Existenzminimum, welches in seiner Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht. Die Nettowerte der jeweils in Bund und den Bundesländern im Jahr 2017 geltenden amtsunabhängigen Mindestversorgung setzten sich dabei zusammen aus der Bruttomindestversorgung abzüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, dem Solidaritätszuschlag, der Einkommen- und Kirchensteuer, gegebenenfalls der Kostendämpfungspauschale sowie zuzüglich des Kindergeldes. Dem gegenübergestellt wurde das im 11. Existenzminimumbericht der Bundesregierung festgelegte sachliche Existenzminimum, bestehend aus den Regelsätzen, den Beträgen für Bildung und Teilhabe für Kinder sowie den Kosten der Unterkunft und Heizung, wobei letztere für die einzelnen Bundesländer anhand der KdU der Landeshauptstadt variiert wurden. Auf diesem empirischen Vergleich basierend konnten die beiden aus dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Beamtenversorgung hergeleiteten und zu überprüfenden Thesen verifiziert bzw. falsifiziert werden, um somit schlussendlich Aussagen über die amtsangemessene Mindestalimentation in Bund und Ländern zu generieren. Die erste zu verifizierende These richtete sich dabei nach dem Abstand der Mindestversorgung zum sachlichen Existenzminimum, die zweite These nach der Einhaltung des von der Beamtenbesoldung übertragenen Abstandsgebots der Mindestversorgung vom Existenzminimum in Höhe einer Sozialschwelle von 15% des jeweiligen Existenzminimums.

Anhand der Verifizierung oder Falsifizierung der Thesen für den Bund und die Bundesländer können nun die Forschungsfragen beantwortet werden. Die erste Frage, welche sich danach richtete, ob das amtsunabhängige Mindestruhegehalt über dem sozialrechtlich garantierten Existenzminimum liegt, kann für einen alleinstehenden Mindestruhegehaltsempfänger im Bund und in allen Bundesländern bejaht werden. Während die Antwort in den meisten Bundesländern und auch im Bund für verheiratete Mindestruhegehaltsempfänger ohne Kinder ebenfalls positiv ausfällt, muss diese Frage jedoch in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen verneint werden. Somit liegt in diesen drei Bun-

desländern eine verfassungswidrige Unteralimentation der Mindestruhegehaltsempfänger vor, welche es zu beheben gilt. Betrachtet man nun in einem zweiten Schritt die Einhaltung des Abstandsgebots in Form einer Sozialschwelle in Höhe von 15% des Existenzminimums, so lässt sich auch hier konstatieren, dass der Abstand des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts für Alleinstehende im Bund und in allen Bundesländern zum Existenzminimum ausreichend groß ist. Für einen verheirateten Mindestruhegehaltsempfänger ohne Kinder trifft diese Aussage mit Ausnahme von Brandenburg nur noch auf die neuen Bundesländer zu, im Bund und in den restlichen Bundesländern wird das Abstandsgebot in Form einer Sozialschwelle nicht mehr eingehalten. Durch die Berücksichtigung der Anzahl der Kinder bei verheirateten Ehepaaren in den Berechnungen konnte daraufhin die Frage nach dem Einfluss des Familienstandes weitergehend beantwortet werden. Da hier jedoch lediglich der Bund exemplarisch berechnet wurde, können an dieser Stelle lediglich Tendenzen aufgezeigt werden. Es zeigt sich jedoch, dass sich der Abstand der Mindestversorgung zum Existenzminimum mit zunehmender Anzahl an Kindern verschlechtert. Dies geht sogar so weit, dass bei einem verheirateten Ehepaar mit zwei Kindern eine verfassungswidrige Unteralimentation festgestellt werden konnte, wobei sich die Situation ab dem dritten Kind wieder verbessert. Das Abstandsgebot in Höhe von 15% des Existenzminimums konnte für verheiratete Mindestruhegehaltsempfänger im Bund unabhängig von der Anzahl der Kinder nicht eingehalten werden. Bei der Hinterbliebenenversorgung, die ebenfalls nur für den Bund durchgerechnet wurde, zeigen sich ähnliche Ergebnisse wie bei einem alleinstehenden Mindestruhegehaltsempfänger. Damit kann sowohl die vierte Forschungsfrage nach dem Abstand der Mindesthinterbliebenenversorgung zum Existenzminimum als auch die fünfte Forschungsfrage nach der Einhaltung des Abstandsgebots bejaht werden.

Zusammengefasst konnte somit für alleinstehende Mindestruhegehaltsempfänger im Bund und in den Bundesländern eine amtsangemessene Mindestalimentation bestätigt werden, welche gleichzeitig noch einen gewissen Lebenskomfort über dem Existenzminimum gewährleistet. Gleiches gilt für die Empfänger einer Mindesthinterbliebenenversorgung, wohingegen die Ergebnisse für verheiratete Ehepaare mit und ohne Kinder im Bund und in den Bundesländern weitaus differenzierter ausfallen und teilweise sogar verfassungswidrig sind. In den seltensten Fällen kann hier noch eine amtsangemessene Mindestalimentation unter Berücksichtigung eines gewissen Lebenskomforts gewährleistet werden. Der Familienstand hat somit einen bedeutenden Einfluss auf die Frage nach der amtsangemessenen Mindestalimentation. Verheiratete Mindestruhegehaltsempfänger, egal ob mit oder ohne Kinder, scheinen

systematisch schlechter gestellt zu sein als Alleinstehende oder Hinterbliebene. Die Gesetzgeber in Bund und Ländern scheinen sich von dem traditionellen Familienbild eines Alleinverdieners abgewandt zu haben und stattdessen davon auszugehen, dass der Ehepartner ebenfalls Geld verdient beziehungsweise einen anderweitigen Anspruch auf Rente oder Pension hat. Natürlich gilt es zu bedenken, dass bei dem Vergleich mit dem Existenzminimum dieses anhand der vergleichsweise hohen KdU der Landeshauptstädte bemessen wurde, wodurch das Existenzminimum relativ hoch ausfällt. Allerdings kann aus dieser Tatsache schließend davon ausgegangen werden, dass Mindestruhegehaltsempfänger aufgrund ihres Mindestruhegehalts nahe dem Existenzminimum zu einer Flucht von der Stadt auf das Land getrieben werden, da dort die KdU weitaus geringer ausfallen. Alarmierend ist zudem der häufig nur geringe Abstand der amtsunabhängigen Mindestversorgung zur verdienten Höchstversorgung in Höhe von 71,75% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Berücksichtigt man nun, dass der durchschnittliche Ruhegehaltssatz unter dem Höchstversorgungssatz von 71,75% liegt, so besteht in den unteren Besoldungsgruppen die Gefahr, dass selbst eine erdiente Versorgung am Ende einer Beamtenlaufbahn nicht mehr für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht. Dies wurde anhand der verfassungswidrigen Unteralimentation in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen geprüft, hier liegt die erdiente Höchstversorgung nur noch knapp über dem Existenzminimum.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Mindestversorgung und damit mit den in dieser Arbeit gefundenen sowie empirisch belegten Problemen mit dessen Abstand zum Existenzminimum scheint dabei für den Gesetzgeber nur von geringer Priorität zu sein. Dies lässt sich anhand der mangelhaften Dokumentation zu den Mindestversorgungsfällen attestieren, denn trotz der steigenden Anzahl an Mindestversorgungsempfängern haben lediglich der Bund, Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg Daten hierzu innerhalb eines Versorgungsberichts veröffentlicht. Im Allgemeinen scheint die Auseinandersetzung mit dem Thema Versorgung von Seiten der Gesetzgeber eher oberflächlich auszufallen, da nach wie vor nur wenige Bundesländer wie auch der Bund einen Versorgungsbericht veröffentlichen, um die durchaus vorhandenen Daten nicht unkommentiert im Raum stehen zu lassen. Solch eine Veröffentlichung durch die Landesregierungen sollte wie bereits auf Bundesebene gesetzlich verpflichtend sein, um sich auch in der Öffentlichkeit vermehrt mit dem Thema Beamtenversorgung im Allgemeinen und der Mindestversorgung im Speziellen auseinanderzusetzen. Denn es ist aufgrund der Altersstruktur der Beamten und der wachsenden Anzahl an Ruhegehaltsempfängern davon auszugehen, dass die Finanzierung der Beamtenversorgung trotz der bereits

vorgenommenen Einsparungen weiterhin problematisch sein wird. Im Zusammenhang mit diesen Einsparungen gilt es dabei weiterhin die Versorgung auf ihre Amtsgemessenheit hin zu überprüfen, denn wie diese Arbeit gezeigt hat, haben die Einsparungen in einigen Bundesländern bei der Mindestversorgung zu einer verfassungswidrigen Unteralimentation geführt.

In Zukunft wird dabei spannend sein zu beobachten, inwiefern betroffene Mindestversorgungsempfänger gegen ihre verfassungswidrige Mindestversorgung vorgehen werden und ob das Abstandsgebot der Beamtenbesoldung auch auf die Versorgung übertragen wird. Falls ja, so stünde in den meisten Bundesländern wie auch im Bund ein erhöhter Reformbedarf zur Gewährleistung der amtsangemessenen Mindestalimentation an. Ein über diese Arbeit hinausgehender Forschungsbedarf liegt dabei zum einen in der Untersuchung der Auswirkung der Anzahl der Kinder auf die Amtsgemessenheit der Alimentation in allen Bundesländern, da bereits die exemplarische Darstellung des Bundes hierzu erste Probleme und eine Unteralimentation aufgeworfen hat. Gleiches gilt auch bei der Hinterbliebenenversorgung, auch wenn die Tendenz hier auf Grundlage der Beamtenversorgung des Bundes eher positiv und eine amtsangemessene Alimentation damit sichergestellt zu sein scheint.

Literaturverzeichnis

- Baden, E.* (2007): „Grundzüge der Beamtenversorgung“, in: Der Personalrat, Jg. 24, Heft 4, S. 149–156.
- Bamberger, C.* (2008): „Amtsangemessene Alimentation - Herausforderungen an den Rechtsgriff im Verlauf der Jahre 2003 bis 2008“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Jg. 56, Heft 11, S. 361–365.
- Bayer, D.* (2002): „Beamtenversorgung und Verfassungsrecht“, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Jg. 117, Heft 2, S. 73–140.
- Bayrisches Staatsministerium der Finanzen (2014): „Informationen zum öffentlichen Dienst – Versorgungsbericht des Freistaats Bayern“, München.
- Benz, T.* (2015): „Ausgabenprojektion, Reformszenarien und Rücklagenbildung der Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“, Frankfurt a. M.: Peter Lang – Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Coseriu, P.* (2017): „Hilfe zum Lebensunterhalt“, in: Knickrehm, S., Kreikebohm, R. und Waltermann, R. (Hrsg.): „Beck’scher Kommentar zum Sozialrecht“, München: C. H. Beck, 5. Auflage, S. 2922–2976.
- dbb – Deutscher Beamtenbund (2010): „Die sieben Irrtümer zur Beamtenversorgung – Fakten statt Vorurteile“, Berlin.
- Debeka (2017) „Durchschnittliche Gesamtbeiträge Beihilfeversicherte“, nicht veröffentlicht.
- Deja, M.* (2012): „Die Besoldung und Versorgung der Beamten nach den Maßstäben des Alimentationsprinzips als Landeskompetenz“ in: Merten, D. und Lecheler, H. (Hrsg.): „Beiträge zum Beamtenrecht – Band 11“, Berlin: Duncker und Humboldt.
- Destatis – Statistisches Bundesamt (2018a): „Finanzen und Steuern – Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst“, Fachserie 14, Reihe 6.1.
- Destatis – Statistisches Bundesamt (2018b): „Finanzen und Steuern – Personal des öffentlichen Dienstes“, Fachserie 14, Reihe 6.
- Färber, G.* (2018a): „Ökonomische Aspekte einer verfassungskonformen Gestaltung von Besoldung und Versorgung“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Heft 7/8, S. 228–238.
- Färber, G.* (2018b): „Reforms of Civil Service Pension Schemes in An Ageing Society“ in: Gahkee Lee et al. (Hrsg.): Challenges and Tasks of Civil Service Pension Schemes, Jeju Island (erscheint demnächst).
- Färber, G., Funke, M. und Walther, S.* (2011a): „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung – Möglichkeiten und Grenzen einer Modernisierung bei leeren Kassen“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Jg. 59, Heft 1/2, S. 14–31.

- Färber, G., Funke, M. und Walther, S.* (2011b): „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung - Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten“, Berlin: edition sigma.
- Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (2014): „Vierter Versorgungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ Düsseldorf.
- Fröhler, N.* (2015): „Der Übergang in die Beamtenversorgung im beschäftigungspolitischen Wandel“, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Gärditz, F.* (2008): „Das Bruttoprinzip im Recht der Beamtenbesoldung und -versorgung“ in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Jg. 56, H. 7-8, S. 222–229.
- Greipl, C.* (2012): „Die dogmatische Einordnung der Mindestversorgung“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Heft 7/8, S. 238–247.
- Hebeler, T. und Sitzler, A.* (2016): „Entwicklung im Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Heft 4, S. 115–112.
- Könemann, B.* (2005): „Der verfassungsunmittelbare Anspruch auf das Existenzminimum“, Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Körtek, Y.* (2010): „Die Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“, in: Ulrich Becker, U., Köhler/, P. und Körtek, Y. (Hrsg.): „Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich“, S. 47–66.
- Kreikebohm, R.* (2017): „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, in: Knickrehm, S., Kreikebohm, R. und Waltermann, R. (Hrsg.): „Beck’scher Kommentar zum Sozialrecht“, München: C. H. Beck, 5. Auflage, S. 2976–2991.
- Kruse, J.* (2012): „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, in: Kruse, J., Reinhard, H.-J., Winkler, J., Höfer, S. und Schwengers, C. (Hrsg.): „SGB XII Sozialhilfe“, München: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 41–44.
- Marburger, H.* (2016): „Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst“, 4. Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Merten, D.* (2002): „Die Sonderrolle der Beamtenversorgung“, in: Speyerer Sozialrechtsgespräche, Berlin: Duncker & Humboldt, S. 241–255.
- Ministerium der Finanzen Brandenburg (2015): „Versorgungsbericht 2015“, Potsdam.
- Minz, H.* (2005): „Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht – Eine systematische Darstellung“, 2. Auflage, Regensburg, Berlin: Walhalla Fachverlag.
- Pigou, A.* (1952): „The economics of welfare“, 4. Auflage, London: Macmillan.
- Preller, S.* (2014): „Nachhaltige Finanzierung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, Speyer.
- Ruland, F.* (2008a): „Überblick über die Alterssicherung in Deutschland“, in: Ruland, F. und Rürup, B. (Hrsg.): „Alterssicherung und Besteuerung“, Wiesbaden: Gabler, S. 15–28.

- Ruland, F.* (2008b): „Die Beamtenversorgung“, in: Ruland, F. und Rürup, B. (Hrsg.): „Alterssicherung und Besteuerung“, Wiesbaden: Gabler, S. 89–113.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2015): „Versorgungsbericht Baden-Württemberg“, Stuttgart.
- Thormählen, T.* und *Schmidtke, R.* (2005): „Zehn Jahre Existenzminimumbericht: Eine Bilanz“, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 85, Heft 5, S. 304–311.
- Ule, H.* (1973): „Die Bedeutung des Beamtenversorgungsrechts für die Erhaltung des Berufsbeamtentums“, München: Carl Heymanns Verlag.
- Versorgungsbericht Rheinland-Pfalz (2018): „Bericht über die Beamtenversorgung im Jahr 2017“, Landtagsdrucksache 17/6966.
- Von Arnould, A.* (2009): „Das Existenzminimum“, in: von Arnould, A. und Musil, A. (Hrsg.): „Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts“, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 251–308.
- Walther, S.* (2013): „Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive“, Speyer.
- Weber, K.* (2013): „Beamtenversorgungsgesetz“ in: Grunewald, B., Lenders, D., Lösch, B., Peters, C. und Weber, K. (Hrsg.): „Das Dienstrecht des Bundes – Bundesbeamtengesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz“, 2. Auflage, Berlin: Luchterhand Verlag, S. 635–744.
- Weltbank (1994): „Averting the Old Age Crisis. Policies to Protect the Old and Promote Growth“, Oxford et al.
- Wolff, H.* (2005): „Der verfassungsrechtliche Rahmen des Alimentationsprinzips für Versorgungsabsenkungen“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, Jg. 53, H. 11, S. 361–371.
11. Existenzminimumbericht (2015): „Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2018“, Drucksache 18/10220.
4. Versorgungsbericht (2009): „Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung“, Bundestags-Drucksache 16/12660.
5. Versorgungsbericht (2013): „Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung“, Bundestags-Drucksache 17/13590.
6. Versorgungsbericht (2017): „Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung“, Bundestags-Drucksache 18/11040.

Weiteres Quellenverzeichnis

- BayBhV – Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen vom 02. Januar 2007 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 418).
- BbgBeamtVG – Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg vom 20. November 2013 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I S. 29).
- BeamtVG – Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570).
- BeamtVGÄndG – Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).
- BesVersEG LSA – Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Februar 2011 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 72).
- BhVO SH – Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein vom 15. November 2016 (GVOBl. S. 863), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. März 2018 (GVOBl. S. 97).
- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2018a): „Lohn- und Einkommensteuerrechner“, abrufbar unter <https://www.bmf-steuerrechner.de/bl/bl2017/eingabeformbl2017.xhtml;jsessionid=FF8685A51AA8195A47E17FE88DA9549C>, letzter Aufruf: 26.10.2018.
- BMF – Bundesministerium der Finanzen (2018b): „FAQ zum Lohn- und Einkommensteuerrechner“, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Abgabenrechner/FAQ.html>, letzter Aufruf: 26.10.2018.
- BremBeamtVG – Gesetz über die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter vom 04. November 2014 (GBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (GBl. S. 784).
- BremBVO – Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in der Fassung vom 21. Juni 2005 (GBl. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (GBl. S. 79).

- Bundesagentur für Arbeit (2018): „Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II“, abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende-SGBII/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten-Nav.html>, letzter Aufruf: 26.10.2017.
- BVO BW – Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. November 2016 (GBl. S. 611).
- BVO NW – Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen vom 05. November 2009 (GV. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GV. S. 967).
- Ermel, T.* (2016): „Mehr Kindergeld, hohe Pension – die Privilegien der Beamten“, erschienen in: *manager-magazin* (2016), abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/die-privilegien-der-beamten-hohe-pension-und-mehr-kindergeld-a-1081028.html>, letzter Aufruf: 26.10.2018.
- Focus-online (2017): „Zwei-Klassen-Gesellschaft – Reiche Pensionäre, arme Rentner: So ungerecht ist der Ruhestand in Deutschland“, erschienen in: Focus-online (2017), abrufbar unter: https://www.focus.de/finanzen/altersvorsorge/zwei-klassen-gesellschaft-reiche-pensionaere-arme-rentner-so-ungerecht-ist-der-ruhestand-in-deutschland_id_7252901.html, letzter Aufruf: 26.10.2018.
- HmbBeamVG – Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Januar 2010 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GVBl. S. 191).
- HmbSZG – Hamburgisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vom 01. November 2011 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GVBl. S. 79).
- Hoeren, D.* (2009): „Beamtenpension doppelt so hoch wie Rente“, erschienen in: *Bild-Zeitung* (2009), abrufbar unter: <https://www.bild.de/politik/2009/doppelt-so-hoch-wie-rente-8378114.bild.html>, letzter Aufruf: 26.10.2018.
- Hoeren, D.* (2013): „Beamten-Versorgung steigt fast doppelt so stark wie Renten“, erschienen in: *Bild-Zeitung* (2013), abrufbar unter: <https://www.bild.de/geld/wirtschaft/rente/beamten-pensionen-steigen-fast-doppelt-stark-wie-renten-30015142.bild.html>, letzter Aufruf: 26.10.2018.
- Hoeren, D.* (2016): „Mindest-Pension doppelt so hoch wie Mindest-Rente“, erschienen in: *Bild-Zeitung* (2016), abrufbar unter: <https://www.bild.de/>

geld/wirtschaft/rente/beamten-pension-doppelt-so-hoch-wie-rente-46229598.bild.html, letzter Aufruf: 26.10.2018.

LBeamtVG BE – Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 447).

LBeamtVG NW – Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Juli 2016 (GV S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV S. 452).

LBeamtVG RP – Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9).

LBeamtVG SH – Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. S. 199).

LBeamtVG ST – Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 08. Februar 2011 (GVBl. S. 68) – Überleitungsfassung für Sachsen-Anhalt –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. S. 218).

LBeamtVGBW – Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 565).

LBeamtVÜG M-V – Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in Landesrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 81. März 2012 (GVOBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBl. S. 316).

Müller, B. (2017): „73,90 Euro kalt pro Quadratmeter“, erschienen in: Süddeutsche Zeitung (2017), abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/mietpreise-euro-kalt-pro-quadratmeter-1.3632003>, letzter Aufruf: 26.10.2018.

NBeamtVG – Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 02. April 2013 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 308).

Oberhuber, N. (2016): „Fünf Jahre Arbeit, 1.573 Euro Pension“, erschienen in: Die Zeit (2016), abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2016-06/beamtenpension-rentenreform-altersarmut-ruhestand>, letzter Aufruf: 26.10.2018.

- RBEG – Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159).
- SächsBeamtVG – Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. 458).
- SächsBhVO – Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung vom 24. August 2016 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (GVBl. S. 554).
- SGB XI – Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757).
- SGB XII – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117).
- SonderZahlH SH – Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. S. 597).
- SZG M-V – Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. S. 50).
- ThürBhV – Thüringer Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 156).
- LBG BB – Beamtenengesetz für das Land Brandenburg vom 03. April 2009 (GVBl. Nr. 4, S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. Nr. 17, S. 1).
- ThürBeamtVG – Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161).
- BbgBesG – Brandenburgisches Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 17).
- HSZG – Hessisches Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594).
- BayBG – Bayerisches Beamtenengesetz vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286).

- BBhV – Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (BGBl. I S. 1232).
- SBG – Saarländisches Beamtengesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. I S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 266).
- LBG BE – Landesbeamtengesetz Berlin vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2018 (GVBl. S. 202).
- NBG – Niedersächsisches Beamtengesetz vom 25. März 2009 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVBl. S. 66).
- BBesG – Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822).
- HmbBG – Hamburgisches Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2018 (GVBl. S. 199).
- HmbG – Hamburgisches Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. 2009 S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2018 (GVBl. S. 199).
- LBG RP – Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9).
- BVO RP – Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2018 (GVBl. S. 199).
- NBhVO – Niedersächsische Beihilfeverordnung vom 07. November 2011 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 2017 (GVBl. S. 178).
- HBeamtVG – Hessisches Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).
- ThürBG – Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229).
- BayBeamtVG – Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz vom 05. August 2010 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286).
- HBeihVO – Hessische Beihilfeverordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2001 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 21. Juni 2018.
- SBeamtVG – Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 184).

Anhang

A. 1: Anzahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung von 2007 bis 2015

Jahr	Versorgungsempfänger	amtsunabhängige Mindestversorgungsempfänger	amtsabhängige Mindestversorgungsempfänger	prozentualer Anteil an Versorgungsempfänger
2007	122.100	3.100	100	2,62%
2010	127.100	4.100	300	3,46%
2015	133.700	5.400	400	4,34%

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach 4. Versorgungsbericht des Bundes (2009), 5. Versorgungsbericht des Bundes (2013) und 6. Versorgungsbericht des Bundes (2017)

A. 2: Anzahl der Ruhegehaltsempfänger in Bund und Ländern von 1994 bis 2017

Jahr	insgesamt	Bundesbereich	Bund	unmittelbarer Landesbereich
1994	689.400	-	88.600	280.055
2004	950.200	-	112.400	409.585
2006	986.400	459.400	116.400	444.980
2008	1.031.300	457.800	121.300	488.775
2010	1.076.000	457.400	125.700	539.902
2012	1.120.500	456.200	128.700	571.560
2014	1.174.200	450.900	131.400	628.775
2016	1.234.000	446.000	135.400	684.065
2017	1.263.900	447.900	136.900	709.095

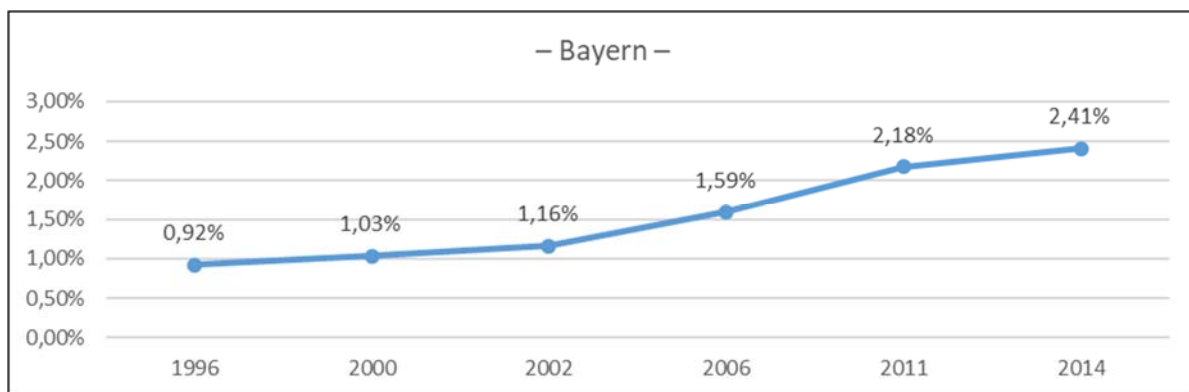
Quelle: eigene Darstellung nach Destatis (2018a)

A. 3: Ruhegehaltsempfänger in den einzelnen Bundesländern von 1994 bis 2017

Bundesland	1994	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2017
BW	37.945	54.970	61.435	69.070	85.325	82.235	91.290	100.160	104.160
BY	49.325	65.425	70.660	76.375	83.250	89.425	95.685	103.865	106.765
BE	22.325	32.260	34.030	36.160	38.455	40.800	43.915	46.750	48.230
BB	5	615	1080	1.650	2.465	3.675	5.280	6.970	7.870
HB	5.830	8.300	8.715	9.325	9.950	105.20	11.185	11.745	11.905
HH	14.465	19.930	21.295	22.695	24.020	25.070	26355	27.770	28.395
HE	26.275	38.325	40.360	43.285	46.385	49.280	56.290	58.240	60.615
MV	10	730	1.020	1.440	1.995	2.590	3.235	4.010	4.465
NI	28.740	42.790	47.030	52.505	56.980	61.700	69.115	75.905	78.350
NW	62.530	97.025	105.250	114.945	123.090	131.090	142.090	155.155	160.965
RP	16.045	21.435	22.595	25.220	27.200	29.600	33.205	36.545	37.625
SL	5.495	7490	8.055	8.590	9.132	9.520	10.335	11.045	11.305
SN	0	1.405	1.970	2.730	3.630	4.595	5.770	7.215	7.890
ST	5	1.295	2.015	2.885	3.850	4.805	5.830	6.910	7.480
SH	11.055	16.670	18.130	19.875	21.375	22.950	24.575	25.950	26.520
TH	5	920	1.340	2.025	2.800	3.705	4.620	5.830	6555

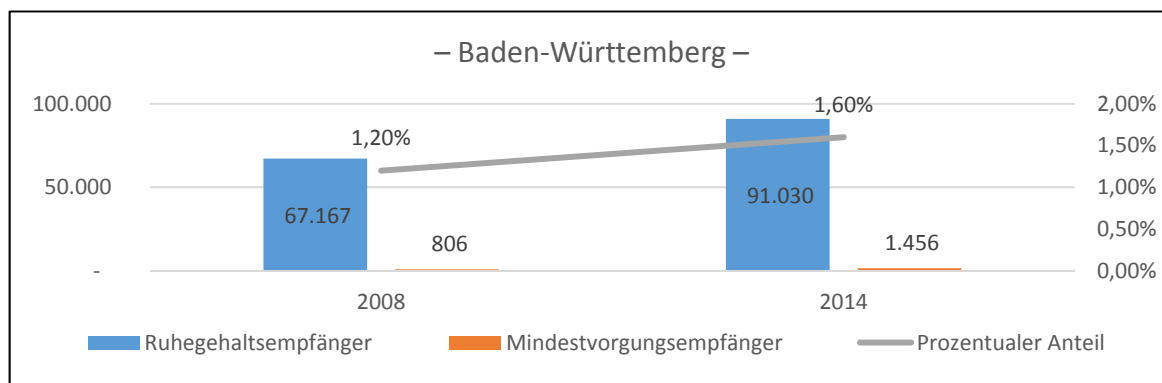
Quelle: eigene Darstellung nach Destatis (2018a)

A. 4: Prozentualer Anteil der Mindestruhegehaltsempfänger (Bayern) 1996 - 2014



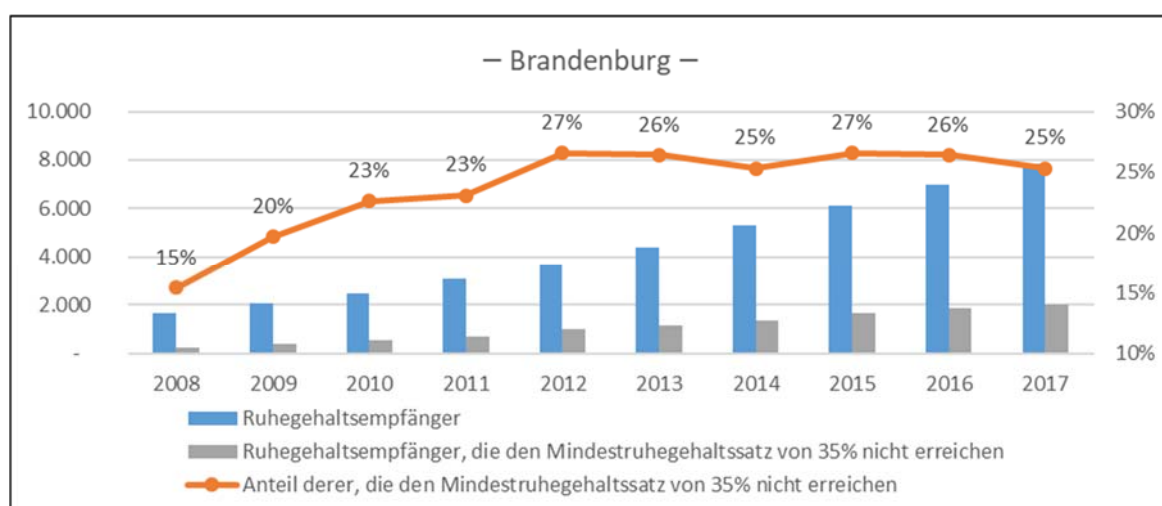
Quelle: eigene Darstellung nach Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (2014)

A. 5: Anteil der Mindestruhegehaltsempfänger (Baden-Württemberg) 2008 - 2014



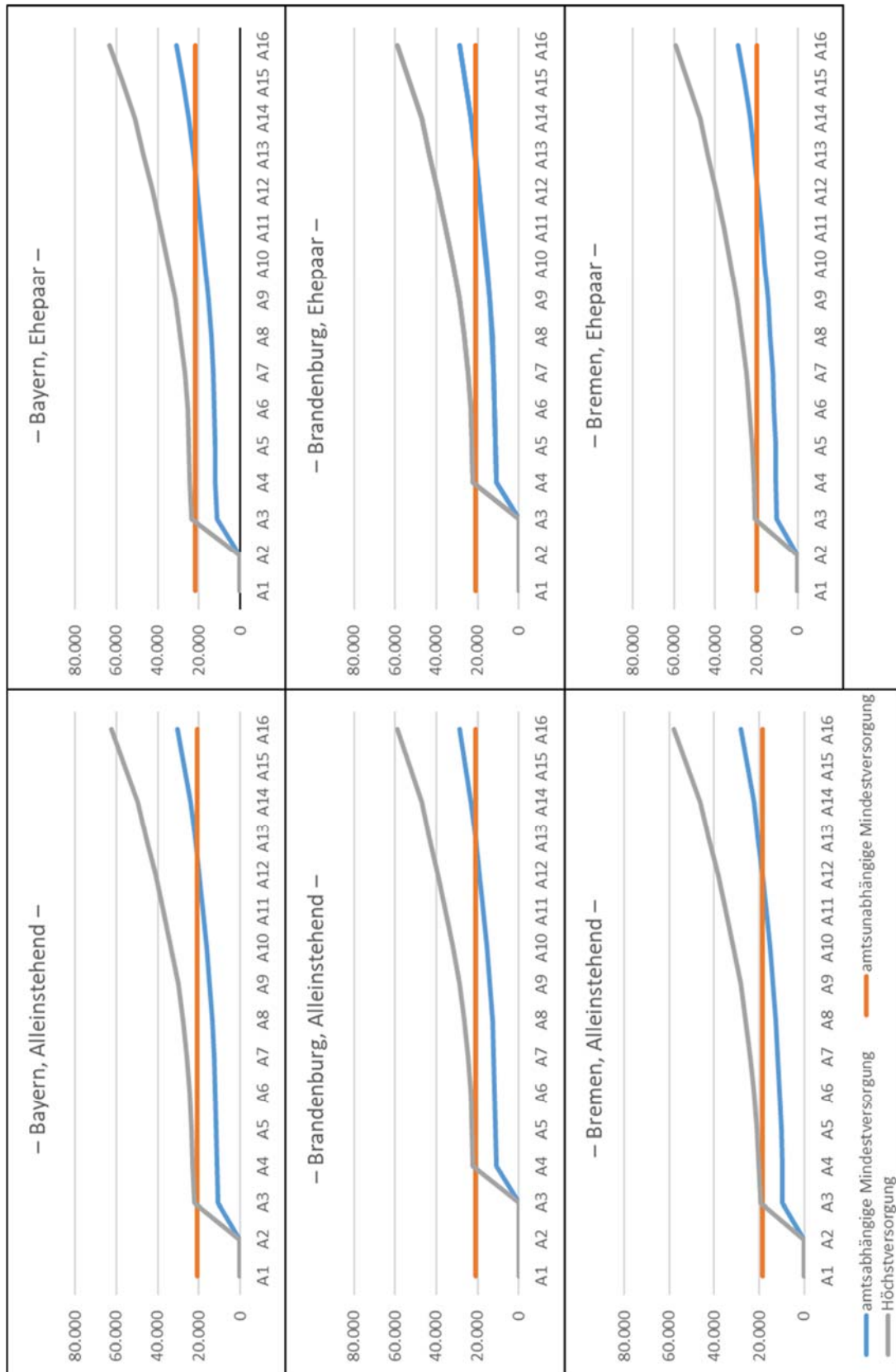
Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2015)

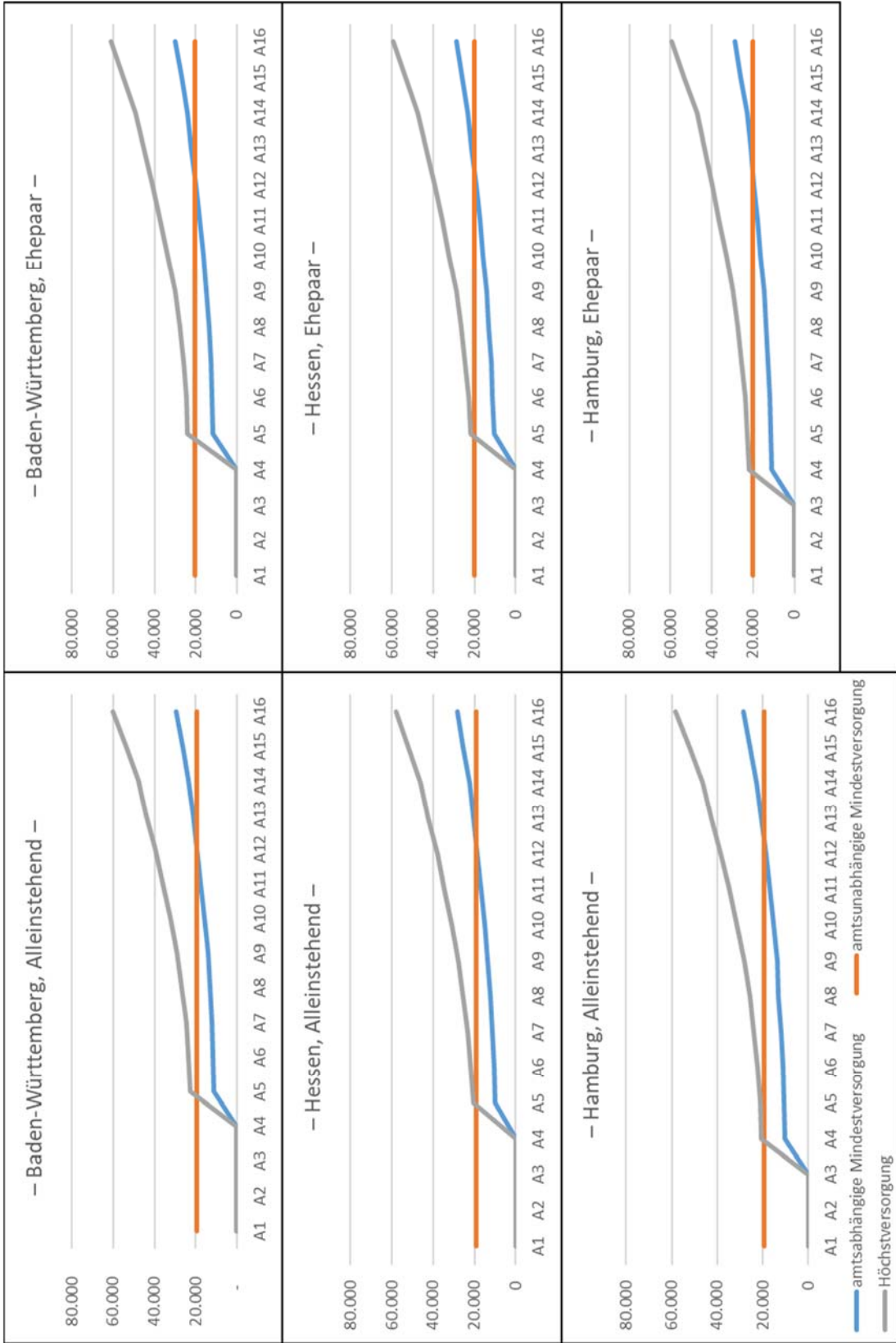
A. 6: Ruhegehaltsempfänger, die den Mindestruhegehaltssatz von 35% nicht erreichen (Brandenburg) 2008 - 2017

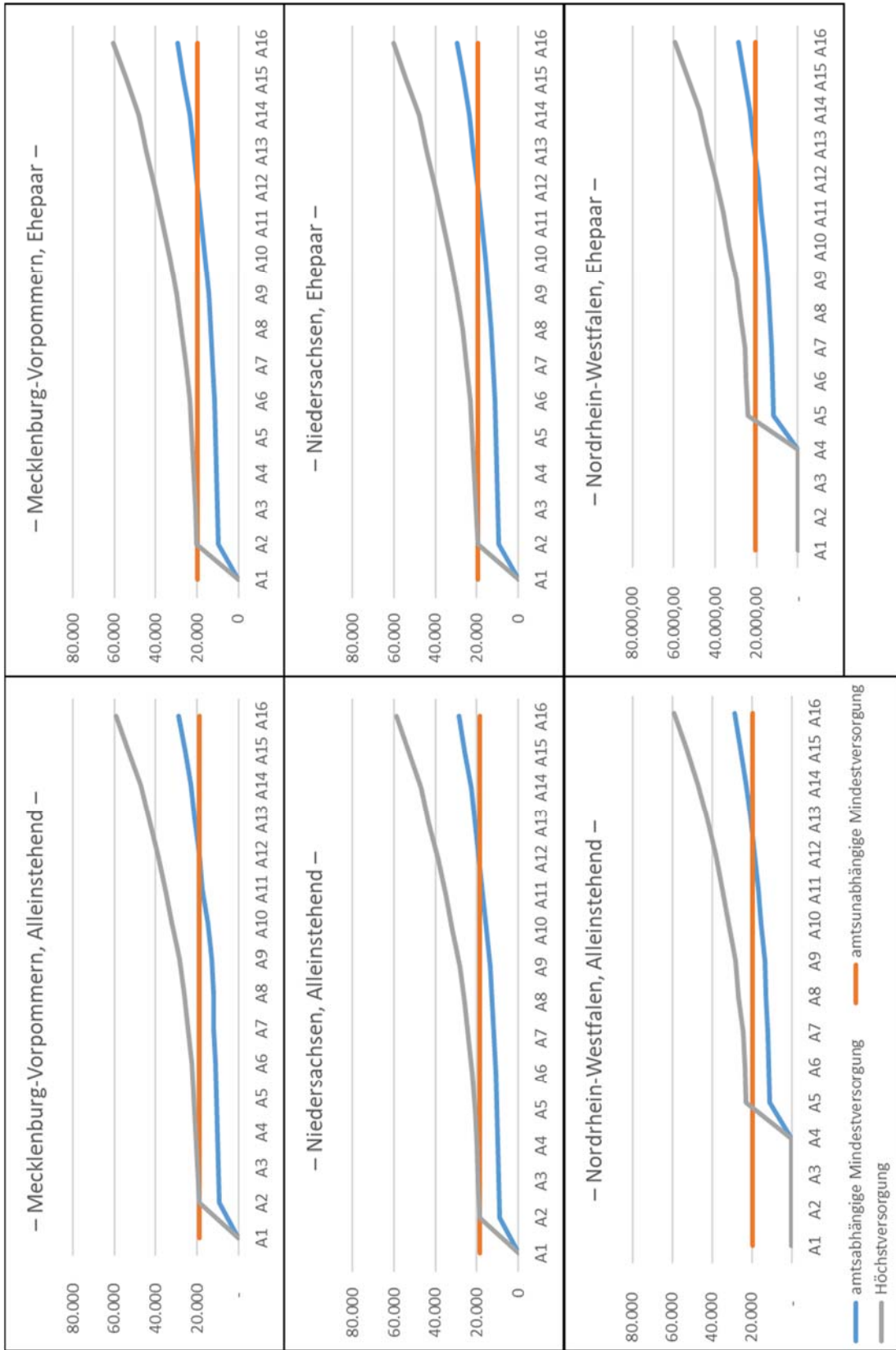


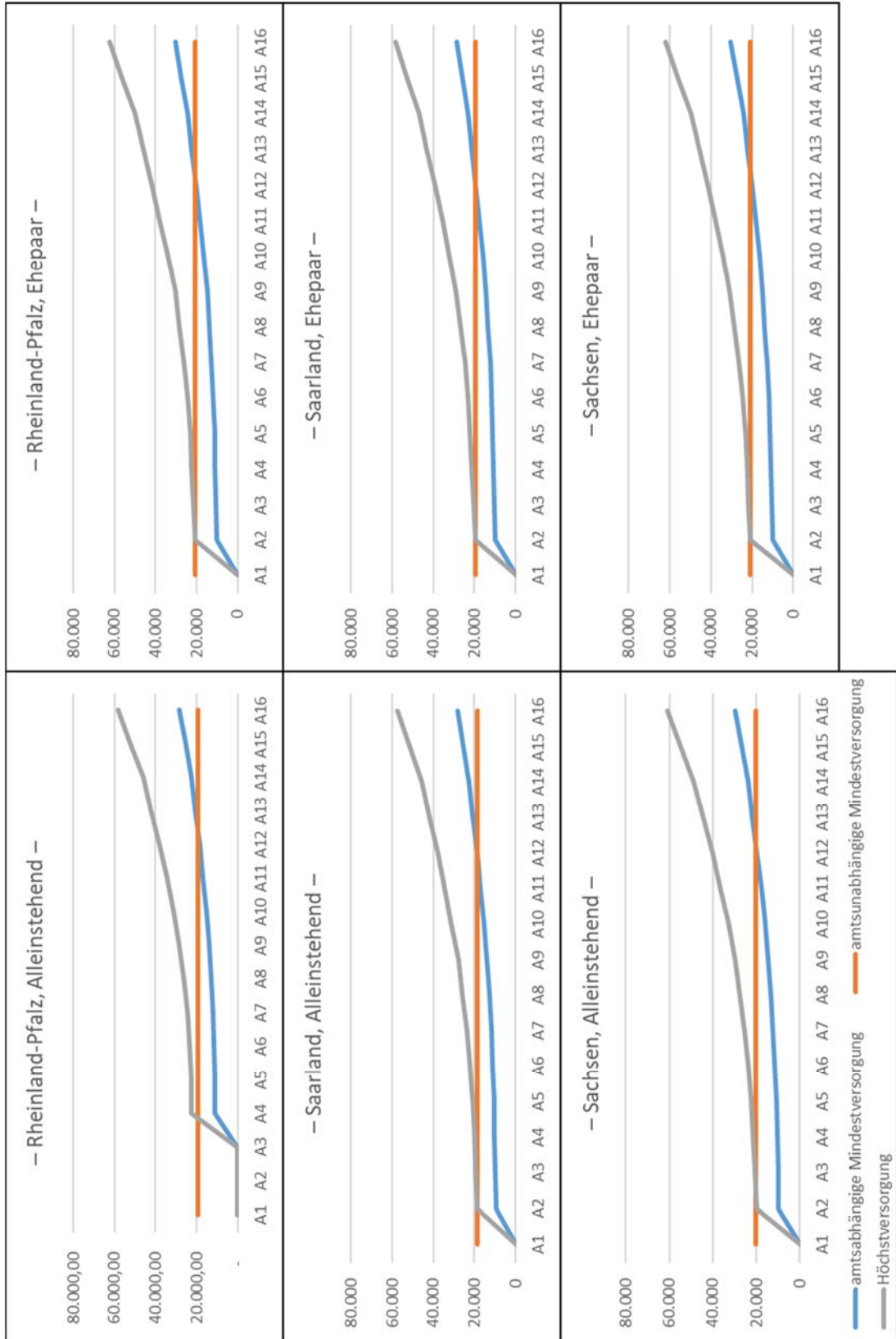
Quelle: eigene Darstellung nach Ministerium der Finanzen Brandenburg (2015)

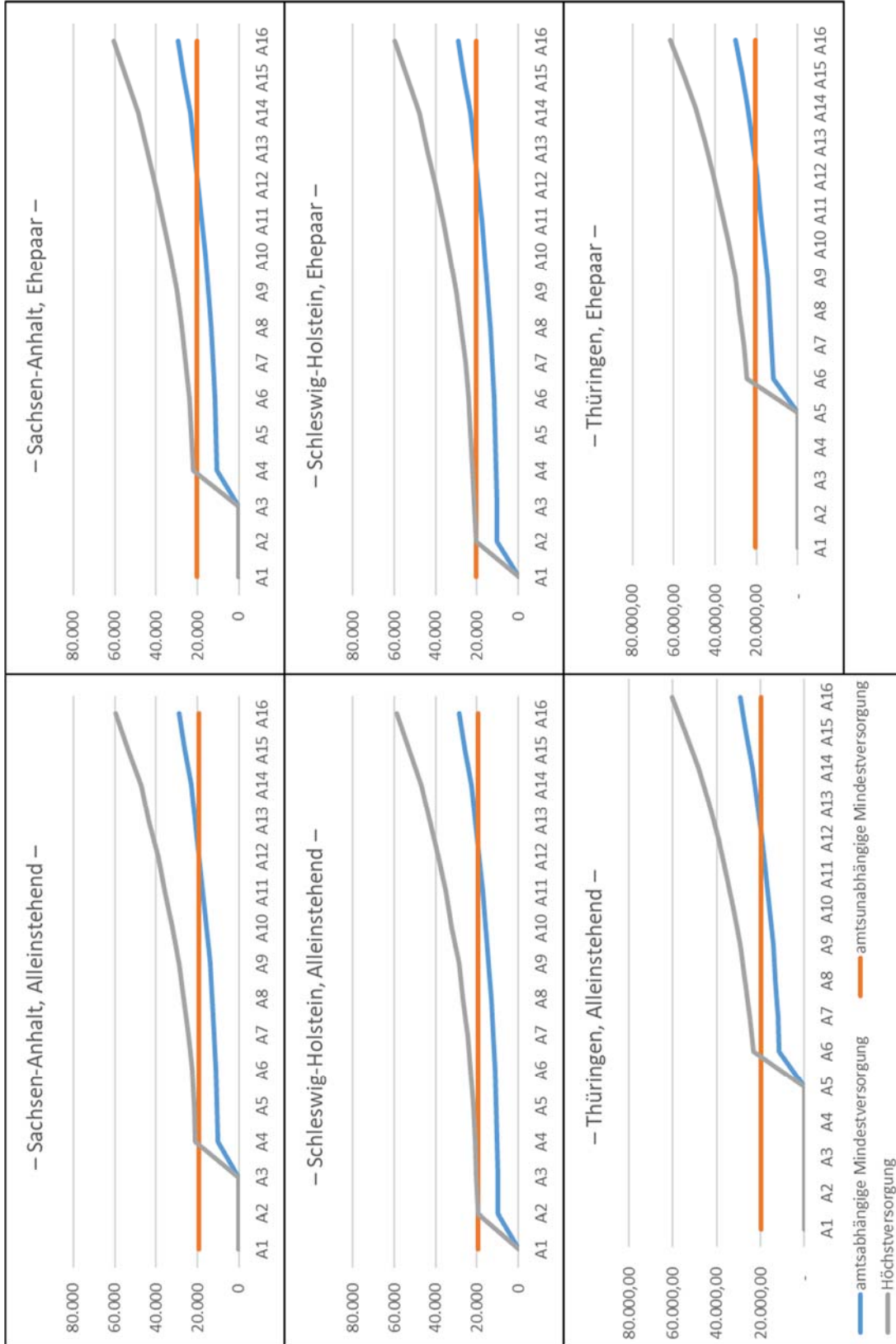
A.7: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 in EUR

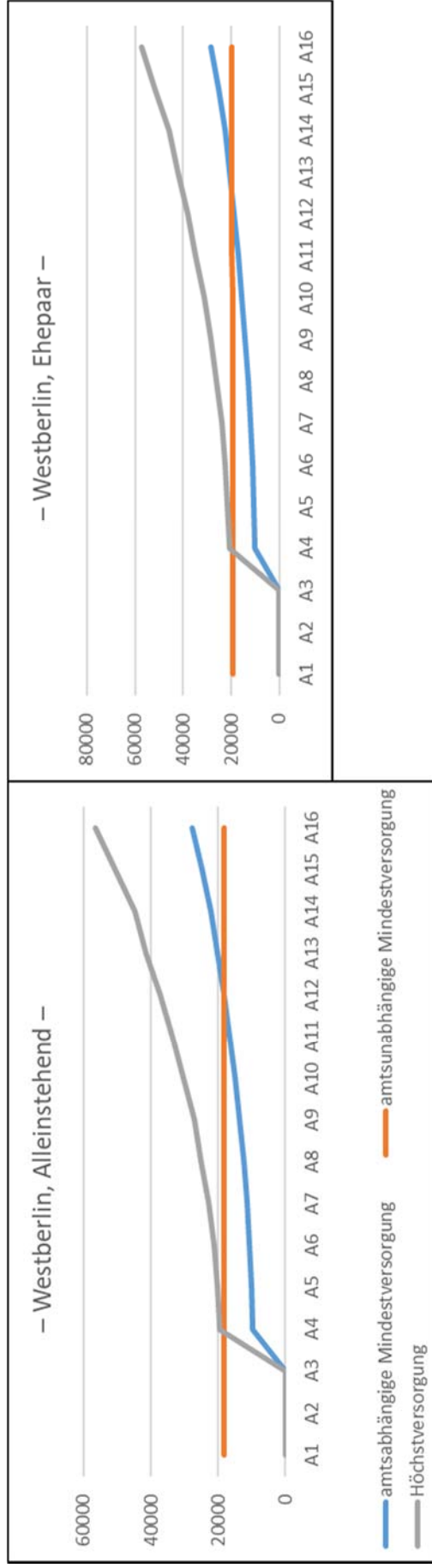












Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den jeweiligen Besoldungsta-

A.8: amtsunabhängige Mindestversorgung für Ehepaare in Bund und Ländern von 1996 bis 2017

Bundesland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
BW	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	15.928 €	16.214 €	16.205 €	16.205 €
BY	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	16.211 €	16.165 €	16.264 €	16.426 €
BE	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	15.520 €	15.720 €	15.812 €	15.812 €
BB	12.178 €	12.252 €	12.628 €	13.046 €	13.221 €	13.617 €	14.121 €	14.595 €	14.817 €	14.827 €	14.827 €
HB	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	16.267 €	16.471 €	16.563 €	15.492 €
Bund	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	16.267 €	15.938 €	16.000 €	15.680 €
HH	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	15.970 €	16.252 €	16.344 €	16.344 €
HE	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	15.833 €	16.040 €	16.138 €	16.138 €
MV	12.178 €	12.252 €	12.628 €	13.046 €	13.249 €	13.617 €	14.121 €	14.412 €	14.828 €	14.913 €	14.913 €
NI	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	16.023 €	16.040 €	15.492 €	15.492 €
NW	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	16.267 €	16.488 €	16.580 €	16.396 €
RP	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	15.107 €	16.040 €	16.138 €	16.138 €
SL	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	16.267 €	16.303 €	16.395 €	15.992 €
SN	12.178 €	12.252 €	12.628 €	13.046 €	13.221 €	13.617 €	14.121 €	14.595 €	14.939 €	15.024 €	15.024 €
ST	12.178 €	12.252 €	12.628 €	13.046 €	13.221 €	13.617 €	14.121 €	14.595 €	14.939 €	15.024 €	15.024 €
SH	14.691 €	14.733 €	14.961 €	15.289 €	15.353 €	15.603 €	15.914 €	15.959 €	16.159 €	16.251 €	16.251 €
TH	12.178 €	12.252 €	12.628 €	13.046 €	13.221 €	13.617 €	14.121 €	14.595 €	14.826 €	14.915 €	14.915 €

Bundesland	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
BW	16.306 €	16.476 €	17.307 €	17.586 €	17.918 €	18.115 €	18.394 €	18.872 €	19.431 €	19.934 €	20.461 €
BY	16.545 €	16.741 €	17.430 €	17.740 €	18.154 €	18.686 €	19.423 €	19.997 €	20.347 €	20.961 €	21.719 €
BE	15.812 €	15.962 €	15.962 €	15.906 €	16.236 €	16.644 €	16.964 €	17.358 €	17.858 €	18.395 €	19.165 €
BB	14.877 €	16.052 €	16.512 €	16.499 €	16.947 €	17.218 €	17.507 €	19.198 €	19.145 €	19.622 €	20.741 €
HB	15.492 €	15.565 €	16.453 €	16.720 €	17.170 €	17.334 €	17.748 €	18.244 €	18.606 €	19.099 €	19.704 €
Bund	15.680 €	16.562 €	17.165 €	17.259 €	17.296 €	18.217 €	18.609 €	19.302 €	19.735 €	20.202 €	20.690 €
HH	16.715 €	16.907 €	17.369 €	17.687 €	17.484 €	18.289 €	19.337 €	19.810 €	20.110 €	20.643 €	20.265 €
HE	16.721 €	16.708 €	16.975 €	17.264 €	17.595 €	17.598 €	17.962 €	19.283 €	19.550 €	19.690 €	20.126 €
MV	14.913 €	16.273 €	17.084 €	17.324 €	17.540 €	18.066 €	18.329 €	18.950 €	19.309 €	19.489 €	20.031 €
NI	16.106 €	16.559 €	17.083 €	17.349 €	17.800 €	18.077 €	18.530 €	18.832 €	19.311 €	19.715 €	19.611 €
NW	16.494 €	16.507 €	17.281 €	17.557 €	18.020 €	18.319 €	18.794 €	19.337 €	19.554 €	19.980 €	20.753 €
RP	16.267 €	16.565 €	17.554 €	17.837 €	18.069 €	18.642 €	18.832 €	18.404 €	18.750 €	19.280 €	19.974 €
SL	16.142 €	16.320 €	16.863 €	17.387 €	17.421 €	17.583 €	18.011 €	18.357 €	18.693 €	19.089 €	19.624 €
SN	15.349 €	16.450 €	17.279 €	17.548 €	17.768 €	17.787 €	18.384 €	18.989 €	19.481 €	20.276 €	20.903 €
ST	15.349 €	16.450 €	17.279 €	17.548 €	17.768 €	17.787 €	18.384 €	18.989 €	19.481 €	20.276 €	20.903 €
SH	15.822 €	16.260 €	16.943 €	17.212 €	17.665 €	17.911 €	18.122 €	18.454 €	19.105 €	19.565 €	20.368 €
TH	15.240 €	16.323 €	17.243 €	17.528 €	17.626 €	18.172 €	18.398 €	18.937 €	19.292 €	19.733 €	20.614 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis der jeweils gültigen landes- und bundesrechtlichen Vorgaben

A. 9: Differenz zw. Mindestversorgung (brutto) und Besoldungsgruppe A6

Bundesland	Ehepaar			Alleinstehend		
	Mindestversorgung brutto	Besoldungsstufe A6 brutto	Differenz	Mindestversorgung brutto	Besoldungsstufe A6 brutto	Differenz
BW	20.461 €	24.577 €	4.116 €	18.264 €	23.400 €	5.137 €
BY	21.719 €	25.589 €	3.870 €	20.648 €	24.433 €	3.786 €
BE	19.165 €	22.402 €	3.237 €	18.237 €	21.377 €	3.140 €
BB	20.741 €	23.413 €	2.671 €	20.741 €	23.413 €	2.671 €
HB	19.704 €	23.295 €	3.591 €	18.736 €	22.227 €	3.491 €
Bund	20.690 €	24.302 €	3.612 €	19.631 €	23.133 €	3.502 €
HH	20.265 €	23.819 €	3.553 €	19.263 €	22.135 €	2.872 €
HE	20.126 €	22.854 €	2.728 €	19.161 €	21.736 €	2.576 €
MV	20.031 €	23.690 €	3.659 €	18.464 €	21.911 €	3.447 €
NI	19.611 €	23.238 €	3.627 €	18.637 €	22.163 €	3.526 €
NW	20.753 €	25.044 €	4.291 €	20.157 €	23.922 €	3.764 €
RP	19.974 €	24.266 €	4.292 €	19.465 €	23.704 €	4.239 €
SL	19.624 €	23.107 €	3.483 €	18.686 €	22.073 €	3.388 €
SN	20.903 €	24.600 €	3.697 €	20.246 €	23.493 €	3.247 €
ST	20.396 €	22.752 €	2.356 €	19.370 €	23.884 €	4.514 €
SH	20.368 €	23.980 €	3.611 €	19.403 €	22.914 €	3.511 €
TH	20.614 €	24.554 €	3.940 €	19.612 €	23.339 €	3.727 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis der im Jahr 2017 gültigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften

A. 10: Übersicht über Kostendämpfungspauschalen 2017

Bundesland	Kostendämpfungspauschale		Gesetzesgrundlage
	Alleinstehend	Ehepaar	
BW	gilt erst ab A6		§ 50 BVO BW
BY	keine KDP vorhanden		§ 46 BayBhV
BE	Mindestversorgungsempfänger ausgenommen		§ 76 LBG BE
BB	keine KDP vorhanden		§ 62 LBG BB
HB	80 €	160 €	§ 12a BremBVO
Bund	keine KDP vorhanden		§ 46 BBhV
HH	gilt erst ab A7		§ 80 HmbBG
HE	keine KDP vorhanden		§ 52 HBeihVO
MV	siehe Bund		§ 46 BBhV
NI	keine KDP vorhanden		§ 43 NBhVO
NW	gilt erst ab A7		§ 12a BVO NW
RP	gilt erst ab A7		§ 60 BVO RP & § 66 LBG RP
SL	gilt erst ab A7		§ 67 SBG
SN	40 €	80 €	§ 60 SächsBhVO
ST	seit 01.01.2017 gestrichen		§ 3 BesVersEG LSA
SH	20 €	40 €	§ 16 BhVO SH
TH	keine KDP vorhanden		§ 46 ThürBhV

Quelle: eigene Darstellung nach den jeweiligen gültigen Gesetzesgrundlagen

A. 11: Berechnung der Mindestversorgung (netto) für Alleinstehende

Bundesland	amtsunabhängige Mindestversorgung brutto	Bezüge 1. Januar 2017	Solidaritätszuschlag	Kirchensteuer	Einkommensteuer	Beihilfesatz	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M.	Kostendämpfungspauschale	amtsunabhängige Mindestversorgung netto
BW	19.454 €	1.586 €	29,4	89,52	1119	50%	238,74 €	- €	15.351 €
BY	20.648 €	1.639 €	88,88	129,28	1616	70%	163,09 €	- €	16.857 €
BE	18.237 €	1.458 €	10	91,98	1022	70%	163,09 €	- €	15.156 €
BB	20.741 €	1.695 €	90,2	147,6	1640	70%	163,09 €	- €	16.906 €
HB	18.736 €	1.537 €	12,2	92,97	1033	60%	200,91 €	80,00 €	15.107 €
Bund	19.631 €	1.623 €	74,91	122,58	1362	70%	163,09 €	- €	16.114 €
HH	19.263 €	1.605 €	59,8	114,39	1271	70%	163,09 €	- €	15.860 €
HE	19.161 €	1.532 €	32,8	102,24	1136	60%	200,91 €	- €	15.479 €
MV	19.053 €	1.523 €	49,6	109,8	1220	70%	163,09 €	- €	15.716 €
NI	18.637 €	1.525 €	29,4	100,71	1119	70%	163,09 €	- €	15.431 €
NW	19.789 €	1.614 €	77,11	126,18	1402	70%	163,09 €	- €	16.227 €
RP	19.465 €	1.622 €	64,6	116,55	1295	70%	163,09 €	- €	16.032 €
SL	18.686 €	1.537 €	31,6	101,7	1130	70%	163,09 €	- €	15.465 €
SN	20.246 €	1.682 €	83,32	136,35	1515	70%	163,09 €	40,00 €	16.514 €
ST	19.370 €	1.614 €	65,2	116,82	1298	70%	163,09 €	- €	15.933 €
SH	19.403 €	1.589 €	66,8	117,54	1306	70%	163,09 €	20,00 €	15.936 €
TH	19.612 €	1.634 €	74,69	122,22	1358	70%	163,09 €	- €	16.100 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis des Lohnsteuerrechners

A. 12: Berechnung der Mindestversorgung (netto) für kinderlose Ehepaare

Bundesland	amtsunabhängige Mindestversorgung brutto	Bezüge 1. Januar 2017	Solidaritätszuschlag	Kirchensteuer	Einkommensteuer	Beihilfesatz	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M.	Kostendämpfungspauschale	amtsunabhängige Mindestversorgung netto
BW	20.461 €	1.669 €	0	0	0	50%	238,74 €	- €	14.731 €
BY	21.719 €	1.722 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	17.805 €
BE	19.165 €	1.534 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	15.251 €
BB	20.741 €	1.695 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.827 €
HB	19.704 €	1.616 €	0	0	0	65%	182,00 €	160,00 €	15.176 €
Bund	20.690 €	1.710 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.776 €
HH	20.265 €	1.688 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.351 €
HE	20.126 €	1.610 €	0	0	0	65%	182,00 €	- €	15.758 €
MV	20.031 €	1.602 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.117 €
NI	19.611 €	1.605 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	15.697 €
NW	20.753 €	1.694 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.839 €
RP	19.974 €	1.664 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.060 €
SL	19.624 €	1.614 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	15.710 €
SN	20.903 €	1.736 €	0	0	0	70%	163,09 €	80,00 €	16.909 €
ST	20.396 €	1.700 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.482 €
SH	20.368 €	1.670 €	0	0	0	70%	163,09 €	40,00 €	16.414 €
TH	20.614 €	1.718 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.700 €

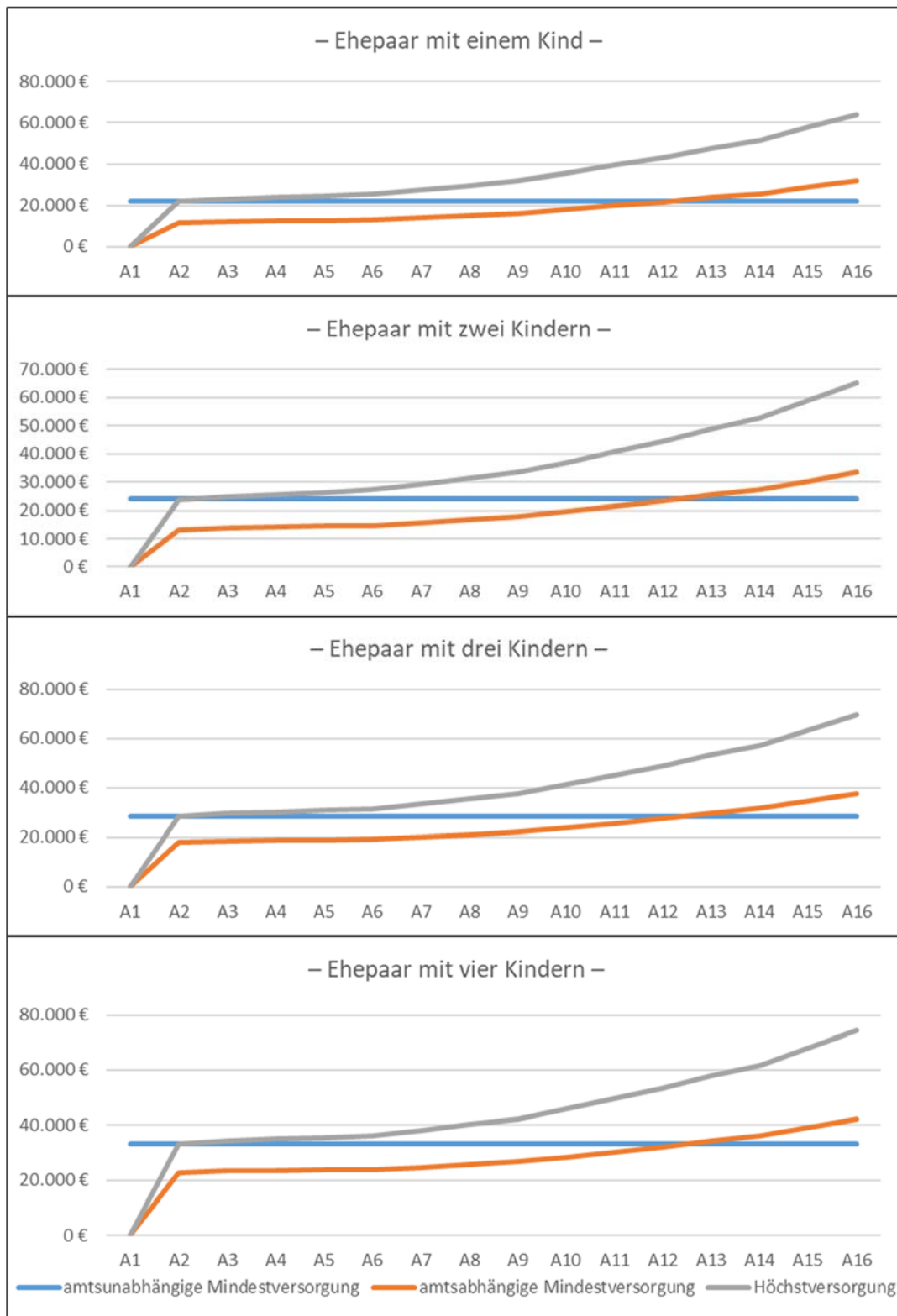
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis des Lohnsteuerrechners

A. 13: Index zur amtsunabhängigen Mindestversorgung (netto) 2017

Bundes- land	Ehepaar			Alleinstehend		
	Mindest- versorgung netto	Indexwert	Abweichung vom Index	Mindest- versorgung netto	Indexwert	Abweichung vom Index
BW	14.731 €	87,81	-12,19	15.351 €	95,26	-4,74
BY	17.805 €	106,13	6,13	16.857 €	104,61	4,61
HE	15.758 €	93,93	-6,07	15.479 €	96,06	-3,94
NI	15.697 €	93,57	-6,43	15.431 €	95,76	-4,24
NW	16.839 €	100,38	0,38	16.227 €	100,70	0,70
RP	16.060 €	95,73	-4,27	16.032 €	99,49	-0,51
SL	15.710 €	93,65	-6,35	15.465 €	95,97	-4,03
SH	16.414 €	97,85	-2,15	15.936 €	98,89	-1,11
Bund	16.776 €	100,00	0,00	16.114 €	100,00	0,00
HB	15.176 €	90,46	-9,54	15.107 €	93,75	-6,25
HH	16.351 €	97,47	-2,53	15.860 €	98,42	-1,58
BE	15.251 €	90,91	-9,09	15.156 €	94,05	-5,95
BB	16.827 €	100,31	0,31	16.906 €	104,92	4,92
MV	16.117 €	96,07	-3,93	15.716 €	97,53	-2,47
SN	16.989 €	101,27	1,27	16.514 €	102,48	2,48
ST	16.482 €	98,25	-1,75	15.933 €	98,88	-1,12
TH	16.700 €	99,55	-0,45	16.100 €	99,91	-0,09

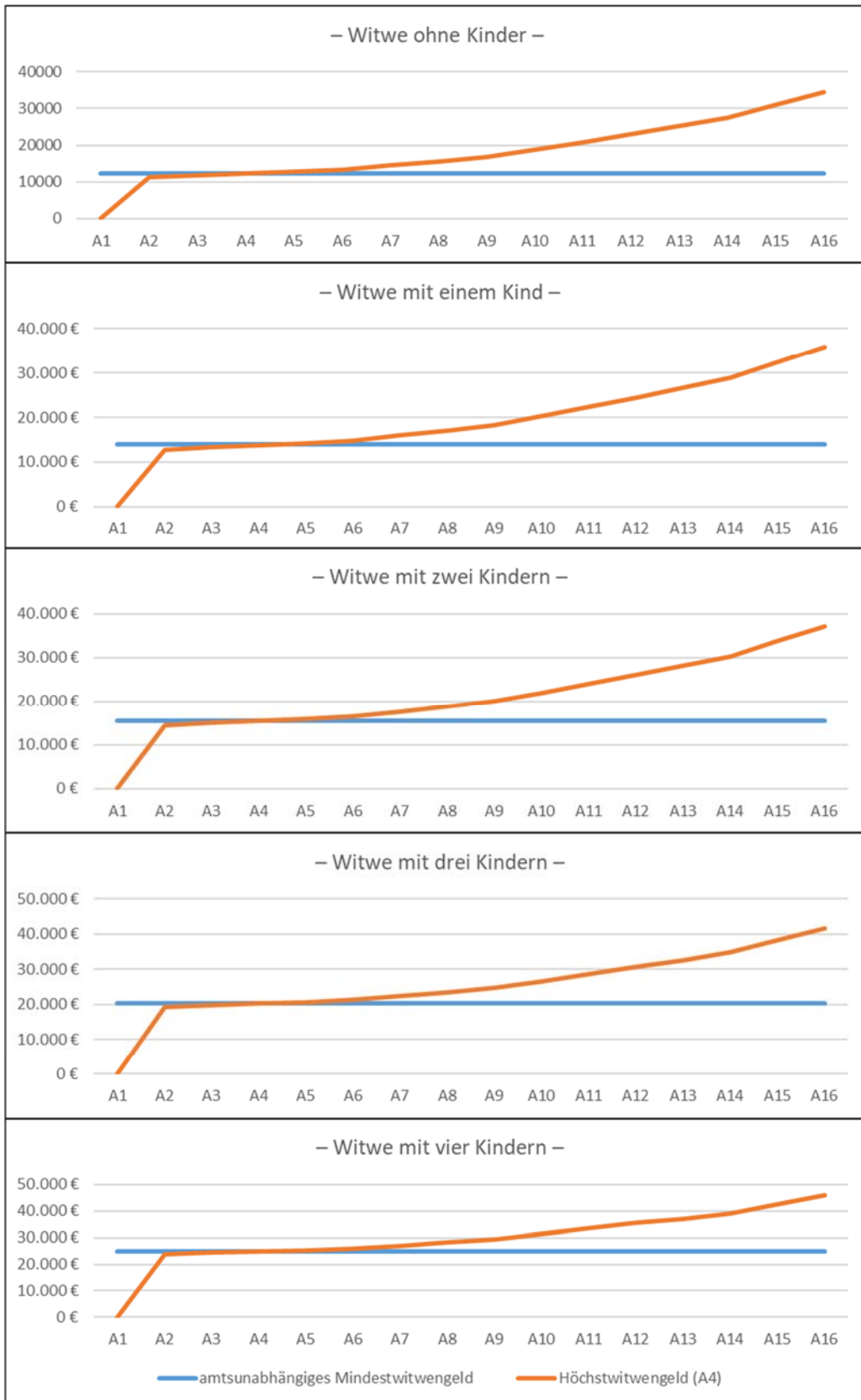
Quelle: eigene Darstellung und Berechnung

A. 14: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 für ein Ehepaar mit Kindern

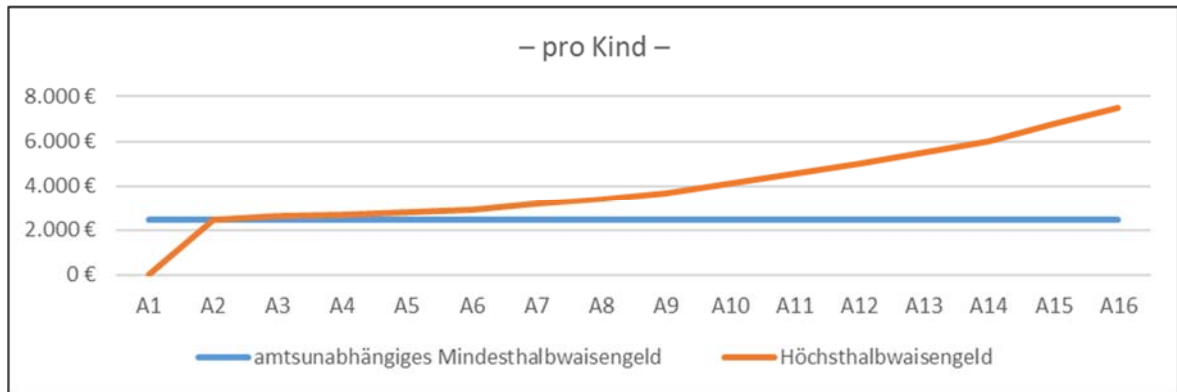


Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den jeweiligen Besoldungstabellen

A. 15: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 für Witwen



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den jeweiligen Besoldungstabellen

A. 16: Höchst- und Mindestversorgung (brutto) 2017 für Halbweise

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf den jeweiligen Besoldungstabellen

A.17: Berechnung der Mindestversorgung (netto) 2017 für Ehepaare mit Kindern

Anzahl der Kinder	amtsunabhängige Mindestversorgung brutto	Bezüge Januar 2017	Solidaritätszuschlag	Kirchensteuer	Einkommensteuer	Beihilfeszatz	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M. Eltern	Beihilfeszatz Kinder	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M. Kinder	Kinderkindergeld	amtsunabhängige Mindestversorgung netto
1. Kind	22.184 €	1.712 €	0 €	0 €	0 €	70%	163 €	80%	35 €	2.304 €	20.154 €
2. Kinder	23.869 €	1.712 €	0 €	0 €	0 €	70%	163 €	80%	70 €	4.608 €	23.723 €
3. Kinder	28.575 €	1.712 €	0 €	0 €	566 €	70%	163 €	80%	105 €	6.984 €	29.818 €
4. Kinder	33.281 €	1.712 €	0 €	0 €	1.414 €	70%	163 €	80%	140 €	9.660 €	35.932 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung

A.18: Berechnung der Mindestversorgung (netto) 2017 für Witwen

Anzahl der Kinder	Mindestwitwengeld brutto	Bezüge Januar 2017	Solidaritätszuschlag	Kirchensteuer	Einkommensteuer	Beihilfeszatz	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M. Witwe	Beihilfeszatz Kinder	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M. Kinder	Kinderkindergeld	Mindestwitwengeld netto	Mindesthalbwaisengeld	Mindestwitwengeld netto
keine	12.414 €	1.026 €	0	0	0 €	70%	163,09 €	0%	0,00 €	0 €	10.457 €	0 €	10.457 €
1. Kind	13.907 €	1.021 €	0	0	78 €	70%	163,09 €	80%	35,03 €	2.304 €	13.756 €	2.439 €	16.195 €
2. Kinder	15.593 €	1.021 €	0	0	286 €	70%	163,09 €	80%	70,06 €	4.608 €	17.117 €	4.879 €	21.996 €
3. Kinder	20.298 €	1.021 €	0	0	1.216 €	70%	163,09 €	80%	105,09 €	6.984 €	22.848 €	7.318 €	30.167 €
4. Kinder	24.264 €	1.021 €	0	0	2.112 €	70%	163,09 €	80%	140,12 €	9.660 €	28.173 €	9.758 €	37.931 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung

A. 19: Berechnung des Existenzminimums 2017 für Alleinstehende und Ehepaare

Bundesland	Alleinstehend			Ehepaar		
	Kosten der Unterkunft	Regelbedarfe	sächliches Existenzminimum	Kosten der Unterkunft	Regelbedarfe	sächliches Existenzminimum
BW	428 €	409 €	10.048 €	606 €	746 €	16.223 €
BY	495 €	409 €	10.843 €	707 €	746 €	17.438 €
BE	388 €	409 €	9.569 €	543 €	746 €	15.468 €
BB	375 €	409 €	9.404 €	529 €	746 €	15.302 €
HB	382 €	409 €	9.489 €	516 €	746 €	15.139 €
Bund	326 €	409 €	8.820 €	482 €	746 €	14.735 €
HH	405 €	409 €	9.770 €	583 €	746 €	15.948 €
HE	464 €	409 €	10.472 €	641 €	746 €	16.645 €
MV	304 €	409 €	8.552 €	419 €	746 €	13.975 €
NI	373 €	409 €	9.380 €	513 €	746 €	15.107 €
NW	393 €	409 €	9.627 €	570 €	746 €	15.793 €
RP	390 €	409 €	9.592 €	586 €	746 €	15.981 €
SL	365 €	409 €	9.285 €	499 €	746 €	14.946 €
SN	334 €	409 €	8.916 €	475 €	746 €	14.647 €
ST	326 €	409 €	8.822 €	430 €	746 €	14.112 €
SH	352 €	409 €	9.131 €	490 €	746 €	14.835 €
TH	331 €	409 €	8.876 €	460 €	746 €	14.474 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis der jeweiligen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2017) und des 11. Existenzminimumberichts (2015)

A. 20: Berechnung der Indexwerte des Existenzminimums 2017

Bundesland	Alleinstehend			Ehepaar		
	Existenzminimum	Indexwert	Abweichung vom Index	Existenzminimum	Indexwert	Abweichung vom Index
BW	10.048 €	113,93	13,93	16.223 €	110,10	10,10
BY	10.843 €	122,93	22,93	17.438 €	118,35	18,35
BE	9.569 €	108,49	8,49	15.468 €	104,98	4,98
BB	9.404 €	106,62	6,62	15.302 €	103,85	3,85
HB	9.489 €	107,59	7,59	15.139 €	102,74	2,74
Bund	8.820 €	100,00	0,00	14.735 €	100,00	0,00
HH	9.770 €	110,77	10,77	15.948 €	108,23	8,23
HE	10.472 €	118,73	18,73	16.645 €	112,96	12,96
MV	8.552 €	96,96	-3,04	13.975 €	94,84	-5,16
NI	9.380 €	106,35	6,35	15.107 €	102,53	2,53
NW	9.627 €	109,15	9,15	15.793 €	107,18	7,18
RP	9.592 €	108,76	8,76	15.981 €	108,46	8,46
SL	9.285 €	105,27	5,27	14.946 €	101,43	1,43
SN	8.916 €	101,08	1,08	14.647 €	99,40	-0,60
ST	8.822 €	100,02	0,02	14.112 €	95,78	-4,22
SH	9.131 €	103,52	3,52	14.835 €	100,68	0,68
TH	8.876 €	100,63	0,63	14.474 €	98,23	-1,77

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung

A. 21: Berechnung des Existenzminimums 2017 für Ehepaare mit Kindern

	1. Kind	2. Kinder	3. Kinder	4. Kinder
Bruttokaltmiete	413 €	413 €	413 €	413 €
Heizkosten	69 €	69 €	69 €	69 €
Regelbedarfe	746 €	746 €	746 €	746 €
Regelbedarf der Kindes	278 €	556 €	834 €	1.112 €
Bildung und Teilhabe	19 €	38 €	57 €	76 €
zusätzliche Bruttokaltmiete für Kinder	83 €	166 €	249 €	332 €
Heizkosten für Kinder	13 €	26 €	39 €	52 €
sächliches Existenzminimum	19.451 €	24.167 €	28.883 €	33.599 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis des 11. Existenzminimumberichts (2015)

A. 22: Berechnung des Existenzminimums 2017 für Witwen und Waisen

	keine Kinder	1. Kind	2. Kinder	3. Kinder	4. Kinder
Bruttokaltmiete	276 €	276 €	276 €	276 €	276 €
Heizkosten	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €
Regelbedarfe	409 €	409 €	409 €	409 €	409 €
Regelbedarf eines Kindes	0 €	278 €	556 €	834 €	1.112 €
Bildung und Teilhabe	0 €	19 €	38 €	57 €	76 €
zusätzliche Bruttokaltmiete für Kinder	0 €	83 €	166 €	249 €	332 €
Heizkosten für Kinder	0 €	13 €	26 €	39 €	52 €
sächliches Existenzminimum	8.820 €	13.536 €	18.252 €	22.968 €	27.684 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung auf Basis des 11. Existenzminimumberichts (2015)

A. 23: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Alleinstehend)

Bundesland	amtsunabhängige Mindestversorgung netto	sächliches Existenzminimum	sächliches Existenzminimum + 15%
BW	15.351 €	10.048 €	11.556 €
BY	16.857 €	10.843 €	12.469 €
BE	15.156 €	9.569 €	11.004 €
BB	16.906 €	9.404 €	10.815 €
HB	15.107 €	9.489 €	10.913 €
Bund	16.114 €	8.820 €	10.143 €
HH	15.860 €	9.770 €	11.236 €
HE	15.479 €	10.472 €	12.043 €
MV	15.716 €	8.552 €	9.835 €
NI	15.431 €	9.380 €	10.787 €
NW	16.227 €	9.627 €	11.071 €
RP	16.032 €	9.592 €	11.031 €
SL	15.465 €	9.285 €	10.678 €
SN	16.514 €	8.916 €	10.253 €
ST	15.933 €	8.822 €	10.145 €
SH	15.936 €	9.131 €	10.500 €
TH	16.100 €	8.876 €	10.207 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A.11 und A. 19

A. 24: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar)

Bundesland	amtsunabhängige Mindestversorgung netto	sächliches Existenzminimum	sächliches Existenzminimum + 15%
BW	14.731 €	16.223 €	18.657 €
BY	17.805 €	17.438 €	20.054 €
BE	15.251 €	15.468 €	17.788 €
BB	16.827 €	15.302 €	17.598 €
HB	15.176 €	15.139 €	17.410 €
Bund	16.776 €	14.735 €	16.945 €
HH	16.351 €	15.948 €	18.340 €
HE	15.758 €	16.645 €	19.142 €
MV	16.117 €	13.975 €	16.071 €
NI	15.697 €	15.107 €	17.373 €
NW	16.839 €	15.793 €	18.162 €
RP	16.060 €	15.981 €	18.378 €
SL	15.710 €	14.946 €	17.188 €
SN	16.909 €	14.647 €	16.844 €
ST	16.482 €	14.112 €	16.229 €
SH	16.414 €	14.835 €	17.060 €
TH	16.700 €	14.474 €	16.645 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 12 und A. 19

A. 25: Mindestruhegehalt vs. Existenzminimum (Ehepaar mit Kindern) – Bund –

Anzahl der Kinder	amtsunabhängige Mindestversorgung netto	sächliches Existenzminimum	sächliches Existenzminimum +15%
1. Kind	20.154 €	19.451 €	22.368 €
2. Kinder	23.723 €	24.167 €	27.792 €
3. Kinder	29.818 €	28.883 €	33.215 €
4. Kinder	35.932 €	33.599 €	38.639 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 17 und A. 21

A. 26: Hinterbliebenenversorgung vs. Existenzminimum (Witwen) – Bund –

Anzahl der Kinder	Mindestwitwen- & halbwaisengeld	sächliches Existenzminimum	sächliches Existenzminimum +15%
keine Kinder	10.457 €	8.820 €	10.143 €
1. Kind	16.195 €	13.536 €	15.566 €
2. Kinder	21.996 €	18.252 €	20.990 €
3. Kinder	30.167 €	22.968 €	26.413 €
4. Kinder	37.931 €	27.684 €	31.837 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 18 und A. 22

A. 27: Berechnung der Höchstversorgung in BW, BE & HE

Bundesland	Höchstversorgung A4/A5/A6 brutto	Bezüge Januar 2017	Solidaritätszuschlag	Kirchensteuer	Einkommensteuer	Beihilfesatz	Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag p.M.	Kostendämpfungs-pauschale	Höchstversorgung A4/A5/A6 netto
BW	23.910 €	1.950 €	0	0	0	50%	238,74 €	- €	18.180 €
BE	20.697 €	1.660 €	0	0	0	70%	163,09 €	- €	16.783 €
HE	21.775 €	1.740 €	0	0	0	65%	182,00 €	- €	17.407 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung

A. 28: Höchstversorgung vs. Existenzminimum (Ehepaar) – BW, BE & HE –

Bundesland	Höchstversorgung A4/A5/A6 netto	sächliches Existenzminimum	sächliches Existenzminimum + 15%
BW	18.180 €	16.223 €	18.657 €
BE	16.783 €	15.468 €	17.788 €
HE	17.407 €	16.645 €	19.142 €

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung basierend auf Anhang A. 28 und A. 19

I. SPEYERER FORSCHUNGSBERICHTE

(institutseigene Reihe, über das Institut zu beziehen)

- Nr. 269 *Gisela Färber* (Hrsg.), *Governing from the Center: The Influence of the Federal/Central Government on Subnational Governments. Papers Presented at the Conference of the IACFS September 29 – October 1, 2011 in Speyer, September 2012.*
- Nr. 270 *Sabine Kuhlmann/Philipp Richter/Christian Schwab/Dirk Zeitz*: *Kommunal- und Verwaltungsreform: Optionen zur Neugestaltung der Gemeindeebene in Brandenburg, September 2012.*
- Nr. 271 *Gisela Färber/Joachim Wieland/Marco Salm/Johanna Wolff/Dirk Zeitz*, *Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen. Gutachten im Auftrag des Finanzministeriums des Freistaats Thüringen, November 2012.*
- Nr. 272 *Jan Ziekow/Corinna Sicko/Axel Piesker*, *Abschied vom Arkanprinzip? Evaluation des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Rheinland-Pfalz, Februar 2013.*
- Nr. 273 *Kai Masser*, *Zwei Bürgerpanelbefragungen mit der Universitätsstadt Tübingen: 1. Wie finanzieren wir die Zukunft?“ 2010. 2. „Kulturkonzeption der Universitätsstadt Tübingen“ 2011. Teil 2: Kulturkonzeption der Universitätsstadt Tübingen, Februar 2013.*
- Nr. 274 *Gisela Färber* unter Mitarbeit von *Marco Salm*, *Gesetzesfolgenabschätzung unter der Genderperspektive – am Beispiel des Faktorverfahrens nach § 39f EStG, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Juni 2013.*
- Nr. 275 *Kai Masser/Tobias Ritter/Jan Ziekow*, *Erweiterte Bürgerbeteiligung bei Großprojekten in Baden-Württemberg – Abschätzung der Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift „Bürgerdialog“ und des „Leitfadens für eine neue Planungskultur“ der Landesregierung, Mai 2014.*
- Nr. 276 *Gisela Färber/Marco Salm/Christian Schwab*, *Evaluation des Verwaltungsmodernisierungsprozesses „CHANGE2“ der Stadt Mannheim, Mai 2014.*
- Nr. 277 *Steffen Walther*, *Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive, Juni 2014.*
- Nr. 278 *Stefan Preller*, *Nachhaltige Finanzierung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, September 2014.*
- Nr. 279 *Joachim Wieland/Johanna Wolff*, *Kommunales Vermögen – Kommunale Finanz- und Vermögensverwaltung unter Knappheitsbedingungen, Oktober 2014.*

- Nr. 280 *Mario Martini/Georg Thiel/Astrid Röttgen* (Hrsg.), Geodaten und Open Government – Perspektiven digitaler Staatlichkeit, November 2014.
- Nr. 281 *María Jesús Montoro Chiner/Karl-Peter Sommermann* (Hrsg.), Gute Rechtsetzung – La Buena Legislación, März 2015.
- Nr. 282 *Alexandra Lessau/Sarah Schmitt* (Hrsg.) im Auftrag Unterausschusses Allgemeine Verwaltungsorganisation des Arbeitskreises VI der Innenministerkonferenz, Aktivitäten auf dem Gebiet der Staats- und Verwaltungsmodernisierung in den Ländern und beim Bund 2011-2013, Juni 2015.
- Nr. 283 *Jan Ziekow* (Hrsg.), Grenzgänge zwischen Wissenschaft und Praxis – Walking the Border between Theory and Practice, Forschungssymposium am 7. November 2014 zu Ehren von Eberhard Bohne zum 70. Geburtstag, November 2015.
- Nr. 284 *Kai Masser/Franziska Fischer/Tobias Ritter*, Evaluation des Kommentieren-Bereichs des Beteiligungsportals des Landes Baden-Württemberg, November 2015.
- Nr. 285 *Yukai WANG/Gisela FÄRBER* (ed.), Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany, Juli 2016.
- Nr. 286 *María Jesús Montoro Chiner/Karl-Peter Sommermann* (Hrsg.), Soziale Rechte in Europa – Derechos sociales en Europa, September 2016.
- Nr. 287 *Bernd W. Wirtz/Vincent Göttel/Marc-Julian Thomas/Paul F. Langer*, Bürgerorientierte WEB 2.0-Services – Eine empirische Analyse aus Bürgersicht, November 2016.
- Nr. 288 *Kai Masser/Ingo Hamann/Jan Ziekow*, Evaluation, Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung des Landes Baden-Württemberg. Analyse des Ressourcenaufwandes, Zwischenbilanz nach 1. Jahr Datenerhebung (2015), April 2017.
- Nr. 289 *Michèle Morner/Manuel Misgeld/Markus Wojtczak*, Public Value durch E-Governance. Die Organisation kollaborativer Aktivitäten im Staat, Oktober 2017.
- Nr. 290 *Jan Ziekow/Alfred G. Debus/Dieter Katz/Alexander Niestedt/Axel Piesker/Corinna Sicko*, Verdeckte Datenerhebungsmaßnahmen in der polizeilichen Praxis, Ergebnisse der Evaluation gemäß § 100 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, März 2018.
- Nr. 291 *Gisela Färber/Richard Hermanowski*, Entwicklungen des öffentlichen Dienstes seit der Deutschen Vereinigung und Forschungsbedarfe aus ökonomischer Perspektive, März 2018.

II. SELBSTÄNDIGE VERLAGSPUBLIKATIONEN

(nur im Buchhandel erhältlich)

253. *Jan Ziekow/Axel Piesker/Marco Salm/Corinna Sicko, Neue Serviceangebote für Dienstleister. Erfahrungen mit den Einheitlichen Ansprechpartnern in Baden-Württemberg, Schriften zur Evaluationsforschung, Bd. 4, Baden-Baden 2014.*
254. *Klaus König/Sabine Kropp/Sabine Kuhlmann/Christoph Reichard/Karl-Peter Sommermann/Jan Ziekow (Hrsg.), Grundmuster der Verwaltungskultur. Interdisziplinäre Diskurse über kulturelle Grundformen der öffentlichen Verwaltung, Baden-Baden 2014.*
255. *Christian Bauer, Die Energieversorgung zwischen Regulierungs- und Gewährleistungsstaat. Die Gasnetzzugangs- und Gasnetzentgeltregulierung durch Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden, Schriftenreihe der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Bd. 225, Berlin 2014.*
256. *Insa Pruiskin, Fusionen im institutionellen Feld „Hochschule und Wissenschaft“, Interdisziplinäre Schriften zur Wissenschaftsforschung Bd. 15, Baden-Baden 2014.*
257. *Klaus König, Operative Regierung, Tübingen 2015.*
258. *Corinna Sicko/Dirk Zeitz/Jan Ziekow, Neubau der sozialen Wohnraumförderung. Evaluierung des Landeswohnraumförderungsgesetzes Baden-Württemberg und Entwicklung von Regelungsperspektiven, Schriften zur Evaluationsforschung, Bd. 5, Baden-Baden 2015.*
259. *Cristina Fraenkel-Haeberle/Sabine Kropp/Francesco Palermo/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Citizen Participation in Multi-Level Democracies, Leiden/Boston 2015.*
260. *Bernd W. Wirtz, E-Government – Perspektiven des kommunalen E-Government, Mainz 2015.*
261. *Jürgen Kühling/Mario Martini/Johanna Heberlein/Benjamin Kühl/David Nink/Quirin Weinzierl/Michael Wenzel, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht: Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, Berlin 2016.*
262. *Jan Ziekow/Dieter Katz/Axel Piesker/Hanna Willwacher, Gesetzliche Regelungen zur Terrorismusbekämpfung in Deutschland auf dem Prüfstand, Schriften zur Evaluationsforschung, Bd. 6, Baden-Baden 2016.*
263. *Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Öffentliche Angelegenheiten – interdisziplinär betrachtet. Forschungssymposium zu Ehren von Klaus König, Schriftenreihe der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Bd. 230, Berlin 2016.*

264. *Nadja Braun Binder*, Rechtsangleichung in der EU im Bereich der direkten Steuern. Analyse der Handlungsformen unter besonderer Berücksichtigung des Soft Law, *Jus Publicum*, Beiträge zum Öffentlichen Recht, Bd. 266, Tübingen 2017.
265. *Cristina Fraenkel-Haeberle/Diana-Urania Galetta/Karl-Peter Sommermann* (Hrsg.), Europäisierung und Internationalisierung der nationalen Verwaltungen im Vergleich - Deutsch-italienische Analysen, *Schriften zum Europäischen Recht*, Bd. 178, Berlin 2017.
266. *Benjamin Kühl*, Staatlich finanzierte Bewertungsportale Privater - Lebensmittelklarheit.de aus lebensmittel- und verfassungsrechtlicher Perspektive, *Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Lebensmittel*
267. *Margrit Seckelmann/Johannes Platz* (Hrsg.), Remigration und Demokratie in der Bundesrepublik nach 1945. Ordnungsvorstellungen zu Staat und Verwaltung im transatlantischen Transfer, *Histoire*, Bd. 116, Bielefeld 2017.
268. *Jan Ziekow/Dieter Katz/Axel Piesker/Hanna Willwacher*, Die Rechtsextremismus-Datei in der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Praxis. Ergebnisse der Evaluation nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus, *Schriften zur Evaluationsforschung*, Bd. 7, Baden-Baden 2017.
269. *Veith Mehde/Margrit Seckelmann* (Hrsg.), Zum Zustand der repräsentativen Demokratie, Beiträge des Symposiums anlässlich des 80. Geburtstags von Hans Peter Bull, Tübingen 2017.
270. *Kai Masser/Bettina Engewald/Lucia Scharpf/Jan Ziekow*, Die Entwicklung der Mediation in Deutschland. Bestandsaufnahme nach fünf Jahren Mediationsgesetz, *Schriften zur Evaluationsforschung*, Bd. 8, Baden-Baden 2018. *echt*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 2017.
271. *Margrit Seckelmann*, Evaluation und Recht, Strukturen, Prozesse und Legitimationsfragen staatlicher Wissensgewinnung durch (Wissenschafts-)Evaluation, *Jus Publicum*, Beiträge zum Öffentlichen Recht, Bd. 273, Tübingen 2018.
272. *Jan Ziekow* (Hrsg.), Verwaltungspraxis und Verwaltungswissenschaft, *Schriften der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften*, Bd. 41, Baden-Baden 2018.
273. *Marius Herr/Christoph E. Müller/Bettina Engewald/Axel Piesker/Jan Ziekow*, Das Hamburgische Transparenzgesetz in der Praxis, Ergebnisse der Gesetzesevaluation, *Schriften zur Evaluationsforschung*, Bd. 9, Baden-Baden 2018.
274. *Margrit Seckelmann* (Hrsg.), Digitalisierte Verwaltung - Vernetztes E-Government, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin 2019.

III. FÖV DISCUSSION PAPERS

(institutseigene Reihe, über das Institut zu beziehen)

- Nr. 60 *Andreas Knorr/Jörg Bellmann/Rahel Schomaker*, International Trade Rules and Aircraft Manufacturing: Will the World Trade Organization Resolve the Airbus-Boeing Dispute?, Speyer, September 2010.
- Nr. 61 *Albrecht Blümel/Katharina Kloke/Georg Krücken*, Hochschulkanzler in Deutschland: Ergebnisse einer hochschulübergreifenden Befragung, Speyer, September 2010.
- Nr. 62 *Jonas Buche*, Die Europäisierung von Parteien und Parteiensystemen - Eine Analyse am Beispiel Schwedens vom Beitritt zur EU 1995 bis zur Reichstagswahl 2006, Speyer, September 2010.
- Nr. 63 *Andreas Knorr/Andreas Lueg-Arndt/Barbara Lueg*, Airport Noise Abatement as an International Coordination Problem – The Case of Zurich Airport, Februar 2011.
- Nr. 64 *Gisela Färber*, Steuerhoheit von Gebietskörperschaften, März 2011.
- Nr. 65 *Bernd W. Wirtz/Linda Mory/Robert Piehler*, Kommunales E-Government: Erfolgsfaktoren der Interaktion zwischen Stadtportalen und Anspruchsgruppen, März 2011.
- Nr. 66 *Aron Buzogány/Andrej Stuchlik*, Paved with good intentions Ambiguities of empowering parliaments after Lisbon, Mai 2011.
- Nr. 67 *Dennis Kutting*, Staatliche Verwaltungsarchitektur der 1950er Jahre in der Bundesrepublik, Forschungsstand, Problemstellung und Perspektiven, Juli 2011.
- Nr. 68 *Ulrich Stelkens*, Art. 291 AEUV, das Unionsverwaltungsrecht und die Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten, August 2011.
- Nr. 69 *Gisela Färber*, Impacts of the Global Financial Crisis in a Federation: Evidence from Germany, Januar 2012.
- Nr. 70 *Ulrich Stelkens/Hanna Schröder*, EU Public Contracts – Contracts passed by EU Institutions in Administrative Matters, März 2012.
- Nr. 71 *Hans Herbert von Arnim*, Der Bundespräsident – Kritik des Wahlverfahrens und des finanziellen Status, März 2012.
- Nr. 72 *Andreas Knorr*, Emissionshandel und Luftverkehr – Eine kritische Analyse am Beispiel des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) –, September 2012.
- Nr. 73 *Gisela Färber/Julia Einsiedler*, Bürokratiekostenabbau im Steuerrecht: Ein Ansatz zur Vereinfachung des Steuerrechts? September 2012.

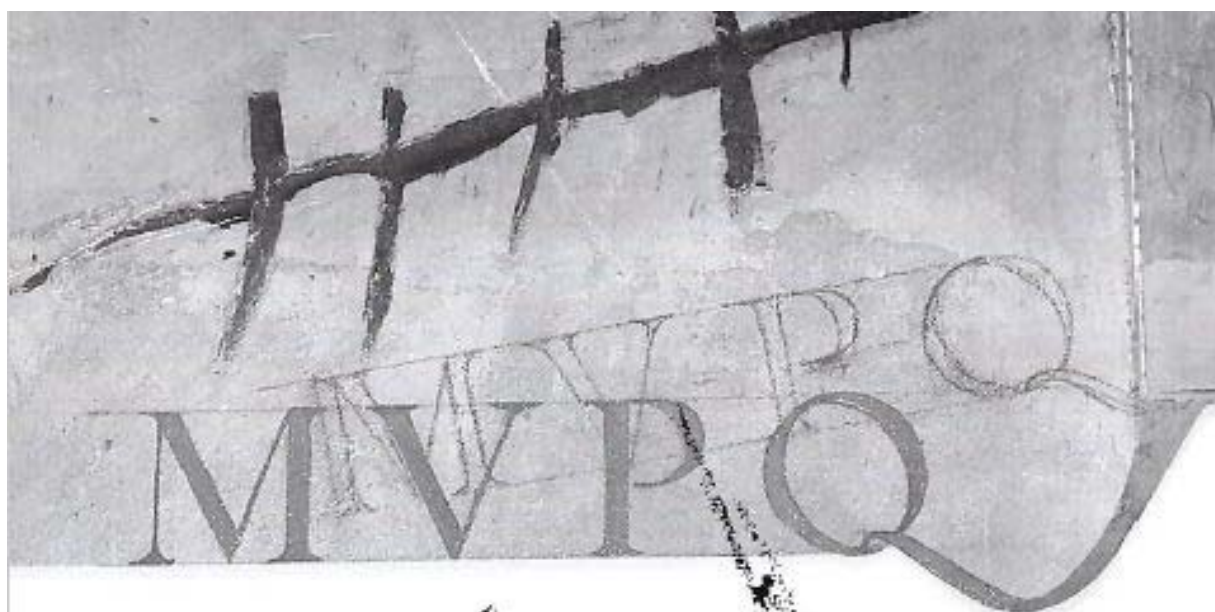
- Nr. 74 *Tim Jäkel*, Wer vergleicht seine Leistung, wenn er hohe Schulden hat? Empirische Evidenz aus den deutschen kreisfreien Städten, Mai 2013.
- Nr. 75 *Holger Mühlenkamp*, From State to Market Revisited: More Empirical Evidence on the Efficiency of Public (and Privately-owned) Enterprises, Juli 2013.
- Nr. 76 *Dirk Zeitz*, Bewertung der Einfacher-zu-Projekte unter dem Blickwinkel eines Vollzugsbenchmarking, September 2013.
- Nr. 77 *Stefan Domonkos*, Making Increased Retirement Age Acceptable: The Impact of Institutional Environment on Public Preferences for Pension Reforms, Juni 2014.
- Nr. 78 *Daniela Caterina*, Construing and managing the crisis: A cultural political economy perspective on the Italian Labour Market Reform 2012, Juni 2014.
- Nr. 79 *Marco Salm*, Property Taxes in BRICS: Comparison and a First Draft for Performance Measurement, Oktober 2014.
- Nr. 80 *Dirk Zeitz*, Der Antrag auf Wohngeld als Beispiel der Konsequenzen des Exekutivföderalismus auf den Erfüllungsaufwand, April 2015.
- Nr. 81 *Marco Salm/Christian Schwab*, HRM and Change Management: Comparative Results from Three European Cities of Excellence, November 2015.
- Nr. 82 *Marius Herr*, Das E-Government-Gesetz des Bundes – Ein verwaltungswissenschaftlicher Literaturbericht –, November 2015.
- Nr. 83 *Rahel M. Schomaker/Michael W. Bauer*, Experiments in Public Administration – some research, but no agenda, Juli 2016.
- Nr. 84 *Dirk Zeitz*, Erprobung des Vollzugsbenchmarkings am Beispiel des Wohngeldes: Auswertung der Erhebungen, September 2016.
- Nr. 85 *Mario Martini* unter Mitarbeit von *Saskia Fritzsche* und *Michael Kolain*, Digitalisierung als Herausforderung und Chance für Staat und Verwaltung. Forschungskonzept des Programmbereichs „Transformation des Staates in Zeiten der Digitalisierung“, Dezember 2016.
- Nr. 86 *Ulrich Stelkens/Agne Andrijauskaite*, Added Value of the Council of Europe to Administrative Law: The Development of Pan-European General Principles of Good Administration by the Council of Europe and their Impact on the Administrative Law of its Member States. August 2017.
- Nr. 87 *Rahel M. Schomaker/Michael W. Bauer*, Alternative Mechanismen zur europaweiten (Um-)Verteilung von Flüchtlingen und Migranten, Februar 2019.

IV. Vorträge aus dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

(institutseigene Reihe, über das Institut zu beziehen)

Nr. 1 *Hans Peter Bull*, Vom Auf- und Abbau der Bürokratie, Januar 2006.

Nr. 2 *Janbernd Oebbecke*, Rechtswissenschaftliche Forschung und Verwaltung, Januar 2006.



ISBN 978-3-947661-00-8
ISSN 0179-2326

DEUTSCHES FORSCHUNGSINSTITUT FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG SPEYER
FORSCHUNG ÜBER UND FÜR DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Hausanschrift
Freiheit-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Postanschrift
Postfach 14 09
67324 Speyer

Tel.: +49 (0) 62 32 / 654-0
E-Mail: loevir@loev-speyer.de
<http://www.loev-speyer.de>